Zoll. Conferenzen

Die

Wiener Zoll-Conferenzen.

Ein getreuer Abdruck der wichtigsten Verhandlungsstücke

nebst einer

Vorrede.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1852.

Inhalt.

Vorrede.

Die Denkschriften des k. k. Ministeriums des Handels und der Gewerbe vom 30. December 1849 und 30. Mai 1850 hatten den ernstlichen Willen des kaiserlichen Kabinetes beurkundet, zur Verwirklichung des Art. XIX der deutschen Bundesacte eine das gesammte Oesterreich und Deutschland umfassende Zoll- und Handelseinigung herbeizuführen. Eingehend auf die in denselben entwickelten Gedanken wurde später, als die Dresdner Conferenzen die Gelegenheit zur festeren Begründung und zur Ausbildung einer gemeinnützigen Wirksamkeit des deutschen Bundes zu bieten schienen, von allen deutschen Regierungen die Gemeinsamkeit der gewerblichen und Handelsinteressen als eines der wichtigsten Mittel zur Erreichung dieser Zwecke anerkannt, und zur Herstellung derselben eine eigene Commission, die dritte der von den Conferenz-Mitgliedern beschlossenen, eingesetzt. Der von dieser ausgearbeitete Entwurf einer „Uebereinkunft zwischen den deutschen Bundesstaaten zur Beförderung des Handels und Verkehrs“ war zwar nur ein geringer Anfang zu dem beabsichtigten Werke, aber sie reichte doch hin, unter den deutschen Staaten freundnachbarliche Verhältnisse bleibend zu begründen, größere Entfremdung für die Folge zu verhüten, dem Bundestage einen, wenn auch in engen Grenzen sich bewegenden Einfluß auf die Ordnung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse Deutschlands zu sichern, und den Grundsatz, daß eine ganz Deutschland umfassende Zolleinigung allseitig anzustreben sei, zur allgemeinen Annahme zu bringen. Ein Weiteres zu erlangen, war bei dem Widerstande der norddeutschen Staaten nicht möglich, und selbst jene Uebereinkunft kam theils wegen des Widerstandes Holsteins, Mecklenburgs, Braun-

schweigs, theils wegen der zurückhaltenden Stellung Preußens, sowohl auf den Dresdner Conferenzen als an dem Bundestage, wohin ihre Verhandlung überwiesen worden war, nicht zu Stande.

Mittlerweile hatten aber Preußen und Hannover den Vertrag vom 7. September v. J. abgeschlossen, welcher, so verletzend die Art seines Abschlusses und einzelne Details für die anderen Zollvereinsstaaten außer Preußen sein mochten, doch die dauernde handelspolitische Verbindung des Nordens mit dem übrigen Deutschland in Aussicht stellte und somit eines der stärksten Hindernisse hob, die bis dahin einer allgemeinen deutschen Zoll- und Handelseinigung entgegen gehalten wurden. Auch ein anderes Hinderniß des gegenseitigen Anschlusses war gefallen, Oesterreich hatte durch Einführung des Tarifs vom 6. November v. J. die principielle Verschiedenheit beseitigt, die bis dahin zwischen seinem Zollsysteme und jenem des Zollvereins obgewaltet hatte. Es nahte endlich das Jahr 1852 heran, in welchem nach den bestehenden Verträgen und da Preußen, durch die neuen Verpflichtungen gegen Hannover genöthigt, dieselben gekündigt hatte, unter den Gliedern des Zollvereins über die Erneuerung ihrer Verbindung verhandelt werden sollte, und es lag der Gedanke nahe, diesen Zeitpunct zur Umgestaltung und Erweiterung derselben zu einem ganz Oesterreich und Deutschland umfassenden Zollbunde zu benutzen. Nach dem Septembervertrage sollte, gegen die Einrichtungen des Zollvereins, auch Hannover, wiewohl kein Mitglied des letztern, an den Verhandlungen Theil nehmen, und Preußen selbst hatte in Aussicht gestellt, daß mannigfache Aenderungen in der Verfassung und in den Gesetzen des Vereins zur Berathung kommen würden, also auch nach der Auffassung Preußens handelte es sich nicht bloß um die Fortsetzung, sondern auch um die Erweiterung und Umgestaltung des Zollvereins, und nicht bloß die Mitglieder des letztern, sondern auch andere, zur Zeit außer demselben stehende Staaten, welche den Beitritt anboten, erschienen zur Theilnahme eingeladen.

Während daher auf der einen Seite die Wiederaufnahme der Anträge über die österreichisch-deutsche Zoll- und Handelseinigung sich einen günstigeren Erfolg als in Dresden und Frankfurt ver-

sprechen durfte, schien es anderer Seits unerläßlich, hiezu die Zeit vor dem Abschlusse der neuen Zollvereinsverträge zu benutzen. Nur hiedurch war es möglich, entweder sogleich an der Stelle der letzteren jene weitere, ganz Deutschland und Oesterreich umfassende Einigung zu Stande zu bringen, oder falls sich dieses als unthunlich erweisen sollte, bei der Berathung über die Zollvereinsverträge auf die Ordnung der Handelsverhältnisse mit Oesterreich Rücksicht zu nehmen und dadurch, daß beide Verträge, jener der Zollvereinsstaaten unter sich und mit Hannover, und jener des neuen Verbandes mit Oesterreich, gleichzeitig zur Berathung, zum Abschlusse, zur Ratification und beziehungsweise zur ständischen Mitgenehmigung gelangten, mannigfache Zwischenfälle und Intriguen, welche das Los des einen oder anderen dieser Verträge gefährden konnten, vorweg abzuschneiden.

Dieß waren die Gründe, welche Oesterreich bestimmten, am 25. November v. J., gleichzeitig mit der Mittheilung seines neuen Tarifs, die Staaten des deutschen Bundes zu freien Conferenzen nach Wien einzuladen, um dort die Vorschläge des kaiserlichen Kabinetes Betreffs der österreichisch-deutschen Zolleinigung entgegen zu nehmen, und dieselben der weiteren Entwicklung zuzuführen. Gerne hätte man diese Verhandlungen am Bunde und durch den Bundestag führen lassen, denn es galt den Art. XIX der Bundesacte zu verwirklichen, allein das Mißtrauen, das in Preußen, den Hansestädten und in anderen norddeutschen Gegenden gegen die Einflußnahme des Bundes auf die Handelsangelegenheiten der Einzelstaaten angeregt worden war, hätte das Zustandekommen der Verhandlungen in Frage gestellt und jedenfalls an der Form die Sache selbst scheitern gemacht.

Leider betheiligten sich selbst an den Verhandlungen in Wien nicht alle Bundesregierungen. Dänemark für Holstein und Lauenburg wies auf die noch nicht geordneten Verhältnisse seines eigenen Zollgebietes hin, die Niederlande für Limburg machten die besondere staatsrechtliche und geographische Lage dieses Ländchens, die beiden Mecklenburg ihre anomalen Zollverhältnisse geltend, welche eine Einigung mit Staaten einer geschlossenen Zollgrenze unmöglich

machten. Preußen wünschte, daß die Zusammenkunft in Wien bis nach Reconstruction des Zollvereins verschoben werde, und war ungeachtet eines wiederholten Notenwechsels nicht zur Ueberzeugung zu bringen, daß ein solcher Vorgang thatsächlich jede Zolleinigung, ja jede engere, die Zolleinigung verbürgende Handelsverbindung mit Oesterreich unmöglich oder doch von den in voraus gar nicht zu berechnenden Wechselfällen der Zustimmung einzelner Regierungen und Ständeversammlungen abhängig machen würde. Die thüring'schen Fürsten und einige andere Regierungen Mitteldeutschlands entschuldigten sich mit der Unmöglichkeit, ohne Preußen in die Verhandlung einzutreten, mit Liechtenstein waren besondere Unterhandlungen im Zuge, und so waren es nur die Regierungen von Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Churhessen, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Nassau, Oldenburg, Hessen-Homburg und den vier freien und Hansestädten, mit denen die Wiener Conferenzen begonnen werden konnten, und selbst von diesen waren manche wegen der geographischen Lage, der eingegangenen Verpflichtungen und des angenommenen Zollsystems nicht in der Lage, bei den Berathungen eine andere als bloß passive Stellung einzunehmen.

Dessenungeachtet zweifelte die kaiserliche Regierung keinen Augenblick, daß die Berathungen mit der Aussicht auf den günstigsten Erfolg fortgeführt und vollendet werden könnten. Es war viel damit gewonnen, daß die Vorschläge Oesterreichs durch gemeinsames Zusammenwirken den Interessen des Zollvereins genau angepaßt würden und daß öffentlich dargethan werde, daß man allseitig Ausführbares und Nützliches anbiete, und es war nothwendig, daß Entwürfe zu Stande kämen, welche, dem Septembervertrage zwischen Preußen und Hannover analog und mit gleicher Berechtigung wie letzterer, in Berlin bei den bevorstehenden Verhandlungen über die Erweiterung und Umgestaltung des Zollvereins vorgelegt und auf deren Annahme mit voller äußerer und innerer Berechtigung gedrungen werden könne. Auch wenn Preußen und die von seinen Entschließungen abhängigen Staaten in Wien erschienen wären, hätte hier nichts Endgiltiges festgestellt werden können, und man hätte nichts als die Grundlage für die weiteren Verhandlungen in Berlin gewonnen. So wie die der Conferenz

vorgelegten österreichischen Vorschläge von der Anerkennung der Fortdauer des Zollvereins ausgingen und nur bemüht waren, denselben zugleich zu einem der beiden Glieder eines höhern ganz Oesterreich und Deutschland umfassenden Zoll- und Handelsbundes zu gestalten, ebenso setzte nach jenen Vorschlägen der Abschluß der Verträge mit Oesterreich jenen der Verträge der Zollvereinsstaaten unter sich und mit Hannover voraus, ohne letzteren jedoch eine von den Verträgen mit Oesterreich unabhängige Rechtswirksamkeit einräumen zu können.

Dieß war auch der Sinn der Eröffnungsrede des Ministers Fürsten von Schwarzenberg, gleichen Inhalts war die Rede, womit sein Nachfolger im Amte, Graf von Buol-Schauenstein, die Conferenzen beschloß, und ebenso war während der Conferenzen Oesterreich sorgsam bemüht, alles ferne zu halten, was als eine Beeinträchtigung der Stellung Preußens im Zollvereine oder als ein unfreundlicher Act gegenüber der königlichen Regierung hätte angesehen werden können.

Als Ergebnisse der Conferenzen erscheinen die vereinbarten Entwürfe eines Zoll- und Handels- und eines Zolleinigungsvertrages zwischen Oesterreich und dem Zollvereine und die Beilagen des ersteren, unter denen wieder die beabsichtigten Aenderungen der beiderseitigen Tarife und die dadurch bedingten Zollbegünstigungen im Verkehr zwischen den beiden Zollgebieten besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Durch den Abschluß dieser Verträge würden schon vom Jahre 1854 an im Verkehre zwischen Oesterreich und dem Zollvereine die großartigsten Erleichterungen eingeführt, die beiderseitigen Tarife würden so geordnet, daß die gegenseitigen Abweichungen nur von geringem Belange erschienen, Abänderungen derselben wären nur in einem die gegenseitige Annäherung fördernden Sinne gestattet, und die Einrichtungen des Zollvereins auch für Oesterreich zum Gesetze erhoben. Die Zolleinigung selbst würde erst mit dem Jahre 1859 ins Leben treten, und ihrer Verwirklichung müßten weitere, für das Jahr 1856 anberaumte Berathungen vorhergehen, allein ihre wesentlichen Grundlagen wären bereits derart festgestellt, daß man ein Scheitern des großen Gedankens der allgemeinen Einigung kaum zu besorgen hätte.

Von manchen Seiten, und selbst in einer in den weitesten Kreisen bekannt gewordenen ämtlichen Erklärung, ist die Ausführbarkeit der österreichisch-deutschen Zolleinigung auf den in Wien vereinbarten, von so vielen und erprobten Fachmännern und wohlberathenen Regierungen gutgeheißenen Grundlagen bestritten worden; allein mit Unrecht.

Man tadelt den vorgeschlagenen Maßstab zur Vertheilung der gemeinsamen Einkünfte, allein es gibt gewiß keine sicherere Grundlage der Vertheilung, als die Voraussetzung, von der jener Vorschlag ausgeht, daß die Consumtionen und somit die von letzteren abhängigen Einnahmsquoten zweier sich vereinigenden Zollgebiete, welche vor der Vereinigung durch längere Zeit unter der Herrschaft fast gleicher Tarife, Zollgesetze und Einrichtungen gestanden sind, sich nach der Vereinigung ebenso zu einander stellen werden, wie sie sich vor der Vereinigung verhalten haben. Diese Voraussetzung ist gewiß gerechter und billiger als die bisher im Zollvereine üblich gewesene, daß in allen Staaten die gleiche Anzahl Menschen gleichviel zur Zolleinnahme beitrage, oder die dem Septembervertrage zu Grunde liegende, daß das Verhältniß der Consumtion zweier Staaten, welche unter zwei sehr verschiedenen Zolltarifen gelebt haben, dasselbe bleiben werde, auch wenn sie den gleichen Tarif annehmen.— Es wurde an dem gewählten Vertheilungsmaßstabe auch das gerügt, daß er auf die Vermehrung der Bevölkerung keine Rücksicht nehme, allein es schien auf den Wiener Conferenzen kleinlich, bei Divisoren von beiläufig **30** und **40** Millionen auf jene kleine Schwankungen Bedacht nehmen zu wollen, welche durch die etwaigen Verschiedenheiten im Gange des Bevölkerungszuwachses entstehen könnten; will man aber wirklich hierin ein Gebrechen entdecken, so stünde ja nichts im Wege, die Quote, die man für die Gesammtheit der Bevölkerung ausgesprochen, in eine für jeden Kopf derselben zu umwandeln.

Man rügt, daß der Entwurf den hauptsächlichsten Theil der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung, den Tarif, in Ungewißheit lasse, während bereits durch den in Wien vorgeschlagenen Handelsvertrag in beiden Zollgebieten für viele Hauptgegenstände des Verkehrs und

namentlich für alle jene, bei deren Tarifirung bisher die bedeutendste Verschiedenheit obwaltete, Zölle vorgeschlagen wurden, welche nur unwesentlich von einander abweichen und wo daher eine Vereinbarung auf einen und denselben Zollsatz für den Zweck der Zolleinigung keiner Schwierigkeit unterliegen kann, auch wurde es in die Macht jedes der beiden Vertragstheile, ohne Bevorzugung des einen oder des anderen, gelegt, jeden Streit über die künftigen Zölle einfach dadurch abzuschneiden, daß er die Tarifsätze adoptirt, welche der andere Vertragstheil während der Dauer des Zoll- und Handelsvertrages festgesetzt hat.

Man vermißt die nöthige Bürgschaft für die vorschriftmäßige Erhebung der Zolleinkünfte, und doch nimmt Oesterreich alle Einrichtungen des Zollvereins an und unterwirft seine Behörden und Aemter der Ueberwachung der Vereinscommissäre und Controlleure. Dieselben Menschen mit denselben Mitteln werden in Oesterreich gewiß dasselbe Ziel erreichen, an das man in den einzelnen Zollvereinsstaaten gelangt zu sein glaubt.

Man beanständet, daß nach dem Entwurfe der Zollverein in vorhinein seine Zustimmung zur Zollgemeinschaft mit jenen Staaten Italiens geben solle, welche Oesterreich während der Dauer des Handelsvertrags in sein Zollgebiet aufnehmen würde; allein man übersieht absichtlich, daß diese Zustimmung bloß auf die etwaige Aufnahme Toscanas und des Kirchenstaates in den österreichischen Zollverband sich bezieht, daß sie an die Bedingung geknüpft ist, daß diese Staaten gleich Oesterreich die Einrichtungen des Zollvereines annehmen, daß eine Handelsverbindung mit jenen wohl gelegenen, an allen Schätzen der Natur reichen aber industriearmen Ländern mit ihren ausgedehnten Küsten an zweien der belebtesten Meere Deutschland, seinem Gewerbsfleiße und seinem Handel nur von Nutzen sein könne, und daß bei dem Umstande, als diese Länder an den gemeinsamen Einkünften nur im Verhältnisse ihrer Zoll-Einnahmen bis zum Augenblicke der Zolleinigung Theil nehmen, von finanziellen Besorgnissen keine Rede sein könne.

Man spricht endlich von der Verschiedenheit der volkswirthschaftlichen Zustände und Interessen, die zu groß sei, um dauer-

hafte und allseitig befriedigende Verhältnisse begründen zu können, allein es dürfte schwer werden, das Vorhandensein einer solchen Verschiedenheit darzuthun. In Oesterreich sind ebenso Agricultur- und Industrie-Districte, Binnen- und Küstenländer mitsammen vereint, ihre Interessen gehen ebenso auseinander und können ebenso nur in mittleren, von jedem Extreme sich ferne haltenden Zollsätzen die Ausgleichung finden, wie im Zollvereine. Die Abstände zwischen den einzelnen Bildungsstufen sind in Oesterreich allerdings größer als im Zollvereine; allein daß dies für die Zollvereinsstaaten ein Hinderniß bilden sollte, sich durch eine Zolleinigung die Vortheile anzueignen, welche im Handelsverkehre zwischen mehr und weniger Gebildeten und im Gewerbsfleiße Fortgeschrittenen auf der Seite der ersteren stehen, dürfte wohl zu bezweifeln sein. Die Verschiedenheit endlich, die zwischen Oesterreich und dem Zollvereine wirklich obwaltet, jene der Erzeugnisse der Natur und der Kunst, dürften gleich allen Verschiedenheiten dieser Art, die sich gegenseitig ergänzen und ausgleichen, die nachhaltige Grundlage eines großartigen innern Verkehres bilden, wie er zwischen den einzelnen Staaten des Zollvereines noch immer vermißt wird.

Und somit bleibt nichts übrig, was mit einigem Anscheine von Recht als ein Hinderniß der völligen Zolleinigung zwischen Oesterreich und dem Zollvereine betrachtet werden könnte, als das in Oesterreich bestehende Tabak-Monopol oder vielmehr die hierdurch für den Waarenverkehr aus dem Zollvereine nach Oesterreich nothwendig werdende Controlle; doch darf auch dieser Umstand nicht allzuhoch veranschlagt werden. Der Vertragsentwurf enthält mehrere Zugeständnisse, durch welche das Lästige dieser Controlle, sowohl was die Zeit, als was die Art der Vornahme derselben betrifft, wesentlich vermindert wird. Die deutschen, slavischen und italienischen Kronländer Oesterreichs haben sich Jahrzehente hierdurch mit Ungarn und dessen ehemaligen Nebenländern gegenüber dem Auslande im Verhältnisse der Zolleinigung befunden, ungeachtet für den Zwischenverkehr aus einem Gebiete in das andere Zollschranken und alles, was sich an diese Unangenehmes knüpft, bestanden; zwischen den lombardisch-venetianischen Provinzen, dann zwischen Tirol und Vor-

arlberg und selbst zwischen Galizien und den andern Kronländern bestehen noch gegenwärtig aus Rücksichten der Verzehrungssteuer Zoll-Linien der erwähnten Art, und noch Niemand hat wegen diesen Unzukömmlichkeiten die Wohlthaten der Zolleinigung zwischen diesen großen und reichen Ländern verkannt. Auch die angebliche Ungerechtigkeit, daß bloß der Verkehr aus dem Zollvereine nach Oesterreich und nicht auch der Verkehr aus Oesterreich nach dem Zollvereine jener Controlle unterliege, verschwindet bei näherer Erwägung. Der österreichische Exporteur ist allerdings von jener Controlle befreit, allein dagegen zahlt er durch das Tabak-Monopol eine beträchtliche Steuer, von welcher der Exporteur der Vereinslande nichts weiß, und da er diese im Preise seiner Waare wieder hereinbringen muß, so ist er ungeachtet jener Controllfreiheit im Zollvereine ärger gestellt, als der Zollvereins-Exporteur in Oesterreich. Wenn wir endlich die Frage von höherem Standpuncte aus betrachten, so ist es mehr als zweifelhaft, ob das Tabak-Monopol auch zur Zeit des Eintritts der Zolleinigung den Institutionen des Zollvereines so fremdartig sein werde, wie jetzt. Es gibt wenige indirecte Abgaben, die ein so reichliches Erträgniß, mit so unbedeutenden Erhebungskosten, so geringer Belästigung der Steuerpflichtigen, so genauer Berücksichtigung der Zahlungskräfte des mehr und des minder Vermöglichen abwürfen, und die Einführung desselben in Ungarn hat erst in letzter Zeit gezeigt, daß sowohl ein ausgebreiteter Tabakbau als ein Activhandel in das Ausland mit dem Bestande des Monopols vereinbarlich sei, daß unter der Leitung der Regierungsorgane die Zahl der mit dem Tabakbau sich beschäftigenden Hände sich nicht vermindern, und daß endlich sowohl den bisherigen Tabakfabrikanten als den Tabakhändlern mit nicht allzugroßen Opfern von Seite des Staates der Ersatz für ihren bisherigen Erwerb vermittelt werden kann, daß folglich jene vermeintlichen Hindernisse gegen die Verwirklichung des Monopols in Wirklichkeit nicht bestehen. Andererseits steigen aller Orte die Anforderungen an die Staatsverwaltung und es gibt manche Regierung des Zollvereins, welcher eine Einnahmsquelle, wie sie das Tabak-Monopol bietet, nicht unwillkommen wäre, sowie manche der dort bestehenden Steuern bezeichnet

werden könnte, an deren Stelle mit Nutzen für die volkswirthschaftlichen Interessen das Tabak-Monopol treten könnte.

Diese wenigen Worte der Vertheidigung dürften genügen. Es ist bekannt, daß sowohl Oesterreich als die im zweiten Absatze des Schlußprotokolls vom 20. April 1852 genannten Zollvereinsstaaten, nach Ratification der von ihren Bevollmächtigten abgegebenen Erklärungen, der übernommenen Verpflichtung entsprochen und der k. preußischen Regierung die in Wien entworfenen Verträge mitgetheilt und dringend zur Berathung und Annahme auf den gegenwärtig in Berlin stattfindenden Conferenzen empfohlen haben, auch ist kein Geheimniß geblieben, daß Preußen, seinen früheren Kundgebungen folgend, sowohl eine Verhandlung mit Oesterreich vor dem Abschluß der neuen Zollvereinsverträge, als die Verhandlung über die eigentliche Zoll- und Handelseinigung wiederholt abgelehnt hat. Aber noch ist das letzte Wort in der Sache von keiner Seite gesprochen worden, und eine Vermittlung ist möglich und wünschenswerth. Die in Wien entworfenen Verträge sind allseitig vortheilhaft, sie sind mit geringen Opfern ausführbar, sie sind ein wirksames und, man muß nach dem Scheitern der Dresdner Projecte eingestehen, das einzige Mittel zur Herstellung und dauernden Befestigung der Eintracht und Einigkeit unter den deutschen Fürsten und Völkern, auch handelt es sich nicht um eine Verminderung des Ansehens, die Beeinträchtigung der Stellung irgend eines deutschen Staates, oder um die Begründung der Suprematie irgend eines andern, sondern um gleiches Recht und gleiche Vortheile für Alle und Jeden. Keine Regierung kann daher auf die Länge dem Abschlusse jener Verträge sich entziehen. Abgesehen von Denjenigen, die an Einzelnheiten Anstand nehmen, oder welchen die Zolleinigung auf Grund des in Wien ausgearbeiteten Tarifs als ein Hinderniß des Freihandelsystems erscheint, von dessen Einführung sie träumen, ist nur jene Parthei in Deutschland gegen den Abschluß, welche noch immer bedauert, daß im Jahre 1850 der deutsche Bund nicht gesprengt und an seine Stelle irgend eine particularistische Verbindung unter Vielen oder Wenigen gebildet wurde, und welche den Zoll-

verein, ihn seiner ursprünglichen nationalen Bestimmung entfremdend und seine Trennung von Oesterreich verewigend, als ein Mittel zur Gründung eines solchen Sonderbündnisses für die Zukunft aufgespart wissen will.

Wien im Juli 1852.

Die

Wiener Zoll-Conferenzen.

Einladungsschreiben

der kaiserl. Regierung vom 25. November 1851.

(Circular-Depesche des kaiserl. Ministeriums des Aeußern an die accreditirten Vertreter Oesterreichs bei den deutschen Regierungen.)

Der nach langen und erschöpfenden Berathungen zu Stande gekommene neue österreichische Zolltarif wird durch die heute erscheinende Nummer des Reichsgesetzblattes veröffentlicht, und mit dem 1. Februar 1852 in Wirksamkeit treten.

Die Einführung dieses Tarifes ist nicht nur für Oesterreich ein Ereigniß von hohem Belange, sondern nimmt auch die Aufmerksamkeit und Theilnahme aller mit dem Kaiserreiche in Verkehr stehenden Staaten in Anspruch, indem unser Uebergang zu einem gemäßigten Schutz-Zollsysteme vom wesentlichsten Einflusse auf unsere Handelsbeziehungen zu denselben ist.

Unser Entschluß ist das Ergebniß reiflicher Erwägung und der daraus hervorgegangenen Erkenntniß, daß eine Zoll-Gesetzgebung, welche gleich weit entfernt vom Prohibitiv- wie vom Freihandels-Systeme, zwischen Beiden die richtige Mitte hält und der inländischen Industrie den angemessenen Schutz gewährt, allein geeignet sei, den wahren national-ökonomischen und finanziellen Bedürfnissen Oesterreich's sowie jener Staatengebiete zu entsprechen, mit welchen die kaiserl. Regierung, zu allseitigem unverkennbaren Vortheile, eine Handels- und Zolleinigung einzugehen wünscht, und daher herbeizuführen bemüht ist.

Nachdem wir nunmehr den unser handelspolitisches System unwandelbar leitenden Grundsatz nicht nur ausgesprochen, sondern auch durch die That zur Anwendung gebracht haben, dürften die wesentlichsten Zweifel gelöset sein, welche von mancher Seite gegen die Ausführbarkeit unserer gemeinnützigen Pläne und gegen die Thunlichkeit ihrer im wohlverstandenen gemeinsamen Interesse gebotenen Unterstützung erhoben worden sind.

Es liegt jetzt klar zu Tage, was man von uns zu erwarten hat, und die Bürgschaft, welche wir dießfalls geben, setzt jeder bisher noch denkbaren Ungewißheit ein Ziel.

Hiedurch ist nicht nur eine feste Grundlage für Verhandlungen über die Ausführung unserer bereits mehrfach bekannt gegebenen Entwürfe gewonnen, sondern es muß auch noch das Vertrauen erhöhet werden, dessen wir bedürfen, sollen unsere redlichen Bemühungen um das allgemeine Beste von Erfolg sein.

Unter solchen Umständen halten wir den gegenwärtigen Zeitpunct für um so geeigneter zur Verwirklichung unserer Entwürfe, als die von der königl. preußischen Regierung veranlaßten Unterhandlungen, welche in der Absicht, die Anbahnung einer allgemeinen deutschen Zolleinigung zu fördern, zunächst eine Gebietserweiterung des Zollvereines und eine entsprechende Modification der bisherigen Vereinsverträge zum Zwecke haben, hiezu die passendste Gelegenheit bieten.

Daß dieser Zweck erreicht werden möge, ist unser aufrichtiger Wunsch, denn es liegt in unserem eigenen Interesse nicht minder als in jenem sämmtlicher Genossen des deutschen Bundes, daß ein Verein, der schon so Großes, so Ersprießliches geleistet, nicht nur erhalten, sondern in seinem Umfange thunlichst vergrößert werde.

Damit jedoch dieses uns Allen gemeinsame Interesse, welches ich selbst ein Bedürfniß zu nennen geneigt bin, wahrhaft gefördert erscheine, müßte die bisherige Absonderung Oesterreich's von dem übrigen Deutschland aufhören, und die Besorgniß dauernd beseitigt werden, daß durch Annahme des Freihandels-Systemes eine principielle Spaltung herbeigeführt werden könne.

Zur Verständigung über die erste dieser Bedingungen liegt dermalen unverkennbar die Möglichkeit sehr nahe, und sind wir bereit, die schon gegebenen Beweise unseres redlichen Willens aufrichtiger Mitwirkung durch weitere Thatsachen zu bekräftigen. Was die zweite der ewähnten Bedingungen betrifft, glauben wir die überwiegende Mehrzahl unserer Bundesgenossen bereits von der Ueberzeugung durchdrungen, daß deren Erfüllung unerläßlich sei, soll unseres deutschen Vaterlandes materielle Wohlfahrt und Unabhängigkeit bleibend gesichert werden, — und Jene, welche diese Ueberzeugung zur Zeit noch nicht gewonnen haben sollten, hoffen wir in naher Zukunft für unsere Ansichten zu gewinnen.

Unter diesen Voraussetzungen haben wir alle Vorbereitungen getroffen, um mit unseren Genossen im Bunde über einen Zoll- und Handelsvertrag in Unterhandlung zu treten, durch welchen:

a) mittelst Zollbefreiungen und Zollnachlässen zu Gunsten der gegenseitigen Erzeugnisse und mittelst ähnlicher Maßregeln, ein enges Verhältniß zwischen den betreffenden Zollgebieten begründet;

b) ein gegenseitig bestimmender Einfluß auf den Zolltarif und die Zollmanipulation eingeräumt würde, der die principielle Entfremdung der verschiedenen Systeme zu verhüten geeignet wäre, und

c) die nöthigen Garantien für das dereinstige Zustandekommen einer sofort in ihren Grundsätzen festzustellenden deutsch-österreichischen Handels- und Zolleinigung dargeboten würden.

Die Vortheile, welche wir durch einen solchen Vertrag zu gewähren in dem Falle sein würden, und jene, die wir dagegen zu erlangen gedenken, sind bereits in einem von dem kaiserl. Handelsministerium verfaßten Vertragsentwurfe zusammengestellt, und wünschen wir denselben unseren Bundesgenossen noch vor Eröffnung der den Mitgliedern des Zollvereines von dem königl. preußischen Kabinete in Aussicht gestellten Versammlung ihrer Bevollmächtigten vorzulegen, um sie in den Stand zu setzen, die in Berlin zu pflegenden Verhandlungen mit voller Kenntniß unserer Vorschläge beginnen, und sonach letzteren jene Berücksichtigung angedeihen lassen zu können, welche sie nach unserer Ueberzeugung verdienen.

Es wäre uns daher sehr willkommen, wenn zu diesem Ende eine Zusammenkunft von Vertretern sämmtlicher Bundesgenossen dahier stattfinden könnte, um unsere Vorlagen entgegenzunehmen und dieselben in Berathung zu ziehen, und werden Euer Excellenz beauftragt, die Regierung, bei welcher Sie beglaubiget zu sein die Ehre haben, unter Mittheilung einer Abschrift der gegenwärtigen Weisung und der hier mitfolgenden Abdrücke unseres neuen Zolltarifes, im Namen des kaiserl. Hofes einzuladen, an einer solchen am 2. Jänner künftigen Jahres in Wien zu eröffnenden Zusammenkunft theilnehmen zu wollen.

Wir haben in den seiner Zeit von der kaiserl. Regierung veröffentlichten Denkschriften die materielle und politische Bedeutung unserer gemeinnützigen handelspolitischen Pläne, sowie die Gesinnungen, von welchen wir dabei geleitet werden, zu ausführlich dargelegt, als daß wir nicht hoffen dürften, der von uns vertretenen Ueberzeugung Eingang verschafft zu haben und uns demnach heute enthalten zu können, nochmals auf deren Begründung zurückzukommen.

Eröffnungsrede

des k. k. Ministerpräsidenten Fürsten von Schwarzenberg vom 4. Jänner 1852.

„Seine Majestät der Kaiser, mein allergnädigster Gebieter, hat mich beauftragt, Ihnen, meine Herren, die Anerkennung auszudrücken, welche die Bereitwilligkeit Ihrer höchsten und hohen Regierungen, der an dieselben ergangenen Einladung zu entsprechen, gefunden hat.“

„Zugleich soll ich diejenigen geehrten Mitglieder dieser Versammlung, welche die Bestimmung, an derselben theilzunehmen, hierher geführt hat, in Oesterreich's Hauptstadt auf das freundlichste willkommen nennen.“

„Welchen Zweck die österreichische Regierung durch die von ihr eingeleiteten Verhandlungen verfolgt, ist Ihnen bereits durch das von dem kaiserl. Kabinete am 25. November v. J. erlassene Umlaufschreiben bekannt geworden.“

„Dieser Zweck ist kein anderer als jener, wo möglich die geeigneten Verabredungen zum Behufe eines, die künftige Handels- und Zolleinigung Deutschland's und Oesterreich's vorbereitenden und deren Verwirklichung sicherstellenden Vertrages zu treffen.“

„An manchem Orte wird noch zur Stunde die Besorgniß gehegt, daß wir außer diesem von uns laut verkündeten Zwecke auch noch andere zu erreichen streben, oder doch wenigstens die Durchführung unserer Absichten die bisherigen handelspolitischen Verbindungen in ihrem Fortbestande unfehlbar würde gefährden müssen.“

„Indem ich diese Besorgnisse als durchaus unbegründet erkläre, kann ich nur bedauern, nicht sämmtliche Genossen des Bundes in dieser Versammlung vertreten zu sehen, um Allen gleichzeitig durch die zu pflegenden Verhandlungen jeden Zweifel in Betreff der Gemeinnützigkeit und Ausführbarkeit unserer Entwürfe zu benehmen.“

„Die Wahrheit wird sich jedoch gewiß bald Bahn brechen; die von Ihnen, meine Herren, gewonnenen Ueberzeugungen werden auch in weiteren Kreisen zur Verbreitung gelangen, und man wird uns nicht länger die Anerkennung versagen können, daß wir weit davon entfernt, das be-

standene Gute und Nützliche zu gefährden, vielmehr in der redlichsten Absicht und auf den zweckmäßigsten Wegen nur die Erhaltung, Erstarkung und segensreiche innere und äußere Entwicklung des Vorhandenen zu allgemeinen Nutzen zu fördern bemüht sind."

„Je mehr die gegenwärtigen Berathungen hiervon Zeugniß geben werden, desto zuversichtlicher zählt der kaiserliche Hof darauf, daß Ihre hohen Regierungen und nicht minder auch Sie, meine Herren, ihm die thätige Mitwirkung gewähren werden, deren es bedarf, soll das Unternehmen gelingen."

„Von einem glücklichen Erfolge wird aber die dauernde Befriedigung der Wünsche und Bedürfnisse der deutschen Völker, die Einigkeit und Macht des deutschen Bundes und somit Deutschland's wahre Wohlfahrt bedingt, zu welcher auch jene Oesterreich's in so inniger Wechselbeziehung steht."

„Es ist nicht zu läugnen, daß der Schwierigkeiten so manche zu bekämpfen sein werden. — Doch hat die Erfahrung gezeigt, daß dieselben nicht unüberwindlich sind, und finden wir in dem von Preußen gegründeten Zollvereine, sowie in dem am 7. September v. J. zwischen den königlichen Regierungen von Berlin und Hannover abgeschlossenen Vertrage belehrende Vorbilder, welche uns nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Mittel zeigen, um die scheinbar größten Hindernisse zu beseitigen."

„Die Verschiedenheit, welche sich zwischen den Verhältnissen Oesterreich's, sowie der übrigen deutschen Staaten, die bisher außerhalb des Zollvereines gestanden haben, und jenen der ihnen benachbarten Mitglieder dieses letzteren ergibt, ist weniger fühlbar, und bietet einer allgemeinen Zoll- und Handelseinigung geringere Schwierigkeiten dar, als die Gegensätze, die unter den einzelnen Genossen des Zollvereins bestanden haben und zum Theil noch obwalten. Nichts desto weniger hat redlicher Wille und Einsicht diese Gemeinschaft zu gründen, Ausdauer und gegenseitige Nachgiebigkeit dieselbe zu erhalten gewußt. — Es wird daher ein noch umfassenderer Zollbund zwischen Deutschland und Oesterreich nicht nur in gleicher Weise, sondern selbst leichter zu erzielen sein, da jede Erweiterung des Gebietes den Abschluß solcher Verbindungen begünstigen muß, indem sie deren Nutzen erhöht und die bei dem besten Zollsysteme unvermeidlichen Hemmnisse des Verkehrs auf immer engere Grenzen beschränkt."

„Wenn nun die Gründung einer derlei Einigung als wünschenswerth, ja unerläßlich zur allgemeinen Wohlfahrt, und zugleich auch als ausführbar erscheint, dürfte es kaum einen hierzu geeigneteren Zeitpunct geben, als es eben der gegenwärtige ist."

„Das Bedürfniß dieser Einigung wird allenthalben anerkannt, in Staatsschriften und Verträgen als Endziel aller handelspolitischen Be-

strebungen verkündet. Es ist Oesterreich nach langen Vorbereitungen möglich geworden, das Zollsystem anzunehmen, zu welchem sich der bei weitem größere Theil Deutschland's bekennt. Der Vertrag vom 7. September hat überzeugend dargethan, daß die Kluft, welche die nordwestlichen Küstenstaaten von dem übrigen Deutschland trennt, keine unausfüllbare sei, und endlich bietet der bevorstehende Ablauf des Zollvereins-Vertrages, ohne bei den bekannten Gesinnungen seiner Theilnehmer für dessen Fortbestand gegründete Besorgnisse einzuflößen, die erwünschte Gelegenheit, diejenigen Aenderungen in demselben vorzunehmen, durch welche allein eine vortheilhafte und bleibende Erweiterung des Vereinsgebietes zu erreichen sein dürfte."

„Wird nun diese Gunst der Verhältnisse benützt, werden die weniger auf Thatsachen und wirklichen Bedürfnissen, als vielmehr auf theoretischen Ansichten beruhenden Schwierigkeiten von sachkundigen Männern mit Ruhe und Unbefangenheit geprüft; wird von vornherein als leitender Grundsatz angenommen, daß jeder zu rasche und gewaltsame Uebergang, jede voreilige Ueberstürzung zu vermeiden, und troß der Einigung im Principe immerhin einzelne, durch Localverhältnisse bedingte Sonderstellungen zuzugestehen seien, Allzuungleichartiges aber und im Laufe der Zeit thatsächlich oder vertragsmäßig Auseinandergegangenes allmählig, in vorher zu bestimmenden Perioden und mit Schonung aller betheiligten Interessen, auszugleichen sein werde; wird endlich von jedem Einzelnen mit uneigennütziger Selbstverläugnung und in umsichtiger Würdigung des großen und gemeinnützigen Zweckes diesem Letzteren ein verhältnißmäßig geringes Opfer gebracht: so kann es kaum zweifelhaft sein, daß unsere Bemühungen reiche Früchte tragen werden, wozu Ihre einsichtsvollen Rathschläge, meine geehrten Herren, gewiß wesentlich mitwirken werden."

„Was Oesterreich betrifft, so könnte es sich zwar selbst genügen, indem seine Meeresküste und seine Häfen ihm einen Antheil an dem großen Weltverkehre sichern, seine Beziehungen zu Italien und zum Oriente ihm die Möglichkeit bieten, sich auswärtige Märkte offen zu halten, und andererseits ein vielverzweigtes Netz von schiffbaren Flüssen, Canälen und Eisenbahnen, reiche Schätze der Natur und ein im raschen Aufschwunge begriffener Verkehr noch durch lange Zeit dem Handel und der Industrie lohnende Beschäftigung im Innern des Reiches gewähren werden; um jedoch den großartigen Gedanken eines mitteleuropäischen Zollbündnisses seiner Verwirklichung zuzuführen und die Bande der Freundschaft zwischen dem Kaiserstaate und den mit ihm im deutschen Bunde vereinten Fürsten und Völkern zu allseitigem Vortheile noch enger und fester zu knüpfen, wird Oesterreich sich zu den seinerseits zu bringenden entsprechenden Opfern gewiß bereit finden lassen."

„Die Vorschläge des kaiserl. Kabinets sollen Ihnen, meine Herren, mitgetheilt werden, und dürften Sie, wie ich hoffe, als zweckmäßig und annehmbar befriedigen, da dieselben nichts Neues, sondern nur durch die Erfahrung Erprobtes und Bewährtes enthalten.“

„Unsere Vorschläge werden zunächst auf die in Dresden entworfene und in Frankfurt superrevidirte Uebereinkunft zur Förderung des Handels und Verkehrs Bezug nehmen, gegen deren Abschluß kaum von irgend einer Seite gegründete Bedenken erhoben zu werden vermöchten, und welche für die Zukunft jeder gegenseitigen Entfremdung der Genossen des Bundes vorbeugt, die gänzliche Einigung als letztes Ziel der gemeinsamen Bestrebungen anerkennt und den ersten Grund zu derselben legt.“

„Ferner werden diese Vorschläge allgemeine Bestimmungen eines zwischen den in Deutschland bestehenden Zollgruppen und Oesterreich abzuschließenden Handelsvertrages enthalten, welcher jenem sehr nahe kömmt, der im Jahre 1829 zwischen Preußen, Baiern, Würtemberg und den beiden Hessen abgeschlossen worden ist.“

„Dieser Vertrag hätte die Bestimmung, eine so nahe Verbindung herzustellen, daß sie den nothwendigen Uebergang zur völligen Einigung herbeizuführen geeignet wäre.“

„Da endlich zwischen Zollgebieten von größerem Umfange und besonderer handelspolitischer Wichtigkeit ein dieselben enge verbindender Handelsvertrag nicht wohl denkbar ist, ohne daß derselbe auf gleichförmigen Zolleinrichtungen beruhe und die Bürgschaft gewähre, daß die völlige Zolleinigung, zu deren Anbahnung er dienen soll, wirklich auf billigen, die gegenseitigen Rechte und Ansprüche beachtenden Grundlagen zu Stande kommen werde, so wird in den österreichischen Vorschlägen auch angedeutet werden, welches die Hauptbestimmungen jener gleichförmigen Einrichtungen und der einstigen Zolleinigung selbst sein dürften.“

„Die kaiserl. Regierung ist übrigens nicht der Ansicht, daß schon in der gegenwärtigen Zusammenkunft, in welcher so manche wichtige Theile Deutschland's nicht vertreten sind, endgiltige Beschlüsse gefaßt werden sollten.“

„Auch wird es nicht wohl angehen, schon jetzt derlei Beschlüsse zu fassen, weil die Bedingungen noch nicht festgestellt sind, unter welchen der neue Zollbund zwischen Preußen und jenen Staaten, die vom 1. Jänner 1854 an mit ihm geeinigt sein dürften, zu Stande kommen wird und weil die Entwürfe für eine dereinstige allgemeine Zolleinigung vor allem die künftige Gestaltung der Dinge in den verschiedenen bisherigen deutschen Zollgebieten in ihre Berechnung aufzunehmen haben werden.“

„Es dürfte daher hier wohl nur an der Zeit und am Orte sein, Vorschläge entgegen zu nehmen, Ansichten auszutauschen und Meinungs-

verschiedenheiten auszugleichen, um auf diesem Wege zur Feststellung eines Vertragsentwurfes zu gelangen, welcher als der Ausdruck der Gesammtheit oder doch wenigstens der Mehrheit der hier vertretenen Regierungen den übrigen Genossen des Bundes mitgetheilt und zur Annahme empfohlen werden könne."

„Die Verhandlungen, zu welchen die königlich-preußische Regierung in der ausgesprochenen Absicht einer Erneuerung der Vereinsverträge nach Berlin eingeladen hat, würden die Gelegenheit bieten, jenen Entwurf seiner Verwirklichung näher zu führen."

„Lassen Sie uns, meine geehrten Herren, unsere Arbeiten guten Muthes und mit Vertrauen auf den Erfolg beginnen."

„Was auch immer das nächste Ergebniß derselben sein möge, die Ueberzeugung werden Sie gewiß mit mir theilen, daß unsere Bemühungen, wenn sie sich im Geiste der Eintracht bewegen, nicht vergeblich gewesen sein werden. Das Gute und Nützliche auf annehmbare Weise dargeboten und wie es der feste Wille des kaiserlichen Kabinets ist, auch beharrlich und folgerecht angestrebt, hat sich noch immer Anerkennung und Dank zu erringen gewußt."

Diese Ansprache ward von dem königl. baierischen Gesandten, Grafen von Lerchenfeld-Köfering, in nachstehenden Worten erwidert:

„Auf die bedeutungsvollen Worte, welche wir soeben aus dem Vortrage Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Schwarzenberg entnommen haben, erlaube ich mir im Namen meiner Allerhöchsten Regierung, und wie ich hoffen zu können mir schmeichle, im Namen aller hier vertretenen hohen Deutschen Regierungen, dem kaiserlich-österreichischen Kabinete für die gemachten Eröffnungen den lebhaftesten Dank auszudrücken und daran den Wunsch zu reihen, daß es den gemeinsamen Bestrebungen gelingen möge, die angedeuteten Schwierigkeiten hinwegzuräumen und den großen Zweck einer künftigen Handels- und Zolleinigung Deutschland's und Oesterreich's zu erwirken."

„Wie jedes Werk von welthistorischer Bedeutung, will auch dieses nur mühsam errungen sein, es wird aber, mit Ausdauer verfolgt und durch die Kraft seiner eigenen Bedeutung, wie wir hoffen, zum glücklichen Ziele geführt werden."

A.

Handels- und Zollvertrag.

Artikel 1.

Zur Erleichterung des Verkehrs, Sicherung der gegenseitigen Einkünfte und Vorbereitung der gleichzeitig in ihren Grundsätzen festgestellten gänzlichen Zoll- und Handelseinigung, wird zwischen Oesterreich und den in dessen Zollverband aufgenommenen Staaten einer-, und Preußen sammt den mit ihm zollvereinten Staaten anderseits gegenwärtiger Handels- und Zollvertrag abgeschlossen, der am 1. Jänner 1854 in Wirksamkeit zu treten hat.

Derselbe erstreckt sich da, wo nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nur auf diejenigen Gebietstheile der contrahirenden Staaten, welche gegenwärtig im Zollgebiete derselben begriffen sind, und nicht auf die Zollausschlüsse.

Auch allen anderen Staaten des deutschen Bundes und jenen Staaten Italiens, welche an Oesterreich oder an die jetzt in dessen Zollverband aufgenommenen Staaten grenzen, wird der Beitritt zu gegenwärtigem Vertrage vorbehalten, sobald sie die Aufnahme in einer der beiden Zollvereine erlangen.

Artikel 2.

Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote im gegenseitigen Verkehre dürfen außer den in den gegenwärtigen Tarifen (Artikel 4) angeführten Fällen nur stattfinden:

a) bei Gegenständen des Staatsmonopols,

b) aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten,

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 3.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben dürfen in keinem der beiden Zollgebiete vertragsfremde Staaten günstiger als die Staaten des andern Zollgebietes behandelt werden.

Ausgenommen hievon sind nur solche Begünstigungen, welche vertragsfremden Staaten durch bestehende und vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrages mitgetheilte Verträge zugestanden sind, oder denselben Staaten für dieselben Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden sollten.

Artikel 4.

Nach Abschluß dieses Vertrages erfordern Aenderungen in dem Tarife des einen Zollgebietes, soferne sie nicht Annäherungen an die Tarifsätze des andern Zollgebietes sind, das Einverständniß der Staaten des letzteren.

Vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages an kommen in beiden Zollgebieten die Abänderungen ihrer Zolltarife zum Vollzug, welche für den Eingang, Ausgang und Durchgang von Waaren im Verkehre beider Zollgebiete mit einander und mit dem Auslande in der Beilage I vereinbart sind.

Der Genuß der in dieser Beilage vereinbarten Zollbefreiungen oder Zollermäßigungen im Zwischenverkehre tritt ein:

a) bei dem unmittelbaren Uebergange der Waaren über die Grenze des einen Zollgebietes in das andere;

b) bei dem Transporte durch zwischenliegendes Ausland, mit Ausschluß der See, unter den für den Verkehr von Inland zu Inland durch das Ausland bestehenden Controlen.

Ursprungszeugnisse sind nicht erforderlich.

Separat-Artikel 1.

(Zu Artikel 4.)

1. Die Bestimmung des alinea 1 von Artikel 4 gilt nicht von den Durchfuhrzöllen auf Straßen, welche nicht in das andere Zollgebiet führen.

2. Vertragsstaaten dürfen in Fällen von Theuerung die Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mühlenfabrikaten nach vertragsfremden Staaten vorübergehend mit im Tarife nicht vorgesehenen Zöllen belegen, und dann Zölle bis zu gleichem Betrage und für den gleichen Zeitraum auch von der Ausfuhr nach denjenigen Staaten des andern Zollgebietes erheben, welche sich mit ihnen über gemeinsame Maßregeln hinsichtlich der Ausfuhr nach vertragsfremden Staaten nicht geeiniget haben.

3. Im Falle die k. k. öster. Regierung einen neuen Münzfuß einführt, nach welchem der Werth des Gulden und Kreuzers geringer ist, als nach dem 20 Guldenfuße, jedoch nicht geringer als nach dem 21 Guldenfuße, so sind die öster. Zollsätze nicht umzurechnen, sondern unverändert in dieser neuen Münzwährung beizubehalten.

4. Sollte in einem der contrahirenden Staaten das Papiergeld gegen die Silberwährung, auf die es lautet, im Course verlieren, so ist der betreffende Staat verbunden, solches Papiergeld bei den Zollhebestellen entweder von der Annahme auszuschließen, oder für dessen Annahme Bestimmungen zu treffen, wodurch eine Ungleichheit der Zollzahlung in Papier gegen die Zollzahlung in Silber vermieden wird.

Oesterreich wird in einem solchen Falle den Werth, in welchem das bei ihm coursirende Papiergeld bei seinen Zollhebestellen angenommen werden soll, in jedem Monate für den nächstfolgenden Monat nach dem durchschnittlichen Stande des Wiener Wechselcourses auf Augsburg in dem nächst vorhergegangenen Monate bestimmen.

Separat-Artikel 2.

(Zu Artikel 4.)

Die kaiserliche Regierung und die mit ihr zollgeeinten Staaten versprechen, die Einrichtung der Zollämter, die Regulative für die zollämtliche Behandlung und die Organisation der Grenzbewachung mit den entsprechenden Einrichtungen des Zollvereines, zum befriedigenden Schutze der Zollgefälle, noch vor dem Eintritte der Wirksamkeit des Handelsvertrages in die thunlichste Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 5.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehres wird beiderseits Befreiung von Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenständen), welche auf ungewissen Verkauf, in und außer dem Markt- und Meßverkehr, in eines der beiden Zollgebiete aus dem andern gebracht und binnen einer im Voraus zu bestimmenden Zeit unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte des andern Zollgebietes gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c) für Glocken zum Umgießen, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln), unter Festhaltung der Gewichtsmenge;

d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemahlen, wenn die Identität der ein- und ausgeführten Gegenstände außer Zweifel gesetzt werden kann; und

e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredlung bestimmte, in das andere Zollgebiet gebrachte und nach Erreichung jenes

Zweckes unter Beobachtung der deßhalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt und die Identität der aus- und eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Separat-Artikel 3.
(Zu Artikel 5.)

Ueber die im Artikel 5 unter a bis e gedachten Verkehrserleichterungen werden noch folgende besondere Verabredungen getroffen:

1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn die Fristen unbeachtet bleiben.

4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

5. Gewichts-Differenzen, welche durch Reparaturen, durch die Bearbeitung oder Veredlung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtiget werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben. Auch ist man

6. darin einverstanden, daß eine möglichst erleichterte Zollabfertigung den Zwecken und Absichten, nach welchen die bezeichneten Verkehrs-Erleichterungen verabredet worden sind, in aller Hinsicht entsprechen werde.

Artikel 6.

Alle zwischen Staaten der beiden Zollgebiete bereits bestehenden Verabredungen, durch welche namentlich für den gegenseitigen Grenzverkehr größere als die im Artikel 5 verabredeten Begünstigungen und Verkehrs-Erleichterungen zugestanden sind, werden in ihrer ferneren Anwendung durch gegenwärtigen Vertrag nicht beschränkt.

Artikel 7.

Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, können unmittelbar von einem Amte des einen Zollgebietes auf ein Amt des andern Zollgebietes abgefertigt werden, und mit denselben Abfertigungspapieren bis zu dem Amte, auf welches der Begleitschein gestellt ist, gelangen.

Liegt dieses letztere Amt im Innern, so ist der Uebertritt in das andere Zollgebiet bloß durch Anmeldung an der Grenze zu constatiren.

Artikel 8.

Die an einander grenzenden Staaten der beiden Zollgebiete werden sich vereinigen, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es möglich, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Artikel 9.

Als Gegenstände eines Staatsmonopols, — es werde dasselbe in beschränkter oder unbeschränkter Weise ausgeübt, — können nur Tabak, Salz, Schießpulver und Spielkarten erklärt werden.

Innere Abgaben, welche im Bereiche eines Zollgebietes, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen und Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des andern Zollgebietes unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des ersteren Zollgebietes.

Von allen Erzeugnissen, die nach der dem Artikel 4 angeschlossenen Beilage I aus dem einen Zollgebiete in das andere zu ermäßigten Zollsätzen eingehen, darf nur in so weit eine innere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen und Corporationen erhoben werden, als diese nach den Zollvereinsverträgen gegenwärtig bei den vom Auslande eingegangenen Erzeugnissen zulässig ist. Dagegen werden Erzeugnisse, welche nach dieser Beilage aus dem einen Zollgebiete in das andere zollfrei eingehen, in Beziehung auf die innere Besteuerung als einheimische behandelt.

Artikel 10.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus Vertragsstaaten durch angemessene Mittel mitzuwirken und zu diesen Zwecke die erforderlichen Strafgesetze zu erlassen, die Rechtshilfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Contravenienten in ihr Gebiet zu gestatten, und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollcartel enthält die Beilage II.

Für Grenzgewässer und für jene Grenzstrecken, wo beide Zollgebiete mit fremden Staaten zusammen treffen, werden Maßregeln zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredet werden.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Vertragsstaaten unzulässig und es darf vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Artikel 12.

Zur Schiffahrt zwischen Seehäfen verschiedener Staaten sollen in jedem Vertragsstaate die Schiffe jedes anderen Vertragsstaates unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung, wie die eigenen, zugelassen werden.

Die Schiffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Begünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf ein Vertragsstaat Schiffen vertragsfremder Staaten durch Uebereinkunft gewährt, hat derselbe auch den Schiffen derjenigen anderen Vertragsstaaten zu Theil werden zu lassen, welche in dieser Beziehung die Gegenseitigkeit zugestehen. Auch soll die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen desselben Vertragsstaates den Schiffen der anderen Vertragsstaaten gestattet werden.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe eines anderen Vertragsstaates ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe eines andern Vertragsstaates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath giltigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduction der Schiffsmaße, bei Feststellung von Schiffahrts- und Hafenabgaben in allen anderen Vertragsstaaten genügen.

Separat-Artikel 4.
(Zu Artikel 12.)

Der Artikel 12 bezieht sich nicht auf Kriegsschiffe.

Separat-Artikel 5.
(Zu den Artikeln 12, 14, 15, 16 und 20.)

Es wird als sich von selbst verstehend betrachtet, daß die in den Artikeln 12, 14, 15, 16 und 20 ausgesprochene Gleichstellung mit den Angehörigen des eigenen Staates sich nur auf die Rechtsverhältnisse beziehe, in welchen diese sich vermöge ihrer Staatsangehörigkeit befinden.

Artikel 13.

Von Schiffen der Vertragsstaaten, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen eines Vertragsstaates einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schiffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines Vertragsstaates verladen waren, soll unter Vorbehalt der Durchgangsabgabe bei der Wiederausfuhr zu Lande und des etwaigen Bergelohns eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der Vertragsstaaten soll jeder Schiffsführer und jedes Fahrzeug, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Separat-Artikel 6.

(Zu Artikel 14.)

Unter den Abgaben, rücksichtlich deren nach Artikel 14 die Fahrzeuge anderer Vertragsstaaten denen des eigenen Staates gleichgestellt werden sollen, sind auch die Flußzölle verstanden.

Abgesehen hievon werden die auf den Artikeln 108 bis 116 der Wiener Congreßacte beruhenden Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Flußzölle durch diesen Vertrag nicht berührt.

Artikel 15.

Die Benützung der Chausséen und sonstigen Straßen, Canäle, Schleußen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, in soweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen eines andern Vertragsstaates unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benützung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlags-Capitals nicht übersteigen.

Weggelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung angrenzender Vertragsstaaten unter sich oder mit dem Auslande dienen, in denjenigen Vertragsstaaten, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und in denjenigen Vertragsstaaten, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Weggelder für einen die Landesgrenzen überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen eines Vertragsstaates sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen eines andern Vertragsstaates und deren Güter nicht ungünstiger als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus einem anderen Vertragsstaate soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17.

Sämmtliche Vertragsstaaten werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Gränzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Collo-Verschluß frei lassen, in soferne jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines Vertragsstaates ohne Umladung durchgeführt wer-

den, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, sowie vom Collo-Verschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, in sofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet sind, und wenn die betheiligten anderen Staaten oder die betheiligten Eisenbahnverwaltungen die zur Ermittlung und Erhebung der gebührenden Durchgangsabgaben erforderlichen Einrichtungen treffen.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Separat-Artikel 7.

(Zu Artikel 17.)

1. Die im Artikel 17 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nöthig wird.

Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahn-Transporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch allgemein anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, den betheiligten Staaten die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung stattfindet, dringend zu empfehlen sei.

2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines Vertragsstaates aus oder nach dem Gebiete eines andern durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, Inhalt und Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Declaration und Revision sowohl im Innern als an der Grenze, sowie von dem zollamtlichen Verschluß der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zwecke des Ueberganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Artikel 18.

Die Vertragsstaaten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der Vertragsstaaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpuncte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleich-

mäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbbetriebe in dem Vertragsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischer Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vertragsstaate die Unterthanen der übrigen Vertragsstaaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Für den Betrieb der Frachtfahrt, der See- und Flußschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten soll eine Gewerbsteuer nur von dem Staate erhoben werden, welchem der Frachtfahrer, der Rheder oder der Schiffer angehört.

Artikel 19.

Sämmtliche Vertragsstaaten werden ihre Münzen genau zu dem gesetzlichen Gehalte ausprägen lassen. Für den Feingehalt soll die Probe auf nassem Wege entscheidend sein.

Kein Vertragsstaat wird von ihm geprägte Münzen außer Verkehr setzen oder den von ihm denselben beigelegten Werth verringern, ohne einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zur Einlösung derselben zum bisherigen gesetzlichen Werthe festgesetzt und denselben wenigstens drei Monate vor dessen Ablaufe öffentlich bekannt gemacht und zur Kenntniß der Regierungen der übrigen Vertragsstaaten gebracht zu haben. Nur beim Uebergange zum Vierzehn-Thaler oder Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuße oder zum metrischen Münzsysteme bleibt es dem betreffenden Staate vorbehalten, das Werthverhältniß zu bestimmen, nach welchem er seine bisherigen Münzen einlösen, oder in seinem Gebiete in Umlauf lassen will.

Jeder Vertragsstaat wird eine oder mehrere seiner Cassen anweisen, seine Silberscheidemünzen, wenn sie ihm in Summen von wenigstens einhundert Thalern, beziehungsweise einhundert fünfzig Gulden angeboten werden, gegen grobe, in seinem Lande coursfähige Silbermünzen einwechseln.

Die Vertragsstaaten werden Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Münze oder Papiergeld anderer Vertragsstaaten mit gleichen Stra-

fen, wie Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld belegen. Das unter ihnen abgeschlossene Münzcartel ist in der Beilage III enthalten.

Separat-Artikel 8.
(Zu Artikel 19.)

Zu Absatz 2. Diese Vereinbarung findet auch auf Papiergeld Anwendung, welches in einem Vertragsstaate gesetzlich zum Umlauf zugelassen ist.

Zu Absatz 3. Diese Bestimmung kommt in Oesterreich erst mit dem Eintritte der beabsichtigten Münzregulirung zur Anwendung.

Artikel 20.

Jeder Vertragsstaat wird seine Consuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen eines andern Vertragsstaates, welcher an dem betreffenden Platze durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren, wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Separat-Artikel 9.
(Zu Artikel 20.)

Der Vertragsstaat, dessen Angehörigen der Consul eines anderen Vertragsstaates nach Maßgabe des Artikels 20 Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dieß von dem Staate, welcher den Consul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

Unter Consuln sind alle mit Consulargeschäften Beauftragte verstanden.

Artikel 21.

Die contrahirenden Staaten der beiden Zollgebiete gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an die Zollbehörden und Zollstellen der Staaten des anderen Zollgebietes Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Auch ist es den Staaten beider Zollgebiete gestattet, durch abzusendende Beamte von der Rechnungsführung und Statistik des anderen Zollgebietes bei der betreffenden Centralbehörde zu Wien, beziehungsweise dem Central-Bureau des Zollvereins zu Berlin Einsicht zu nehmen. Die von diesem Beamten gewünschten Aufklärungen sind bereitwilligst zu ertheilen.

Ueber die Ausübung der vorstehenden gegenseitigen Befugnisse wird nähere Verständigung stattfinden.

Artikel 22.

Die Artikel 10 bis 21 gelten auch für die Zollausschlüsse.

Separat-Artikel 10.

(Zu Artikel 22.)

Die Separat-Artikel 4 bis 9 gelten auch für die Zollausschlüsse.

Artikel 23.

Im Jahre 1856 werden Commissarien der contrahirenden Staaten an dem Sitze des deutschen Bundestages zusammentreten, um die Maßregeln zur Ausführung des gleichzeitig mit diesem Vertrage abgeschlossenen Zolleinigungsvertrages, insbesondere die in den Artikeln 1—12 desselben angeführten Gesetze und Vorschriften zu vereinbaren, vorbehaltlich der Ratification aller einzelnen Staaten nach Maßgabe der darüber in den beiden Zollgebieten bestehenden Vertragsbestimmungen.

Bei dieser Versammlung von Bevollmächtigten können auch Abänderungen der Tarife und Einrichtungen beider Zollgebiete, welche nach Artikel 4 des gegenwärtigen Vertrages des gemeinsamen Einverständnisses bedürfen, sowie solche Anträge einzelner Regierungen zur Verhandlung gebracht werden, die in der Absicht gestellt werden könnten, schon vor dem Eintritte der gänzlichen Zolleinigung eine größere Gleichförmigkeit und engere Verbindung beider Zollgebiete herbeizuführen.

Artikel 24.

Die in den Beilagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen.

Artikel 25.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis letzten December 1858 festgesetzt, weil bis dahin der gleichzeitig abgeschlossene Zolleinigungs-Vertrag ins Leben treten soll.

Artikel 26.

Die Ratificationen gegenwärtigen Vertrages sollen längstens binnen vier Wochen, vom Tage des Abschlusses an gerechnet, am Orte des Abschlusses ausgewechselt werden.

Beilage II, zum Handels- und Zollvertrage.

Zollcartel.

§. 1.

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13 und 14) der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze jedes anderen Vertragsstaates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder Vertragsstaat wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze eines anderen Vertragsstaates unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (im Zollverein Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich Hauptzollämter oder Finanzwach-Commissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen eines anderen Vertragsstaates der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde des letzteren sofort Mittheilung machen und derselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter jedes Vertragsstaates sollen den dazu von einem anderen Vertragsstaate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzterwähnten Staate und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an den Grenzen zwischen Vertragsstaaten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig mitzutheilen, sondern auch zur Verständigung über zweckmäßiges Zusam-

menwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten eines Vertragsstaates soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze ihres Staates sich in das Gebiet eines angrenzenden Vertragsstaates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittlung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes Vertragsstaates in derselben Weise genügen, wie ihnen dieß bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt.

§. 7.

Kein Vertragsstaat wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach einem anderen Vereinsstaate dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem benachbarten Vertragsstaate bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

§. 9.

Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem angrenzenden Staate des andern Zollgebietes verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen.

b) Waaren, welche in dem anderen Staate eingangsabgabepflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, das sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll= oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgaben=Erlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9 unter b und im §. 10 enthaltenen Bestimmungen werden die betheiligten Staaten über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde= und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder Vertragsstaat hat die in den §§. 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Ein=, Aus= und Durchgangs=Abgabengesetze jedes andern Vertragsstaates nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen §§. bezeichneten Strafen zu verbieten.

§. 13.

Uebertretungen von Ein=, Aus= und Durchfuhrverboten eines anderen Vertragsstaates und Zoll= oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein=, Aus= oder Durchgangsabgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem Vertragsstaate nach seiner Wahl entweder mit Confiscation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe oder mit denselben Geld= oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze eines anderen Vertragsstaates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt und eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf dem Grund dieses Cartels kein Vertragsstaat verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze eines anderen Vertragsstaates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze eines anderen Vertragsstaates hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder Vertragsstaat von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen:

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder

2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt;

in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer,

seinen einstweiligen Aufenthalt hat, in soferne zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Vertragsstaates dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, in soweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingeben, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung ist auf Antrag der Behörde des anderen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte aller Vertragsstaaten sollen in Beziehung auf jedes in einem anderen Vertragsstaate wegen Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dieses nicht ihre eigene Mitschuld betreffen, oder sich auf Umstände, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, erstrecken soll, nöthigenfalls anzuhalten;

2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, in soferne nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Cartel unter „Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, und unter „Gerichten" die in jedem Vertragsstaate zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weiter gehende Zugeständnisse, welche Vertragsstaaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels einander gemacht haben, nicht aufgehoben oder geändert.

Beilage III, zum Handels- und Zollvertrage.

Münzcartel.

§. 1.

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von einem Vertragsstaate geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffentlichen Creditpapiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld stattgefunden hätte.

§. 2.

Jeder Vertragsstaat übernimmt ferner die Verpflichtung, die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld oder die im §. 1 bezeichneten Creditpapiere eines andern Vertragsstaates unternommen oder begangen worden, auf Requisition des betheiligten Staates an dessen Gerichte auszuliefern; mit der Maßgabe jedoch, daß, im Falle dergleichen Personen Angehörige eines dritten Vertragsstaates sind, der letztere vorzugsweise berechtiget bleibt, die Auslieferung zu verlangen, und deßhalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern ist.

§. 3.

Die im §. 2 ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem vertragsfremden Staate vor Verkündigung dieses Cartels abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder

d) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im §. 1 eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

§. 4.

Die Vertragsstaaten wollen die Bestimmungen der §§. 1—3 auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum Umlauf bestimmten Papiere, sowie der von andern

juristischen Personen unter Genehmigung des Staates ausgefertigten Creditpapiere, soweit auf solche nicht der §. 1 Anwendung findet, zum Gegenstande haben, oder die aus gewinnsüchtiger Absicht oder doch wissentlich unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus einem andern Vertragsstaate ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was in den §§. 1 — 3 vereinbart ist.

§. 5.

Den Regierungen derjenigen Vertragsstaaten, wo die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht, bleibt anheimgestellt, bei der Bekanntmachung des Cartels die auf diese Unterscheidung bezüglichen Worte „oder Vergehen" wegzulassen, gleichwie in denjenigen Vertragsstaaten, in welchen von dem Gesetze die strafbare Nachahmung oder Verfälschung der in diesem Cartel genannten Münzen oder Creditpapiere mit einem andern Namen als mit „Verbrechen und Vergehen" bezeichnet sind, die Bestimmungen dieses Cartels auch auf diese mit was immer für einem Namen bezeichneten Gesetzes-Uebertretungen Anwendung finden sollen.

B.

Zolleinigungs-Vertrag.

Artikel 1.

Vom 1. Jänner 1859 angefangen bilden die beiden im Handels- und Zollvertrage bezeichneten Zollgruppen in jenem Bestande, welchen sie bis dahin erlangt haben werden, zusammen ein von einer gemeinsamen Zoll-Linie umschlossenes Zollgebiet. Es wird zwischen beiden Zollgruppen gegenseitig freier Handelsverkehr, eine übereinstimmende Gesetzgebung über die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, sowie über die Besteuerung der inländischen Rübenzucker-Fabrikation und eine Gemeinsamkeit des Ertrages dieser Abgaben bestehen.

Zu diesen Gesammtverein werden auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben, dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des andern der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Die Grundlage dieser Vereinigung bilden die im Zollvereine gegenwärtig bestehenden Grundsätze und Einrichtungen unter den nachstehenden Vorbehalten und Modificationen.

Separat-Artikel 1.
(Zu Artikel 1.)

Die in alinea 2 des §. 1 des offenen Vertrages bezeichneten Staaten sind:

(Das Verzeichniß dieser Staaten unter Angabe der Verträge, auf welchen ihr Beitritt zu dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des andern der contrahirenden Staaten beruht, wird beim Abschlusse des Vertrages hier eingefügt werden.)

Artikel 2.

Die Gesetze über die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, die Vorschriften für die Verwaltung derselben und die Organisation der hiezu dienenden Behörden werden unter vorwaltender Beachtung der Grundsätze und Institutionen des Zollvereines auf die im Artikel 23 des Handels- und Zollvertrages erwähnte Weise vereinbart werden.

Bei Vereinbarung des für die Zolleinigung geltenden gemeinsamen Tarifs können die zu jener Zeit bestehenden gleichen Sätze beider Tarife nur unter allseitigem Einverständniß abgeändert werden. Für die Feststellung der übrigen Sätze wird die Rücksicht auf die Finanzen, die Gewerbe und den Handel entscheiden.

Jedoch ist jede der beiden Zollgruppen an die Sätze ihres Tarifs in soferne gebunden, daß diejenigen Sätze, denen die andere Gruppe beitritt, unverändert in den gemeinsamen Tarif übergehen.

Sollten die Durchgangsabgaben nicht gänzlich abgeschafft werden können, so werden doch die Durchfuhrszölle auf den gemeinsamen Straßen keinesfalls über die auf den entsprechenden Strecken des Zollvereins bis zur Zolleinigung bestandenen Durchgangsabgabensätze erhöht werden.

Separat-Artikel 2.
(Zu Artikel 2.)

Oesterreich und die an dasselbe grenzenden deutschen Vereinsstaaten werden sich dahin vereinbaren, daß diejenigen ihrer Gebietstheile, welche ihrer örtlichen Lage nach sich mehr zur Einbeziehung in die jenseitige Zoll- und Steuerverwaltung eignen, derselben zugewiesen werden.

Separat-Artikel 3.
(Zu Artikel 2.)

Falls die Durchgangsabgaben nicht gänzlich abgeschafft werden, bleibt jeder Zollgruppe das Recht vorbehalten, dieselben auf den bloß ihr Gebiet durchziehenden Straßen aufzuheben oder unter den allgemeinen Satz zu ermäßigen.

Separat-Artikel 4.
(Zu Artikel 2.)

Beide Zollgruppen behalten sich vor, Erleichterungen in den Bestimmungen über die Controle im Grenzbezirke in ihren Gebieten da eintreten zu lassen, wo dieß durch ein örtliches Bedürfniß geboten ist und ohne Gefährdung der Zollsicherheit geschehen kann. Verfügungen solcher Art sind vor dem Vollzuge gegenseitig mitzutheilen.

Artikel 3.

Tabak, Tabakfabrikate und Schießpulver sind von dem freien Verkehre zwischen jenen Staaten, wo sie beim Beginne des Zolleinigungsvertrages dem Staatsmonopole unterliegen, und jenen, wo dieß nicht der Fall ist, ausgeschlossen.

Dabei wird Folgendes festgesetzt:

1. Die Einfuhr von Tabak, Tabakfabrikaten und Schießpulver kann von den Vereinsstaaten, wo diese Waaren Gegenstände des Staatsmonopols sind, im Verkehre sowohl mit dem Auslande, als mit den andern

Vereinsstaaten verboten, oder, in soferne sie gestattet wird, an die Bezahlung besonderer Abgaben geknüpft werden.

2. Die Durchfuhr dieser Waaren durch die gedachten Vereinsstaaten kann nur mit deren Genehmigung und unter den Vorsichtsmaßregeln, welche von denselben für nöthig erachtet werden, stattfinden. Eine Durchgangsabgabe von diesen Waaren darf jedoch, soferne sie aus den Staaten, wo das Monopol besteht, durch die übrigen Vereinsstaaten und umgekehrt aus dem freien Verkehre der letzteren durch die Staaten des Monopols transitiren, nicht erhoben werden.

3. Die Einfuhr von Tabak, Tabakfabrikaten und Schießpulver aus den Vereinsstaaten, wo diese Waaren dem Staatsmonopol unterworfen sind, in die übrigen Vereinsstaaten unterliegt in den letzteren einer dem Eingangszolle von den fremden Waaren dieser Art gleichkommenden, für gemeinsame Rechnung dieser Staaten zu erhebenden Abgabe.

4. Zur Sicherung der Staatsmonopole von Tabak, Tabakfabrikaten und Schießpulver, sowie der Abgaben, welche nach Ziffer 3 von der Einfuhr dieser Gegenstände in den Staaten erhoben werden, in denen dieselben dem Staatsmonopole nicht unterliegen, werden besondere Controlen verabredet.

Separat-Artikel 5.

(Zu Artikel 3.)

Die besonderen, den Bestand des Staatsmonopols von Tabak, Tabakfabrikaten und Schießpulver in den Vereinsstaaten, wo dasselbe eingeführt ist, sichernden Controlmaßregeln im Verkehre zwischen diesen und den andern Vereinsstaaten sind:

a) Die Einfuhr von Waaren in jene Staaten darf in der Regel nur bei Tage, auf Zollstraßen, über bestimmte Anmeldestellen und gegen Vorweisung der Frachtbriefe und der sonst die Waaren begleitenden Urkunden erfolgen. Auch sind die Anmeldestellen berechtiget, Behufs der Erhebung, ob in den Waaren Tabak, Tabakfabrikate oder Schießpulver enthalten sei, dieselben einer probeweisen inneren Untersuchung zu unterziehen, oder sie zu diesem Zwecke, falls der Waarenführer es vorzieht, unter Begleitschein-Controle an ein in der Richtung des Transportes liegendes Steueramt im Innern anzuweisen.

Jedoch ist von dieser inneren Untersuchung jede Waare befreit, welche nicht ein Gegenstand des betreffenden Staatsmonopols, mit Bezettelung eines Steuer- (Zoll-) Amtes oder einer zu dieser Amtshandlung im gegenseitigen Einverständnisse ermächtigten Verwaltungsbehörde versehen, und deren Identität durch unverletzten ämtlichen Verschluß außer Zweifel gestellt ist, wenn sonst kein gesetzlicher Verdacht eines Unterschleifes vorhanden ist.

An Handelsplätzen, von denen aus ein bedeutender Verkehr nach Oesterreich stattfindet, werden unter gegenseitigem Einverständnisse österreichische Abfertigungsbeamte auf Kosten der österreichischen Regierung den Zoll- und Steuerstellen beigegeben werden.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs ist sichernder Wagen- und Schiffsverschluß zulässig.

Auch wird durch eine besondere Vereinbarung festgestellt werden, welche Waaren, in welchen Mengen und unter welchen Bedingungen von der Einhaltung der Zollstraßen und der Stellung zu Anmeldestellen enthoben sind.

b) Die Vereinsstaaten, in welchen das Schießpulver- und Tabakmonopol nicht eingeführt ist, werden

aa) die Bestimmungen des Zollcartels auch auf den Schutz der in den Staaten des Monopols geltenden Gesetze zur Handhabung dieser Staatsmonopole ausdehnen;

bb) den Gebrauch der in den Staaten des Monopols üblichen Etiketten von Tabakfabrikaten und Schießpulver bei Strafe untersagen.

cc) Innerhalb des bisherigen Grenzbezirks gegen Oesterreich können früher bestandene Gewerbe mit Tabak, Tabakfabrikaten und Schießpulver nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsbehörden nach der Oertlichkeit zur Verhütung von Einschwärzungen nach Oesterreich werden getroffen werden.

Insbesondere hat innerhalb jenes Bezirkes jeder Kaufmann mit Tabak, Tabakfabrikaten und Schießpulver ein Handlungsbuch zu führen, worin sowohl der Empfang als der Absatz an diesen Waaren und zwar, wenn letzterer in einer Menge von mehr als 1 Centner Blätter oder 25 Pfund Tabakfabrikate oder Schießpulver erfolgt, unter Angabe der Person und des Wohnsitzes des Käufers einzutragen ist.

Krämer mit Tabak, Tabakfabrikaten und Schießpulver innerhalb dieses Bezirkes in Orten unter 1500 Einwohnern dürfen, wenn sie nicht ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörde erhalten haben, Waaren dieser Art lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendungen davon machen.

dd) Auf Versendungen von Schießpulver, sowie von Tabak und Tabakfabrikaten in Mengen von mehr als ¼ Centner innerhalb des bisherigen Grenzbezirks gegen Oesterreich werden die

auf die Waarencontrole im Binnenlande sich beziehenden Vorschriften der Zollvereins-Zollordnung mit der Abänderung in Anwendung gebracht, daß der Transport nur in der Tageszeit stattfinden darf. Ausnahmen hiervon können in außerordentlichen Fällen bewilliget werden.

Separat-Artikel 6.

(Zu Artikel 3.)

Zur Sicherung der Abgaben, welche nach Artikel 3, Z. 3 von den Staaten, in denen das Monopol nicht besteht, bei der Einfuhr von Schießpulver, Tabak und Tabakfabrikaten aus den Staaten des Monopols eingehoben werden, wird bestimmt:

a) die Ausfuhr von Tabakblättern kann aus den Staaten, wo das Monopol besteht, in jene, wo es nicht besteht, nur auf besondere Erlaubniß der Staatsverwaltung stattfinden. Dergleichen Transporte müssen jedesmal mit Ausfuhr-Scheinen nach dem Bestimmungsorte begleitet sein, die nicht eher als erledigt anzusehen sind, als bis die Einfuhr in die anderen Vereinsstaaten vorschriftmäßig nachgewiesen ist.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Ausfuhr von Tabakfabrikaten und Schießpulver aus den Staaten des Monopols Anwendung, wenn sie in Mengen über 25 Pfund oder durch die Regie versendet werden.

b) Auf Rechnung der Staaten, in denen das Monopol besteht, werden Tabakfabrikate und Schießpulver nach Staaten, wo es nicht besteht, nicht unter dem Monopolspreise abgesetzt und eine Rückvergütung auf Monopolsabgaben für ausgeführte Tabakfabrikate und Schießpulver wird nicht gewährt werden.

c) Diejenigen Staaten, in welchen Schießpulver, Tabak und Tabakfabrikate Gegenstände des Staatsmonopols sind, werden die Bestimmungen des Zollcartels auch auf den Schutz der Abgaben anwenden, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo dieselben nicht dem Staatsmonopole unterliegen, von diesen Gegenständen erhoben werden.

Artikel 4.

Hinsichtlich des Salzes und der Spielkarten gelten die Grundsätze der Zollvereinsverträge.

Dasselbe findet bezüglich der inneren Steuern statt, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt werden können.

Kalender und Zeitungen, die vom Auslande oder aus anderen Vereinsstaaten eingeführt werden, unterliegen den in den einzelnen Staaten bestehenden Vorschriften über die Stempelabgaben.

Separat-Artikel 7.
(Zu Artikel 4.)

Bezüglich des Verkehrs mit Salz werden zwischen Oesterreich und den an dasselbe grenzenden deutschen Vereinsstaaten besondere Ueberwachungsmaßregeln, nach Art der zwischen den Staaten des Zollvereins bisher bestandenen, verabredet werden.

Separat-Artikel 8.
(Zu Artikel 4.)

Es wird eine Vereinbarung über die Uebergangs-Abgabensätze stattfinden.

Oesterreich bleibt vorbehalten, in den gegenwärtig als geschlossen erklärten Städten auch folgende inländische und gleichnamige vereinsländische, im Artikel 3, II, Z. 2, lit. a des Vertrages vom 8. Mai 1841 nicht aufgeführte Gegenstände bei der Einfuhr in jene Städte der jetzt bestehenden Abgabe fortan zu unterwerfen, als: Meth, Vieh, Geflügel, Wildpret, Fische und Schalthiere, Getreide und Hülsenfrüchte, Reis und Kartoffel, Gemüse und Gartengewächse, Obst, Heu und Stroh, Butter, Käse, Milch und Eier, Kerzen und Seife, Honig und Wachs, Oelsaat und Oel, Bau- und Brennholz, Holz- und Steinkohlen, Bau-, Bruch- und Plattensteine, Sand, Kalk und Gyps, Schieferplatten und Ziegel.

Artikel 5.

So lange eine gemeinsame Münzwährung unter den Vereinsstaaten nicht besteht, bleiben die Bestimmungen des Artikels 14 der Zollanschluß-Verträge und des Artikels 5 des Verlängerungsvertrages, unter angemessener Ergänzung mit Rücksicht auf die Verhältnisse der österreichischen Zollgruppe, in Kraft.

Keinem Vereinsstaate ist gestattet, das bei ihm coursirende Papiergeld zu einem anderen Werthe, als dem, in welchem es bei öffentlichen Cassen beliebig gegen grobe Silbermünze ausgewechselt werden kann, bei seinen Zollhebestellen in Zahlung anzunehmen.

Artikel 6.

In den Grundsätzen des Artikels 13 der Verträge des deutschen Zollvereins tritt die Modification ein, daß Ortspflastergelder in Oesterreich, Modena und Parma, wo sie noch bestehen, auch auf Straßen, wo Chausséegelder eingehoben werden, beibehalten werden können. Jedoch dürfen sie in keinem Falle über das gegenwärtige Maß erhöht, noch darf dadurch auf den betreffenden Straßen das im obgedachten Artikel 13 der Zollvereinsverträge festgestellte Maximum der Chausséegeldsätze überschritten werden.

Das Verzeichniß der in Oesterreich, Modena und Parma bestehenden Ortspflastergelder wird den anderen contrahirenden Staaten mitgetheilt werden.

Artikel 7.

Auf die im Artikel 23 des Handels- und Zollvertrages erwähnte Weise wird mit Berücksichtigung des Artikels 37 der Zollanschlußverträge vereinbart werden, ob und in welchem Umfange beim Beginne der Wirksamkeit gegenwärtigen Zolleinigungs-Vertrages in einer der beiden Zollgruppen eine Nachversteuerung, oder welche sonstige ein Ueberströmen geringer besteuerter Waaren verhindernde Maßregel Platz zu greifen habe.

Artikel 8.

Bei Anwendung der Bestimmungen der Artikel 21—25 und 30 der Zollanschlußverträge von 1833 und der Artikel 4 und 7 des Verlängerungsvertrages von 1841 auf die Vertheilung der gemeinsamen Einkünfte unter die beiden Zollgruppen, treten folgende Modificationen ein:

a) Von der Gemeinschaft werden ausgeschlossen:

1. Die Abgaben von Tabak, Tabakfabrikaten und Schießpulver.
2. Die Stempelabgaben von Kalendern und Zeitungen.

b) Die Vertheilung der gemeinsamen Einkünfte findet in nachstehender Weise statt:

1. Die Eingangsabgaben mit Zurechnung der Rübenzuckersteuer, die Ausgangsabgaben und die Durchgangsabgaben werden gesondert getheilt.
2. Nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen und der auf Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen geschieht die Theilung nach dem Verhältnisse der, unter Abzügen, welche den vorgenannten entsprechen, und unter Ausscheidung der Gegenstände der Staatsmonopole, festgestellten Einkünfte aus den Eingangsabgaben mit Zurechnung der Rübenzuckersteuer, beziehungsweise aus den Ausgangsabgaben, sowie aus den Durchgangsabgaben, welche jede der beiden Zollgruppen während der Dauer des Handels- und Zollvertrages durchschnittlich bezogen hat.

   Bei der Berechnung dieser Durchschnitte bleibt das letzte dem Vollzuge des Einigungsvertrages vorhergehende Jahr außer Betracht.
3. Die Kosten der Zollerhebung und des Zollschutzes an den Grenzen gegen das Vereinsausland, welche nach den Grundsätzen des Zollvereins festzustellen und zu verwenden sind, sowie die Kosten

für die Controlirung und Erhebung der Rübenzuckersteuer, ferner die in den Artikeln 11 und 12 des gegenwärtigen Vertrages als gemeinsam bezeichneten Kosten, werden von den beiden Zollgruppen nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung, wie solche aus den zur Zeit des Eintrittes der Zolleinigung vorhandenen amtlichen Ermittlungen sich ergibt, getragen.

c) Die Theilung der für jede einzelne Zollgruppe entfallenden Quote unter die Mitglieder der Gruppe geschieht nach dem zwischen ihnen getroffenen Uebereinkommen.

d) Die nach den Abrechnungen zu leistenden Herauszahlungen erfolgen in groben Silbermünzsorten nach deren Valvation im Verein.

Separat-Artikel 9.

(Zu Artikel 8.)

1. Darüber, wie während der Zolleinigung in der österreichischen Zollgruppe die auf gemeinsame Rechnung fallenden Einnahmen und Ausgaben rechnungsmäßig festzustellen und zu bestätigen sind, wird nach den Grundsätzen und Einrichtungen des Zollvereins Verständigung erfolgen.

Die nach Zahl 2, b des Artikel 8 der Berechnung des Maßstabes der Revenuentheilung zum Grunde liegenden Einkünfte beider Zollgruppen werden den Rechnungen entnommen, welche nach den in jedem Staate, oder beziehungsweise jeder Zollgruppe bestehenden Gesetzen und Verträgen geprüft und abgeschlossen sind.

2. Sollten während der Dauer des Handels- und Zollvertrages Aenderungen in dem Gebietsumfange der beiden Zollgruppen (Artikel 1 des Handels- und Zollvertrages) eintreten, so bleibt unter Anwendung der im Artikel 8 angenommenen Grundsätze eine nähere Vereinbarung über die Feststellung des Vertheilungsmaßstabes vorbehalten.

Separat-Artikel 10.

(Zu Artikel 8.)

Jede der beiden Zollgruppen übernimmt die Alimentirung ihrer durch die Vereinigung entbehrlich werdenden Zoll- und Steuerbeamten.

In der österreichischen Zollgruppe wird die betreffenden Kosten Oesterreich tragen, in der deutschen Zollgruppe wird die Vertheilung derselben unter die einzelnen Vereinsstaaten nach den dießfalls bestehenden Grundsätzen stattfinden.

Artikel 9.

Der Verkehr zwischen den einzelnen Vereinsstaaten ist durch die thunlichste Gleichartigkeit der Handels- und Schiffahrts-Gesetze und der auf den Verkehr Bezug nehmenden Einrichtungen zu erleichtern.

Zu diesem Ende, sowie zur Erfüllung der in den bestehenden Zollvereinsverträgen theilweise bereits enthaltenen Zusagen wird, wo möglich, noch vor oder doch gleichzeitig mit dem Beginne der Zolleinigung auf die im Artikel 23 des Handels- und Zollvertrages erwähnte Weise vereinbart werden:

1. Ein Gesetz über Maße, Gewichte, Münzen, den Feingehalt goldener und silbener Geräthschaften.

2. Gesetze über ausschließende, das gesammte Vereinsgebiet umfassende Benutzungsrechte auf Erfindungen, Entdeckungen, Verbesserungen, Muster- und Fabrikszeichen (Marken), über die gegenseitige Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften und über ein Handels- und Seerecht, falls anders nicht bis dahin von Bundeswegen Beschlüsse über diese Puncte gefaßt werden sollen.

Die Artikel 10—19 des Handels- und Zollvertrages bleiben auch während der Zolleinigung aufrecht, wodurch jedoch die dem gegenseitigen Verkehre größere Erleichterungen gewährenden Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, sowie die durch denselben anerkannten Grundsätze und Einrichtungen des Zollvereins nicht beschränkt werden sollen.

Artikel 10.

Die Schiffe der Vereinsstaaten werden unter Ausdehnung der Bestimmungen des Artikels 19 der Zollanschlußverträge in allen Beziehungen, namentlich auch in jenen der Küstenschiffahrt, einander gleichgestellt; sie sind als Schiffe desselben Volkes und desselben Staates zu behandeln.

Separat-Artikel 11.

(Zu Artikel 10.)

Für die Behandlung des Waarentransportes und der Abfertigung auf der Donau und Elbe werden, in soweit es die Bedürfnisse des Handels und der Schiffahrt erfordern, ähnliche Erleichterungen vereinbart werden, wie jene, die auf den Rhein und seinen conventionellen Nebenflüssen bestehen.

Artikel 11.

Die Vereinsstaaten werden sich über die Bestellung von gemeinsamen Consuln zur Vertretung ihrer Handels- und Schiffahrts-Interessen im Auslande vereinigen. Die Kosten gehen auf gemeinsame Rechnung. Dort, wo keine gemeinsamen Cosuln aufgestellt werden, übernimmt Oesterreich auf seine Kosten die Vertretung der Vereinsstaaten in den Häfen des Mittelmeeres, in Asien und auf der östlichen Küste Afrika's; Preußen in den Häfen der Ost- und Nordsee, des atlantischen Oceans, Amerika's und Australiens.

Es steht übrigens jedem Staate frei, einen eigenen Consul zu bestellen, in welchem Falle der gemeinsame Consul der Vertretung des betreffenden Staates entbunden ist.

Ein Reglement über die Befugnisse und Verpflichtungen der gemeinsamen Consuln wird auf die im Art. 23 des Handels- und Zollvertrages erwähnte Weise vereinbart werden.

So lange dieses Reglement noch nicht in Wirksamkeit ist, werden die Bestimmungen des Artikel 19 der Zollanschlußverträge über den von den Consuln des einen Vereinsstaates den Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu leistenden Beistand und die dießfälligen Bestimmungen des Art. 20 des Zoll- und Handelsvertrages, in Anwendung kommen.

Artikel 12.

Hinsichtlich der periodischen Conferenzen und des Central-Bureau des Vereins, der Vereinscommissarien und Controleure werden die Grundsätze des Zollvereins angenommen; doch finden die Conferenzen stets am Sitze des Bundestages statt, wo auch das Central-Bureau bestehen wird. Das Kanzleipersonale, das Locale, die Druckkosten und ähnliche Auslagen der Conferenzen werden aus den gemeinsamen Einkünften bestritten.

Allen Vereinsstaaten steht die gleiche Stimmberechtigung zu, in soferne nicht zwischen den Vereinsstaaten bestehende besondere Verträge etwas Anderes festsetzen.

Darüber, welche Staaten und zu welchen Directivbehörden sie Commissarien zu senden haben, wird besondere Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 13.

Hinsichtlich der vom Verein oder einzelnen Gliedern desselben abzuschließenden Zolleinigungs- oder Handelsverträge bleiben die in den bestehenden Zollvereinsverträgen, sowie in den Conventionen der einzelnen Vereinsglieder unter einander bestehenden Grundsätze und Anordnungen aufrecht.

Separat-Artikel. 12.

(Zu Artikel 13.)

In Bezug auf die Regelung der Handelsverhältnisse zu Rußland, Polen, der Türkei und den an die österreichische Zollgruppe angrenzenden italienischen Staaten wird Oesterreich dasselbe Recht eingeräumt, welches der Separat-Artikel 15 der Zollanschlußverträge Preußen in Beziehung auf die zwei erstgenannten Länder zusteht.

Die in den Zollvereinsverträgen den Regierungen von Baiern, Würtemberg und Baden eingeräumten Befugnisse zur gemeinschaftlichen

Regelung der Zoll- und Handelsverhältnisse zur Schweiz, werden künftig im Einverständnisse mit Oesterreich ausgeübt.

Artikel 14.

Die Dauer der durch den gegenwärtigen Vertrag beschlossenen Zolleinigung wird auf zwölf Jahre, d. i. bis Ende December 1870 festgesetzt. Erfolgt vor Ablauf des Jahres 1868 keine Kündigung, so ist der Vertrag als auf weitere zwölf Jahre verlängert anzusehen, und so ist er auch in der Folge als auf weitere zwölf Jahre verlängert zu betrachten, wenn zwei Jahre vor dem Ablaufe desselben keine Kündigung erfolgt.

Kommt während der Dauer des Vertrages eine Zolleinigung aller deutschen Staaten zur Ausführung, so erlischt derselbe gleichzeitig mit dem Beginne der letzteren.

Regelung der Zoll- und Handelsverhältnisse zur Schweiz, werden künftig die Einverständnisse mit Oesterreich ausgehen.

Artikel 14.

Die Dauer der durch den gegenwärtigen Vertrag beschlossenen Zolleinigung wird auf zwölf Jahre, d. i. bis Ende December 1879 festgesetzt. Erfolgt vor Ablauf des Jahres 1878 keine Kündigung, so ist der Vertrag als auf weitere zwölf Jahre verlängert anzusehen, und so ist er auch in der Folge als auf weitere zwölf Jahre verlängert zu betrachten, wenn zwei Jahre vor dem Ablaufe derselben keine Kündigung erfolgt.

Kommt während [illegible] Zolleinigung aller deutschen Staaten zur Ausführung, so erlischt derselbe gleichzeitig mit dem Beginne der letzteren.

Abänderungen

und

vertragsmäßige Bestimmungen

des

österreichischen und des Zollvereins-Tarifes

für den

Ein-, Aus- und Durchgang.

Beilage I, zum Artikel 4 des Handels- und Zollvertrages.

Inhalt.

Abänderungen und vertragsmäßige Bestimmungen:

A. Für den Eingang.
B. „ „ Ausgang.
C. „ „ Durchgang.

A.

Abänderungen

und

vertragsmäßige Bestimmungen

für den

Eingang.

Anmerkung. „Die in dieser Beilage nicht erwähnten allgemein oder ausnahmsweise bestehenden Sätze und Bestimmungen der beiden Tarife sind als unverändert anzusehen.“

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
7	**Obst:**										
	a) frisches	1 Ctr.	.	10	Wie Rubrik 2 . . .	1 Ctr.	.	10	. . .	frei	
	b) zubereitetes, d. i. getrocknetes, gedörrtes, zerschnittenes oder auf andere Weise verkleinertes Obst, dann ohne Zucker gekochte Obstmuße	"	.	45	detto . . .	"	.	45	. . .	frei	
	d) Kastanien und Nüsse, als: wälsche und Haselnüsse	"	.	45	detto . . .	"	.	45	. . .	frei	
10	**Gemüse,** als: Artischoken, Gurken, Kürbisse, Kohl und Kraut, Rettiche, Rüben, Spinat, Spargel, eßbare Wurzeln und Schwämme (mit Ausnahme der Trüffel):										
	a) frisch und unzubereitet	1 Ctr.	.	3	Wie Rubrik 2 . . .	1 Ctr.	.	3	. . .	frei	
	b) zubereitet, d. i. getrocknet, gedörrt, zerschnitten, oder sonst zerkleinert, gesalzen . . .	"	.	25	detto . . .	"	.	25	. . .	frei	
11	**Getreide:**										
	a) Weizen und Spelz ohne Hülsen	1 Ctr.	.	20	Wie Rubrik 2 . . .	1 Ctr.	.	20	. . .	frei	
	b) Halbgetreide, Heide, Hirse, Kukuruz, Roggen, Sesam, Spelz in Hülsen	"	.	15	detto . . .	"	.	15	. . .	frei	
	c) Gerste, auch geschrotet, und Malz, dann Hafer	"	.	10	detto . . .	"	.	10	. . .	frei	
12	**Hülsenfrüchte,** als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zizern .	1 Ctr.	.	15	Wie Rubrik 2 . . .	1 Ctr.	.	15	. . .	frei	

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
I. 20.	**Obst,** frisches (worunter auch frisches Obst im zerschnittenen oder auf andere Weise zerkleinerten Zustande), desgleichen Nüsse frische, grüne (unausgeschälte) zum Genusse . . .	. . .	frei		Wie Rubrik 8 .	. . .	frei		. . .	frei	
II. A. E. A.	Obst, getrocknetes und bloß eingekochtes (Mus)	1 Ctr.	.	15	detto .	1 Ctr.	.	15	. . .	frei	
" "	Nüsse, trockene . . .	"	.	15	detto .	"	.	15	. . .	frei	
25 i β.	Kastanien	"	4	.	detto .	"	4	.	. . .	frei	
I. 10.	Gartengewächse, frische (darunter zerschnittene)	. . .	frei		Wie Rubrik 8 .	. . .	frei		. . .	frei	
II. A. E. A.	Gartengewächse, getrocknete	1 Ctr.	.	15	detto .	1 Ctr.	.	15	. . .	frei	
" "	Gartengewächse, bloß gesalzene, in anderen Gefäßen als in Flaschen, Büchsen u. dgl.	"		15	detto .	"	.	15	. . .	frei	
II. 9 a.	**Getreide** und **Hülsenfrüchte,** als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Schffl.	.	5	Wie Rubrik 8 .	1 Schffl.	.	5	. . .	frei	

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
13	**Brotfrüchte,** nicht besonders benannte: a) Kartoffel	1 Ctr.	.	3	Wie Rubrik 2 . . .	1 Ctr.	.	3	. . .		frei
14	**Mehl-** dann **Mahlprodukte,** als: gerollte Gerste und Hafer (Graupe, Grütze), gebrochene Heide und Hirse	1 Ctr.	.	45	Wie Rubrik 2 . .	1 Ctr.	.	45	.		frei
					Anmerkung. An der Grenze Vorarlbergs gegen die Schweiz.	〃	3	.			
16	**Pflanzen** und **Pflanzentheile,** d. i. alle nicht in andern Abtheilungen des Tarifes enthaltene:										
	a) Hopfen	1 Ctr.	2	30	Wie Rubrik 2 . . .	1 Ctr.	2	30	1 Ctr.	1	30
	b) Kardendisteln . . .	〃	.	5	detto . .	〃	.	5	. . .		frei
	c) Maulbeerblätter . .	. .	frei		detto	. . .	frei		. . .		frei
	d) Oelsaat, als: Reps, Hanf- und Leinsamen, gelber Reps oder Lein-Vogeldotter, Buchecker (Buchensamen) und Wachholderbeeren . .	1 Ctr.	.	5	detto . . .	1 Ctr.	.	5	. . .		frei
	e) Gras, Heu, Häckerling, Stroh, Streu, Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern, gemeines Moos, Binsen, Futterkräuter, Schilfrohr, Schachtelhalm, Getreide in Garben, Hülsenfrüchte in Kraut, Pflanzen, lebende (Setz-										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
I. 10.	Gartengewächse, frische	. . .	frei		Bereits unter östr. Tf. Abth. Nr. 10 (Z. V. Pos. I. 10) berücksichtiget .	. . .	frei		. . .	frei	
II. 25 q.	**Mühlenfabrikate** aus Getreide und Hülsenfrüchten, als: geschrottete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . . . . (Die übrigen Artikel aus 25 q kommen bei ö. T. A. Nr. 98 vor).	1 Ctr.	2	.	Wie Rubrik 8 .	1 Ctr.	2	.	. . .	frei	
					Anmerkung. An einer noch zu verabredenden Grenzstrecke an der Preußisch-Polnischen Grenze .	"	.	15			
II. 13.	Hopfen	1 Ctr.	2	15	Wie Rubrik 8 .	1 Ctr.	2	15	1 Ctr.	1	.
II. 17.	Karden	. . .	frei		detto .	. . .	frei		. . .	frei	
I.	Maulbeerblätter . . .	. . .	frei		detto .	. . .	frei		. . .	frei	
II. 9 b, 2.	Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsamen, Reps, Rübesaat	1 Ctr.	.	1¼	detto .	1 Ctr.	.	1¼	. . .	frei	
I. 22.	Buchecker	. . .	frei		detto .	. . .	frei		. . .	frei	
I,1,9,23 rc.	Gras, Heu, Häckerling, Stroh, Streu, Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern, gemeines Moos, Binsen, Futterkräuter, Schilfrohr, Schachtelhalm, Getreide in Garben, Hülsenfrüchte in Kraut, Pflanzen, lebende (Setzlinge), auch Flachs- und Hanfpflanzen	. . .	frei		detto .	. . .	frei		. . .	frei	
II. 9 b, 3.	Senfsaat	1 Ctr.	.	5	detto .	1 Ctr.	.	5	. . .	frei	

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	linge), auch Flachs- und Hanfpflanzen . .	. .		frei	Wie Rubrik 2 . . .	. . .		frei	. . .		frei
	f) Senf, roh, d. i. in Körnern oder gemahlen .	1 Ctr.	2	30	detto . . .	1 Ctr.	.	45	. . .		frei
	g) Pflanzen und Pflanzentheile, d. i. Früchte, Samen, Beeren, Blüthen, Hölzer, Rinden, Wurzeln, Stengeln, Zweige, u. dgl. nicht besonders benannte .	"	.	45	detto . . .	"	.	45			
					Kleesaat und alle im Tarife nicht namentlich genannte Sämereien (nach dem Begriffe des Zollvereinstarifes)	. . .	.	.	. . .		frei
17	**Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere:** a) frische, sowohl lebend als geschlachtet, dann Biber, Ottern, Frösche, Muscheln, unausgelöst, Schnecken, Austern, Schildkröten, Krebse und überhaupt alle Schalthiere . .	1 Ctr.	1	30	**Fische** und sonstige **Wasserthiere:** a) frische, sowohl lebend als geschlachtet, dann Biber, Ottern, Frösche, Schnecken, Krebse .	1 Ctr.	1	30	. . .		frei
					NB. Muscheln, unausgelöste, Austern, Schildkröten u. alle andern Schalthiere bleiben im Verkehre nach Oesterreich unberücksichtigt.						
18	**Geflügel:** a) großes, als: Auer-, Birk-, Schild- und Truthühner, Fasanen, Trappen, Schwäne und Gänse	1 St.	.	5	Wie Rubrik 2 . . .	1 Stück	.	5	. . .		frei
	b) kleines, als: Enten, Hühner, auch Hasel-, Perl-, Reb-, Rohr-, Schnee- und Wasserhühner, Kapaune, Schnepfen	"	.	2	detto . . .	"	.	2	. . .		frei

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. A. E. A.	Senf, gemahlener (Senfpulver) in anderer Verpackung als in Blasen, Flaschen und Krügen . . .	1 Ctr.	.	15	Wie Rubrik 8 .	1 Ctr.	.	15	. . .	frei	
II. 9 b, 3.	Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarife genannten Sämereien, ingleichen Wachholderbeeren .	"	.	5	detto .	"	.	5	. . .	frei	
I. 8.	**Fische**, frische und Krebse (Flußkrebse), desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln	. . .	frei		Wie Rubrik 8 .	. . .	frei		. . .	frei	
I. 28.	Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist (wohin auch die Biber, Ottern, Frösche, Schnecken gehören)	. . .	frei		detto .	. . .	frei		. .	frei	
I. 11.	**Geflügel** aller Art .	. . .	frei		Wie Rubrik 8 .	. . .	frei		. . .	frei	

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maß-stab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehre mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
19	**Schlachtvieh:**				**Schlachtvieh:**						
	a) Ochsen und Stiere . .	1 St.	4	.	a) Ochsen, und Stiere	1 Stück	4	.	1 Stück	2	.
	b) Kühe und Jungvieh über 2 Jahre	"	2	.	b) Kühe	"	2	.	"	1	30
	c) Jungvieh bis 2 Jahre	"	.	25	c) 1. Jungvieh . .	"	2	.	"	1	.
					2. Kälber . .	"	.	15	.	.	frei
	d) Schafe (d. i. außer Schafe auch Widder, Hammel) und Ziegen (d. i. außer Ziegen auch Geiße, Böcke) . . .	"	.	15	d) Schafe (d. i. außer Schafe auch Widder, Hammel) und Ziegen (d. i. außer Ziegen auch Böcke)	"	.	15	.	.	.
					Hammel	"	.	.	1 Stück	.	15
					Anderes Schaf- und Ziegenvieh . .	"	.	.	.	.	frei
	e) Lämmer und Kitze .	"	.	10	e) Lämmer und Kitze	"	.	10	.	.	frei
	f) Schweine	"	1	.	f) Schweine . .	"	1	.	1 Stück	.	30
	g) Spanferkel unter 10 Zollpfund	"	.	5	g) Spanferkel unter 10 Zollpfund . .	"	.	5	.	.	frei
					Anmerkung 1. An der Grenze Vorarlbergs gegen die Schweiz:						
					Ochsen gemästete und Stiere, mit Ausnahme der Zuchtstiere	"	6	.			
					Anmerkung 2. Oesterreich bleibt vorbehalten, Jungvieh zwischen 1—2 Jahren an den Grenzen der Bukowina und Ostgalizien gegen den Zoll von 1 fl. zuzulassen.						
					Anmerkung 3. Die Zollbegünstigungen im Zwischenverkehre beziehen sich nicht auf geschlachtetes Vieh.						
2	**Zugvieh:**										
	a) Pferde und Füllen . .	1 St.	3	.	Wie Rubrik 2 . . .	1 Stück	3	.	.	.	frei
	b) Maulthiere, Maulesel und Esel	"	1	.	detto . .	"	1	.	.	.	frei

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang im Zollvereine					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange im Zollvereine						
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich: Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. 39.	**Vieh:**										
	b) Rindvieh:										
	1. Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück	5	.	Wie Rubrik 8.	1 Stück	5	.	1 Stück	1	10
	2. Kühe	"	3		detto .	"	3		"	1	.
	3. Jungvieh	"	2	.	detto .	"	2	.	"	.	20
	4. Kälber	"	.	5	detto .	"	.	5	. . .	frei	
	c) Schweine:										
	1. gemästete	"	1	.	detto .	"	1	.	1 St.	.	10
	2. magere	"	.	20	detto .	"	.	20			
	3. Spanferkel ...	"	.	5	detto .	"	.	5	. . .	frei	
	d) Hammel	"	.	15	detto .	"	.	15	1 Stück	.	10
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen ...	"	.	5	detto .	"	.	5	. . .	frei	
	Anmerkung. An der Grenze von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden:				Anmerkung 1. Wie Rubrik 8.						
	a) magere Ochsen ..	"	1	10	a) magere Ochsen	"	1	10	1 Stück	.	20
	b) Zuchtstiere und Kühe	"	1	.	b) Zuchtstiere und Kühe	"	1	.	"	.	15
	c) Jungvieh	"	.	20	c) Jungvieh .	"	.	20	"	.	10
					Anmerkung 2. An einer noch zu verabredenden Grenzstrecke an der preußisch-polnischen Grenze:						
					1. Ochsen und Zuchtstiere .	"	4	.			
					2. Kühe ...	"	2	.			
II. 39.	**Vieh:**										
	a) Pferde, Maulthiere, Maulesel, Esel ..	1 Stück	1	10	a) 1. Pferde und Füllen ..	1 Stück	2	.	. . .	frei	
					2. Maulthiere, Maulesel und Esel .	"	.	20	. . .	frei	

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang in Oesterreich					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange in Oesterreich						
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland Maßstab	fl.	kr.	im Verkehr mit dem Zollvereine Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
22	**Thiere,** nicht in andern Abtheilungen enthaltene:										
	a) Blutegel	1 Ctr.	.	45	Wie Rubrik 2 . .	. . .	frei		. . .	frei	
	b) Seidenwurmeier . .	"	.	45	detto . .	. . .	frei		. . .	frei	
	c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen . . .	1 St.	frei		detto . . .	. . .	frei		. . .	frei	
	d) Thiere, nicht besonders benannte	"	frei		detto . . .	. . .	frei		. . .	frei	
24	**Honig,** d. i. eigentlicher Honig, wie auch Honigwasser, Bienenkeulen, Wachskoth und Bienenstöcke ohne oder mit getödteten Bienen	1 Ctr.	1	30	Wie Rubrik 2 . . . (Vorbehaltlich einer Definition für Bienenkeule.)	1 Ctr.	1	15			
					Honig	. . .	. .	.	1 Ctr.	.	30
					Alles andere	. . .	. .	.	.		frei
25	**Käse**	1 Ctr.	5	.	**Käse**	1 Ctr.	5	.	1 Ctr.	1	30
					Anmerkung. Topfen an der Grenze Vorarlbergs gegen die Schweiz	"	5	.			
26	**Thierische Produkte,** d. i. alle nicht in andern Abtheilungen enthaltene:										
	b) Blut . . . . . c) Eier . . . . d) Milch	. .	frei		Wie Rubrik 2 . . .	. . .	frei		. . .	frei	

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
I. 2.	Bienenstöcke mit lebenden Bienen . .	. . .	frei		Wie Rubrik 8 .	. . .	frei		. . .	frei	
I. 28.	Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist	. . .	frei		detto .	. . .	frei		. . .	frei	
II. A.E.A.	Honig	1 Ctr.	.	15	Wie Rubrik 8 .	1 Ctr.	.	15	1 Ctr.	.	10
II. A.E.A.	Bienenkörbe und Bienenstöcke, leer . .	"	.	15	detto .	"	.	15	. .	frei	
II. A.E.A.	Bienenkörbe mit getödteten Bienen . . .	"	.	15	detto .	"	.	15	. . .	frei	
II. 1.	Bienenerde (Bienenkeule)	"	frei		detto .	. . .	frei		. . .	frei	
II. 25 o.	Käse aller Art . .	1 Ctr.	3	20	Wie Rubrik 8 .	1 Ctr.	3	20	1 Ctr.	1	.
II. 1. I. 5. I. 19.	Blut, Abfälle . . . . Eier . . . . Milch	. . .	frei		Wie Rubrik 8 .	. . .	frei		. . .	frei	

Tarifs-Abtheilung	Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang — Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange — Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland — Maßstab	fl.	kr.	im Verkehre mit dem Zollvereine — Maßstab	fl.	kr.
	in Oesterreich										
1	2	3			4	5			6		
27	**Fette:**										
	a) Butter, frische und gesalzene, Schmalz, Schmeer, Schwein- und Gänsefett, Speck, Wallrath	1 Ctr.	2	30	a) Butter, frische, gesalzene, Schmalz, Stearin und Stearinsäure	1 Ctr.	3	30	1 Ctr.	1	30
	b) Stearin und Stearinsäure	"	4	.	b) Schmeer, Schwein- und Gänsefett, Speck, Wallrath	"	2	30			
					Alle diese Gegenstände mit Ausnahme des Wallrath . . .	. . .	.	.	1 Ctr.	1	30
	c) Fette, nicht besonders benannte	"	.	45	c) Fette nicht besonders benannte. (Hierunter auch Unschlitt, rohes und geschmolzenes) .	1 Ctr.	.	45	"	.	45
					NB. Oesterreich bleibt vorbehalten, den Eingangszoll für rohes und geschmolzenes Unschlitt bis zu 1 fl. 30 kr. zu erhöhen.						
28	**Oele,** fette: c) Hanf-, Lein-, Repsöl in Fässern	1 Ctr.	1	30	Wie Rubrik 2 . . .	1 Ctr.	1	30	. . .	.	45
33	**Wein**	1 Ctr.	15	.	Wie Rubrik 2 . . . Anmerkung 1. Weinmaische und Weintrauben, frische, werden ebenfalls als Wein verzollt, doch werden 160 Pfund Maische, oder Trauben für 100 Pfund Wein gerechnet. Anmerkung 2. Weine aus den	1 Ctr.	12	30	1 Ctr.	4	30

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderung für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich: Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. 25 g.	Butter frische oder eingeschmolzene. . . .	1 Ctr.	3	20	Butter, frisch oder eingeschmolzen, Stearin . . .	1 Ctr.	3	.	1 Ctr.	1	.
II. 36.	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin	"	3	.	Thierfett, ungeschmolzenes und geschmolzenes (Talg, Gänse- und Schweinfett) .	"	1	10	"	1	.
II. 25 h.	Ungeschmolzenes Fett .	"	2	.							
II. A.E.A.	Fette zum Arzenei- und Gewerbegebrauch . .	"	.	15	Fette zum Arzenei- und Gewerbegebrauch mit Ausnahme der obengenannten . .	"	.	15	"	.	15
II. 26.	**Oel**, in Fässern eingehend	1 Ctr.	1	10	Wie Rubrik 8 .	1 Ctr.	1	10	. . .	.	.
					Hanf-, Lein- u. Repsöl, in Fässern eingehend	"	1	10	. . .	.	15
II. 25 f.	**Wein**	1 Ctr.	8		Wie Rubrik 8 . „Der ermäßigte Eingang von österr. Weinen findet gegen Ursprungszeugnisse statt, in der Form, wie sie beim begünstigten Eingange von Schweizer Weinen im Zollverein vorgeschrieben war."	1 Ctr.	8	.	1 Ctr.	3	.

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
					österreich. Zollausschlüssen, welche gegen Erfüllung der bestehenden Bedingungen zur See oder über die Zoll-Linie, welche die Zollausschlüsse vom Zollgebiete trennt, eingeführt werden, zahlen 1 fl., und Weine dieser Art in der Einfuhr nach der croatischen Militärgrenze zahlen nur 20 kr. vom Centner netto.						
					Anmerkung 3. Weine in Gebünden, gemeine italienische aus dem Canton Tessin bei der Einfuhr über die Landgrenze des lombard.-venetianischen Königreiches, dann Weine, neapolitanische und sicilianische, in der Einfuhr zur See, wenn der Ursprung aus den Schiffspapieren ersichtlich ist, und falls die Einfuhr über Freihäfen stattfindet, unter Beobachtung der bestehenden Bedingungen, zahlen nur 2 fl. vom Centner netto.						
					Anmerkung 4. Weine in Gebünden, gemeine italienische aus Piemont, Modena und Parma in der Einfuhr über die Landgrenze						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang im Zollvereine					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange im Zollvereine						
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich: Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang				Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich										
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
					des lomb.-venetianischen Königreiches, zahlen nur 1 fl. 10 kr. für den Zoll-Ctr. sporco. Anmerkung 5. Weine in Gebünden, Schweizer und sogenannter Seewein, beide von der Umgebung des Bodensee's, und Wein aus dem Fürstenthume Liechtenstein bei der Einfuhr über die Zoll-Linie von Vorarlberg, sowie moldauische und wallachische bei der Einfuhr über die angrenzende Zoll-Linie der Bukowina und Siebenbürgens, zahlen nur 2 fl. 30 kr. für den Centner netto. Anmerkung 6. Weine, serbische und bosnische bei der Einfuhr über die angrenzende Zoll-Linie, dann Weine, türkische, Levantiner-, Cyper- und Archipel-Weine, sowie alle italienischen Weine und die Weine aus den österr. Zollausschlüssen, falls die Einfuhr zur See stattfindet, und der Ursprung aus den Schiffspapieren ersichtlich, jedoch die Bedingungen zu einer weiteren Zollbegünstigung nicht						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
					vorhanden sind, zahlen 7 fl. 30 kr. für den Centner netto. Bosnische Weine bei der Einfuhr über die angrenzende Zoll-Linie des Carlstädter Generalates zahlen nur 2 fl. 30 kr. vom Ctr. netto. Anmerkung 7. Schäumende Weine in nach Art des Champagners verkorkten Flaschen zahlen den Eingangszoll von 15 fl. für den Ctr. netto, auch wenn sie ihrer Herkunft nach einem geringeren Zolle unterworfen wären; nur die Weine aus den Zollausschlüssen in dem durch die Anmerkung 2 berührten Falle bleiben dem begünstigten Zolle unterworfen. NB. Zur Fortdauer der im österreichischen Tarif enthaltenen Begünstigungen für Schweizer-Weine ist gegenseitiges Einverständniß erforderlich. **Allgemeine Anmerkungen zu der Classe der Getränke.** Anmerkung 1. Getränke, die im						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
					Grenzverkehre in unverpichten Flaschen vorkommen, werden wie die Getränke in Gebünden behandelt. Anmerkung 2. Es ist gestattet, Getränke in Flaschen statt nach dem Sporcogewichte der letzteren, nach ihrer Stückzahl zu verzollen, und zwar wird angenommen: 1 große Champagnerflasche $3\frac{1}{2}$ Pfund netto, 1 andere Flasche 2 Pfd. netto. Sollten jedoch die Flaschen größer als diejenigen sein, in denen die Getränke, um deren Verzollung es sich handelt, im gewöhnlichen Verkehre vorzukommen pflegen, so ist die Verzollung nach der Stückzahl der Flaschen nicht gestattet.						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
34	**Speisen** zubereitete:										
	a) Brot, gemeines, d. i. sowohl schwarzes als weißes, wie auch Schiffszwieback	1 Ctr.	.	45	a) Wie Rubrik 2 . .	1 Ctr.	.	45	. . .	frei	
	Anmerkung. Brot, das in Tirol und Vorarlberg verzollt oder über Unken und Hirschbühl ins Kronland Salzburg eingeführt wird, zahlt nur die Hälfte der Gebühr.				b) Teigwerk, d. i. Mehlspeis (Nudeln) . .	"	2	30	1 Ctr.	.	45
	b) Teigwerk, d. i. Mehlspeis, wie auch Oblaten, Zwieback, süßer u. harter, Kletzenbrot . . .	"	2	30	NB. Oblaten sind bei Abth. Nr. 98, e) berücksichtigt.						
	c) Chocolate, d. i. eigentliche Chocolate, wie auch Chocolate-Surrogate und Fabrikate, so wie Racahou des Arabes	"	20	.	c) Wie Rubrik 2 . . .	"	15	.	"	10	.
	d) Confect	"	20	.	d) Confect, wie auch Zwieback (süßer und harter)	"	15	.	"	7	30
	Anmerkung. Unter Confect werden auch alle eingesottenen und candirten Früchte und andere Pflanzentheile und alle Pfefferkuchen verstanden.				Anmerkung. Wie Rubrik 2, d.						
	e) Senf, zubereiteter . .	"	7	30	e) Wie Rubrik 2 . . .	"	15	.	"	7	30
	f) Speisen, zubereitete, nicht besonders benannte	"	20	.	f) detto . .	"	15		"	7	30
35	**Holz,** gemeines, d. i. Holz von Ahorn, Birken, Buchen, Eichen, Erlen, Linden, Pappeln, Ulmen, Weiden, Eiben, Fichten, Kiefern, Lärchen, Pinien, Tannen, Zirben, Berberitzen-, Hartriegel-, Haselnuß-, Schwarz- u. Weißdorn-Stauden 2c., wie auch alles Reisig- u. Strauchwerk:										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich: Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. A. C. A.	Brot	1 Ctr.	.	15	Wie Rubrik 8 .	1 Ctr.	.	15	. . .	frei	
II. 25. q	Nudeln	"	2	.	Unter Nr. 98 a (II. 25, q) berücksichtiget .	"	2	.	1 Ctr.	.	15
II. 25. n.	Chocolate und Chocolate-Surrogate . .	"	11	.	Wie Rubrik 8 .	"	11	.	"	6	20
" " p.	Racahou des Arabes	"	11	.	detto .	"	11	.	"	5	.
" "	Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art	"	11	.	detto .	"	11	.	"	5	.
" "	Senfpulver zum Tafelgenuß zubereitet, in Blasen, Flaschen und Krügen	"	11	.	detto .	"	11	.	"	5	
" "	Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst namentlich alle in Flaschen, Büchsen u.dgl. eingemachte, eingedämpfte, oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien	"	11	.	detto .	"	11	.	"	5	.
II. 12.	**Holz:** a) Brennholz beim Wassertransport	1 preuß. Klafter	.	$2\frac{1}{2}$	Wie Rubrik 8 .	1 preuß. Klafter	.	$2\frac{1}{2}$	. . .	frei	
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport oder beim Landtransport zur Verschiffungs-Ablage: 1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz	1 Schiffslast oder beim Flößen 75 preuß. Kubikfuß	1	.	detto .	1 Schiffslast oder beim Flößen 75 preuß. Kubikfuß	1		. . .	frei	

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang				Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich										
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland Maßstab	fl.	kr.	im Verkehr mit dem Zollvereine Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	a) Brennholz, d. i. alles nicht vorgearbeitete gemeine Holz in unbehauenen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wr. Zoll sind, dann Reisig aller Art, Faschinen, Hobel- und Sägespäne und nicht besonders benannte Rinden von gemeinem Holze	100 Cubikfuß	.	25	Wie Rubrik 2 . . .	100 Kubikfuß	.	25	. . .		frei
	b) Werkholz, gemeines, d. i. alles gemeine Holz, das entweder roh vorgearbeitet, oder länger als 42 Wiener Zoll ist, dann Korbruthen, geschälte und ungeschälte, und roher Bast. Namentlich gehören hieher die behauenen Stämme, Balken, Breter, Pfähle, Pfosten, Dielen, Latten, Stangen, Band- und Reif-, Krumm-, Rund- und Splitthölzer, Schindeln und Dachsparren, Faßböden, Dauben, Naben, ungebohrte, Deichseln, rohe, Speichen, Felgen, Masten, Bugspriete, Segelstangen und Spieren	"	.	45	detto . . . Anmerkung. Auch Werkholz, rohes, von Esch-, Kirsch-, Birn-, Aepfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaum ist im Zwischenverkehre frei.	"	.	45	. . .		frei

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang im Zollvereine					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange im Zollvereine						
						gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
	2. Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lärchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiches Holz, ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, 2c.	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubikfuß	.	10	Wie Rubrik 8.	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubikfuß	.	10	. . .		frei
	3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben), und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α) aus den unter 1 genannten Holzarten	1 Schiffslast	1	10	detto .	1 Schiffslast	1	10	. . .		frei
	β) aus den unter 2 genannten Holzarten	"	.	20	detto .		.	20	. .		frei

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang				Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich										
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland Maßstab	fl.	kr.	im Verkehr mit dem Zollvereine Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
38	**Kohlen und Torf:**										
	a) Holzkohlen	1 Ctr.	.	1	Wie Rubrik 2 . . .	1 Ctr.	.	1	. . .		frei
	b) Steinkohlen	. .	frei		detto . . .	. . .	frei		. . .		frei
	c) Torf und Torfkohlen .	. .	frei		detto . . .	. . .	frei		. . .		frei
39	**Mineralien,** nicht in anderen Abtheilungen enthaltene:										
	a) Bau- und Bruch-, Pflaster-, Mühl- und grobe cylindrische Schleifsteine, behauen und unbehauen, jedoch weder geschliffen noch in Platten geschnitten, Schlacken, Kiesel, Sand (mit Ausnahme des farbigen und nicht mineralischen Streusandes), ungebrannter Kalk oder Gyps, Mergel, Lehm und überhaupt gemeiner Ziegel- u. Töpferthon, Gartenerde, Wasser, Eis	. .	frei		Wie Rubrik 2	. . .	frei		. . .		frei
	b) Bau- und Werkerden, besonders benannte, als: Kalk und Gyps gebrannt, Puzzuolan- und										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich: Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. 12. c.	Holzkohlen und Torfkohlen	. . .	frei		Wie Rubrik 8 .	.	frei		. . .	frei	
II. 34.	Steinkohlen	1 Ctr.	.	1¼	detto .	1 Ctr.	.	1¼	. . .	frei	
	Anmerkung 1. An der preußischen Seegrenze und auf der Elbe, sowie gegen besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	"	.	⅓	Anmerknngen wie Rubrik 8,						
	Anmerkung 2. An der badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der württembergischen Grenze und an der bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend . . 1 Ctr. 1 kr.										
I. 29	Torf	. . .	frei		detto .	. . .	frei		. . .	frei	
I. 6.	**Erden** und **Erze**, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein, gelbe, grüne und rothe Farbenerde, roher Flußspath in Stücken, roher Gyps und Kalk, rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein. Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Umbra, Walkerde, und andere	. . .	frei		Wie Rubrik 8 .	. . .	frei		. . .	frei	
I. 26.	Steine, alle behauenen und unbehauenen,										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland Maßstab	fl.	kr.	im Verkehr mit dem Zollvereine Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	Santorin-, gelbe und weiße Stritzel-, Kaolin-, weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Porzellan und Steingut, Graphit u. Kreide, ungeschnitten	1 Ctr.	.	1	Wie Rubrik 2 . . .	1 Ctr.	.	1	. . .	frei	
	c) Mineralien, nicht besonders benannte, roh, d. i. weder geschliffen noch in Platten geschnitten, noch gemahlen und geschlemmt; insbesondere gehören hieher grobe Wetzsteine für Sensen und Sicheln, Streusand (mit Ausnahme der Schmalte), Rothstein, Dachschieferplatten. Auch sind dieser Tarifpost eingereiht Kehlheimerplatten und lithographische Steine (mit oder ohne Zeichnungen)	"	.	5	detto . . .	"	.	5	. . .	frei	
	d) Mineralien, nicht besonders benannte, bearbeitet, d. i. geschliffen oder in Platten geschnitten, wie auch feine oder nicht cylindrische Schleif-, Wetz- und Probiersteine, natürliche und künstliche Feuer- und Flintensteine, dann auch Bimsstein- und Schmirgeltuch und -Papier, Schiefertafeln mit und ohne Holzrahmen und Griffeln, dann Kreide und Rothstein, geschnitten	"	.	45	detto . . .	"	.	45	. . .	frei	
	e) Mineralien, nicht besonders benannte, gemahlen oder geschlemmt	"	.	45	detto . . .	"	.	45	. . .	frei	

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang im Zollvereine					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange im Zollvereine						
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. 33. Anmerkung.	Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- u. Wetzsteine; Tuffsteine und Traß	. . .	frei		Wie Rubrik 8.	. . .	frei		. .	frei	
	Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine	1 Ctr.	.	15	detto .	1 Ctr.	.	15	. .	frei	
II. A.E.A.	Sand, gefärbter . .	„		15	detto .	„	.	15	. .	frei	
II. 38 a.	Töpferthon für Porzellan-Fabriken (Porzellanerde) . . .	. . .	frei		detto .	. . .	frei		. .	frei	
II. A.E.A.	Lithographiersteine, gravirte oder bezeichnete	1 Ctr.	.	15	detto .	1 Ctr.	.	15	. . .	frei	
„	Schieferstifte, Schiefertafeln, Schmirgelpapier und Schmirgeltuch	„	.	15	detto .	„		15	. . .	frei	
II. 5. Anmerkung 1 zu e)	Mineralien, rohe, zum Medicinal- und Gewerbsgebrauche . .	„	.	15	detto .	„	.	15	. . .	frei	

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
40	**Borsten, Federn und Haare:**										
	a) Hunds- Reh-, Rinds- und gemeine Ziegenhaare	1 Ctr.	.	5	Wie Rubrik 2	...	frei		...	frei	
	b) Borsten (d. i. Borsten und Borstenabfälle und Thierstacheln aller Art), dann Haare, nicht besonders benannte ..	"	.	25	detto ...	1 Ctr.	.	25	...	frei	
	c) Federn, nicht besonders benannte	"	2	30	detto ...	"	.	45	...	frei	
	d) Menschenhaare ...	"	2	30	detto ...	"	.	45	...	frei	
41	**Felle und Häute,** roh (d. i. grün oder trocken, auch gesalzen, aber nicht weiter bearbeitet), und **Pelzwerk:**										
	a) Felle und Häute, gemeine, als: Rinds- (d. i. Bison-, Büffel-, Kalb-, Kuh-, Ochsen-, Stier- und Terzen-), Pferd- (d. i. eigentliche Pferd-, Follen-, Maulesel-, Maulthier-), Esel-, Kamehl-, Dachs-, Hunds-, Schwein-, Gems-, Hirsch-, Reh-, Elendthier-, Renntthier-, Flußpferd- und Rhinoceroshäute, dann gemeine Schaf- (d. i. eigentliche Schaf-, sowie Schöps-, Sterbling- und Lamm-), gemeine Ziegen- (d. i. eigentliche Ziegen-, sowie Bock- und Kitz-), Hasenfelle und Fischhäute, roh	1 Ctr.	.	25	Wie Rubrik 2 ...	1 Ctr.	.	25			
					detto mit Ausnahme der Bison-, Büffel-, Kamehl-, Elendthier-, Rennthier-, Flußpferd- und Rhinoceroshäute ..	...	.	.	...	frei	

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange							
im Zollvereine												
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich			
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. 11. d.	Haare von Rindvieh .	. . .	frei								
II. A.E.A.	Hunds-, Reh- und Ziegenhaare, desgleichen alle anderen nicht genannten Haare mit Ausnahme der folgenden zwei Arten .	1 Ctr.	.	15	Hunds-, Reh-, Rinds- und Ziegenhaare	. . .	frei		. . .	frei	
					Thierhaare, alle anderen, und Borsten . .	1 Ctr.	.	10	. . .	frei	
II. 11. a.	Pferdehaare, rohe . .	} . .	frei								
" " c.	Hasen- u. Kaninchenhaare	}									
II. A.E.A.	Borsten	1 Ctr.	.	15							
"	Pferdehaare, gesottene und gefärbte, auch gehechelte	"	.	15							
"	Federn (Bettfedern) .	"	.	15	Wie Rubrik 2.	"	.	15	. . .	frei	
"	Menschenhaare . . .	"	.	15	detto .	"	.	15	. . .	frei	
II. 11	**Häute, Felle:**										
	a) rohe (grüne, gesalzene, trockene), Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle	. . .	frei		Wie Rubrik 8.	. . .	frei		. . .	frei	
	e) Hasen- und Kaninchenfelle	. . .	frei		detto .	. . .	frei		. .	frei	
					Dem Zollverein bleibt vorbehalten, einen Zoll auf die in Rubrik 4 ausgenommenen Bison-, Büffel-, Kamehl-, Elendthier-, Rennthier-, Flußpferd- u. Rhinoceros-Häute bis zur Höhe von $7^1/_2$ Sgr. aufzulegen.						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich.											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
42	**Knochen** (d. i. eigentliche Knochen, dann Knochenmehl), wie auch Klauen und Füße, ferner Hörner (d. i. sowohl im Ganzen als in Spitzen und Scheiben und geraspelt), und endlich Haut- und Lederabschnitzel	1 Ctr.		1	Wie Rubrik 2 . . .	1 Ctr.	.	1	. . .		frei
44	**Farbstoffe:**										
	a) Farberden	1 Ctr.	.	5	Wie Rubrik 2 . .	1 Ctr.	.	5	. . .		frei
	b) Farbhölzer in Blöcken, Orseillemoos u. -Flechten, Farbwurzeln, gemeine, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp- und weiße Seeblumen-Wurzeln, gemahlen und ungemahlen	"	.	5	detto . .	"	.	5			
					Krapp, ungemahlen und gemahlen . .	"	.	.	. . .		frei
45	**Gärbestoffe:**										
	b) Gärberlohe und Gärberrinde (d. i. von Birken, Eichen, Fichten, Tannen, Roßkastanien, Ulmen, Weiden), dann Roßkastanien und deren Schalen, auch Lohziegel	1 Ctr.	.	5	Wie Rubrik 2 . .	1 Ctr.	.	5	. . .		frei
	c) Knoppern (d. i. sowohl eigentliche Knoppern, als Knoppernmehl), Eicheln, Eichelhülsen (Vallonea) . . .	"	.	5	detto . .	"	.	5	. . .		frei
46	**Gummen, Harze, Gummenharze,** u. andere **Pflanzensäfte:**										
	a) Harz, gemeines, als: Pech, Theer (auch Stein-										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange							
im Zollvereine												
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich			
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. 1.	**Abfälle** und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenützte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein	. . .	frei		Wie Rubrik 8 .	. . .	frei		. . .	frei	
I. 6.	Farbenerde, gelbe, grüne, rothe . . . . (Andere Farbenerde kommt unter Mineralien zum Gewerbsgebrauche vor.)	. . .	frei		Unter ö. T. A. Nr. 39 (I. 6.) bereits berücksichtiget . .	. . .	frei		. . .	frei	
I. 10.	Frische Krappwurzel .	. . .	frei		Wie Rubrik 8.	. . .	frei		. . .	frei	
II. 5. e.	1. Krapp	1 Ctr.		2$\frac{1}{2}$	detto .	1 Ctr.	.	2$\frac{1}{2}$	. . .	frei	
II. 12. c.	Holzborke und Gärberlohe	. . .	frei		Wie Rubrik 8 .	. . .	frei		. . .	frei	
I. 18.	Lohkuchen (Lohziegel) .	. . .	frei		detto .	. . .	frei		. . .	frei	
II. 5 e 3.	Knoppern, Vallonea (Eichelhülsen) . .	. . .	frei		detto .	. . .	frei		. . .	frei	
I. 22.	Eicheln	. . .	frei		detto .	. . .	frei		. . .	frei	
II 5. e	Anmerkung. Steinöl	1 Ctr.	.	15	Wie Rubrik 8 .	1 Ctr.	.	15	. . .	frei	
II. A.E.A.	Vogelleim, Wagenschmiere	"	.	15	detto .	"	.	15	. . .	frei	
II. 37	Theer (Mineraltheer und anderer), Dag-										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang in Oesterreich					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange in Oesterreich						
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	kohlentheer), Colophonium, Asphalt und Steinöl, schwarzes, dann Vogelleim . .	1 Ctr.	.	5	Wie Rubrik 2 . .	1 Ctr.	.	5	. . . frei		
	b) Terpentinöl u. Wagenschmiere	"	.	45	detto . .	"	.	45	. . . frei		
48	**Hilfsstoffe,** chemische, d. i. alle nicht in anderen Abtheilungen enthaltene:										
	a) Braunstein, Chilisalpeter (salpetersaures Natrum), Schwerspath roh und gemahlen	1 Ctr.	.	5	Wie Rubrik 2 . .	1 Ctr.	.	5	. . . frei		
	b) Schwefel in Stücken und Stangen . . .	"	.	5	detto . .	"	.	5	. . . frei		
	c) Pottasche, d. i. eigentliche Pattasche, wie auch alle andere unausgelaugte vegetabilische Aschen	"	.	5	detto . .	. . . frei			. . frei		
	d) Eisenvitriol	"	.	25	detto . .	1 Ctr.	.	25	. . . frei		
	e) Mineralwässer, natürliche	"		25	detto . .	"	.	25	. . . frei		
	f) Weinstein, roh, d. i. unraffinirt und unkrystallisirt	"	.	25	detto . .	"	.	25	. . . frei		
	g) Arsenik und arsenige Säure (Hüttenrauch), Salpeter roher, Wasserglas, Spießglanz, d. i. Spießglanzerz und Spießglanzkönig (antimonium crudum u. Regulus antimonii)	"	.	45	detto . .	"	.	45	. . . frei		
	h) Alaun, Arsenikschwefel (operment), Admonter Kupfer- und Zinkvitriol	"	1	30	detto . .	"	1	30			

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang im Zollvereine					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange im Zollvereine							
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich: Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
	gert, Pech (auch Asphalt)	1 Ctr.	.	5	Wie Rubrik 8	1 Ctr.	.	5	. . .	frei	
II. 5 e 2.	Colophonium	. .	frei		detto .	. .	frei		. .	frei	
II. 5. m.	Terpentinöl	1 Ctr.	.	10	detto .	1 Ctr.	.	10	. . .	frei	
I. 6.	Braunstein, Schwerspath (in krystallisirten Stücken) . . .	. . .	frei		Unter Nr. 39 (I. 6.) berücksichtiget . .	. . .	frei		. . .	frei	
II. A.E.A.	Schwerspath, gemahlener	1 Ctr.	.	15	Wie Rubrik 8	1 Ctr.	.	15	. . .	frei	
II. 5 e 2.	Chilisalpeter, Schwefel, Salpeter (gereinigt und ungereinigt) .	. . .	frei		detto .	. . .	frei		. . .	frei	
II. 5. i.	Pottasche	1 Ctr.	.	5	detto .	1 Ctr.	.	5	. . .	frei	
II. 12. d.	Holzasche	. . .	frei		detto .	. . .	frei		. . .	frei	
II. 5. d.	Eisenvitriol.	1 Ctr.	.	7½	detto .	1 Ctr.	.	7½	. . .	frei	
II. 5. h,	Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen . . .	"	.	7½	detto .	"	.	7½	. . .	frei	
I. 31.	Weinstein	. . .	frei		detto .	. . .	frei		. . .	frei	
II. 5. e.	Anmerkung. Arsenik, Operment, arsenige Säure (Hüttenrauch)	1 Ctr.	.	15	detto .	1 Ctr.	.	15	. .	frei	
II. 5. g.	Wasserglas, Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol	"	1	.	detto .	"	1	.	. . .	frei	
I. 6.	Spießglanzerz . . .	. . .	frei		detto .	. . .	frei		. . .	frei	
II. A.E.A.	Spießglanz-Metall und Spießglanz-König .	1 Ctr	.	15	detto .	1 Ctr.	.	15	. .	frei	
II. 5. b.	Alaun	"	1	10	detto .	"	1	10	1 Ctr.	.	15
II. 5. k.	Schwefel- und Salzsäure	"	1	10	detto .	"	1	10	"	.	20

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland Maßstab	fl.	kr.	im Verkehr mit dem Zollvereine Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	Anmerkung. Alaun aus den Zollausschlüssen in der Einfuhr über Triest und Venedig .	1Ctr.	.	10	Anmerkung wie Rubrik 2	1 Ctr.	.	10			
					Alaun	. . .	.	.	1 Ctr.	.	45
					Arsenik-Schwefel, Admonter-, Kupfer- und Zinkvitriol	. . .	.	.	. . .		frei
	i) Schwefel und Salzsäure.	„	1	30	Wie Rubrik 2 . . (Oesterreich behält sich den Antrag auf weitere Ermäßigung für Schwefel- und Salzsäure bevor.)	1 Ctr.	1	30	1 Ctr.	1	.
49	**Erze,** d. i. solche Mineralien, aus denen Metalle im Großen auf hüttenmännischem Wege gewonnen werden:										
	a) Bleierz, d. i. Bleiglanz, Alquifour	1Ctr.		1	Wie Rubrik 2 . .	1 Ctr.	.	1	. .		frei
	b) Eisenerz, d. i. Eisenstein, auch Magnet- und Chromeisenstein . .	. .	frei		detto . .	. . .	frei		. . .		frei
	c) Galmei und andere Zinkerze	1Ctr.	.	1	detto . .	1 Ctr.	.	1	. . .		frei
	d) Gold- und Silberstufen				detto . .	„	.	1	. . .		frei
	e) Kobalt- und Nikelerze und -Speise	„	.	1	detto . .	„	.	1	. . .		frei
	f) Kupfererze	„	.	1	detto . .	„	.	1	. . .		frei
51	**Eisen,** roh, in Abfällen und als Halbfabrikat:										
	a) Eisen, d. i. rohes, altes und gebrochenes Eisen und Eisenabfälle (als: Eisenfeilspäne, Hammerschlag, Schmidzunder)	1Ctr.	.	45	Wie Rubrik 2 . . .	1 Ctr.	.	45	1 Ctr.		25

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
I. 6.	**Erden** und **Erze,** die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bleierz, Chromerz, Kupfererz ꝛc. . . .	. . .		frei	Wie Rubrik 8 .	. .		frei	. . .		frei
I. 12.	Glasur- und Hafnererz (Alquifoux) . .	. . .		frei	detto .	. . .		frei	. . .		frei
II. 7.	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	. .		frei	detto .	.		frei	. . .		frei
II. 5. e.	Anmerkung. Magnetstein	1 Ctr.	.	15	detto .	1 Ctr.	.	15	. . .		frei
II. 6.	**Eisen** und **Stahl:**										
	a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Ctr.	.	10	Wie Rubrik 8 .	1 Ctr.	.	10	1 Ctr.	7½	.
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façon-										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	Anmerkung. In der Einfuhr über die Grenzen gegen die See und die fremden italienischen Staaten ist der Einfuhrzoll von 1 fl. zu entrichten.				Anmerkung wie Rubrik 2.						
	b) Eisen, gefrischtes, d. i. alles gestreckte und gewalzte Schmideisen mit Ausnahme der Rails und Tyres, und der runden unter ½ Wr. Zoll dicken Stäbe, dann des mehr als 10 Wr. Zoll breiten Flacheisens	1 Ctr.	2	30	Wie Rubrik 2 . . .	1 Ctr.	2	30	1 Ctr.	1	.
	Anmerkung 1. In der Einfuhr über die Grenzen gegen die See und die fremden italienischen Staaten ist der Einfuhrzoll von 3 fl. 30 kr. zu entrichten.				NB. b wird in Oesterreich mit der Position c (mit Ausnahme der Radkränze) und mit e gleichgehalten. Anmerkung wie Rubrik 2						
	Anmerkung 2. Eisen, gefrischtes, von nicht mehr als ½ Wr. Zoll Dicke, wird als Draht, und von mehr als 10 Wr. Zoll Breite als Eisenblech behandelt.										
	c) Rails und Tyres, d. i. Eisenbahnschienen und Radkränze.	„	3	30	Wie Rubrik 2 mit Ausschluß der Radkränze (Tyres) .	„	2	30	„	1	.
	d) Eisenblech, schwarzes, d. i. alles weder polirte noch verzinnte, gefirnißte und lackirte Eisenblech, worunter auch die Eck- und Winkelbleche und Eisenplatten gezählt werden. .	„	4	.	Wie Rubrik 2 mit Einschluß der Radkränze	„	4	.	„	1	30

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang im Zollvereine: Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange im Zollvereine: Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich: Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
	nirten), in Stäben von 1/2 □Zoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Ctr.	1	15	Wie Rubrik 8.	1 Ctr.	1	15	1 Ctr.	.	20
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten), in Stäben von weniger als 1/2 □Zoll Preußisch im Querschnitt . . .	"	2	15	detto .	"	2	15	"	.	20
	d) Façonirtes Eisen in Stäben, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, in soferne dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Centner und darüber wiegen, auch Pflugscharen-Eisen, schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten, Anker, sowie Anker- und Schiffsketten .	"	3	.	detto .	"	3	.	"	1	.
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht .	"	4	.	detto .	"	4	.	"	1	20
	Anmerkung 2. Von Rohstahl, seewärts von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung.										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	e) Stahl, d. i. Roh-, Gärb-, Gußstahl u. dgl. in Platten, Blechen und in Stangen von mehr als 1/2 Wr. Zoll Dicke. alle diese weder polirt noch abgeschliffen .	1 Ctr.	4	.	„Die andern im Zollvereinstarife sub 6 d, enthaltenen Gegenstände werden im österr. Tarife unter 88 a, berücksichtiget.“ Wie Rubrik 2 . . .	1 Ctr.	2	30	1 Ctr.	1	.
	Anmerkung. Stahlstangen von nicht mehr als 1/2 Wr. Zoll Dicke werden als Draht behandelt.				Anmerkung wie Rubrik 2. „Oesterreich bleibt vorbehalten, bei der Einfuhr von Rohstahl über die Grenze gegen Preußen und Sachsen Ursprungszeugnisse zu fordern.“						
	f) Eisenblech, verzinntes (Weißblech), verzinktes, gefirnißtes, dann Stahlblech und Stahlstangen (von mehr als 1/2 Wr. Zoll Dicke), polirt oder abgeschliffen	„	5	.	Wie Rubrik 2 . . .	„	5	.	„	2	30
	g) Eisen und nicht polirter Stahldraht . . .	„	5	.	detto . . .	„	5	.	„	2	30
	h) Stahldraht, polirter und Stahlsaiten . .	„	7	30	detto . . .	„	6	.	„	2	30
	i) Eisengußwaaren, rohe. d. i. alle, die weder abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt, gefirnißt, montirt, noch in Verbindung mit anderen Bestandtheilen sind	„	2	.	i) Eisengußwaare, grobe . . . . (vorbehaltlich der Einigung über die Definition „grobe Eisenwaaren“)	„	1	30	„	.	45
	Anmerkung. Spuren von abgestemmten Uebergüssen oder von Gußnähten schließen die Gußwaaren von der Einreihung in diesen Tarif nicht aus.				NB. Unter i gehören auch die gußeisernen Maschinen.						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang				Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine										
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
	einschließig eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben. Anmerkung 3. Geknopptes Zaineisen kann in Baiern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von $1^1/_2$ Thaler (2 fl. $37^1/_2$ kr.) vom Ctr. eingehen. Anmerkung 4. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Position d) verzollt.				Anmerkungen 2 und 4 wie Rubrik 8.						
II. 6. f. 1.	Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc. . .	1 Ctr.	1	.	detto	1 Ctr.	1	.	1 Ctr.	.	15

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
52	**Kupfer, Nickel, Zinn, Messing** und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische, roh, in Abfällen und als Halbfabrikate:										
	a) Kupfer, d. i. rohes Kupfer in Spleißen, Platten, Rosetten, dann Kupferabfälle und altes gebrochenes Kupfer .	1 Ctr.	.	45	Wie Rubrik 2 . . .	1 Ctr.	.	45	. . .	frei	
	b) Nickel, d. i. sowohl roher, metallinischer Nickel, als Nickelschwamm	"	.	45	detto . . .	"	.	45	. . .	frei	
	c) Zinn, d. i. rohes, altes und gebrochenes Zinn, Zinnasche und Zinnabfälle	"	.	45	detto . . .	"	.	45	. . .	frei	
	d) Messing und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische, d. i. sowohl roh, in Blöcken u. Klumpen, als alt, gebrochen und in Abfällen	"	.	45	detto . . .	"	.	45	. . .	frei	
	e) Kupfer, gezogenes und gestrecktes, d. i. in Blechen und Drähten . .	"	7	30	detto . . .	"	7	30	1 Ctr.	2	30
	f) Kupferschalwaare, d. i. roh vorgearbeitete, vertiefte Kupferbleche .	"	5	.	detto . . .	"	7	30	"	2	30
	i) Messing und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische, gegossen, gezogen, gestreckt, d. i. in Blechen, Drähten und Saiten, wie auch in groben Gußstücken, d. i. in Glocken, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd. und in anderen gegossenen Gegenständen, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfd.	"	7	30	detto . . .	"	7	30	"	2	30

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
I. 13.	Kupferasche	. . .	frei		Wie Rubrik 8.	. . .	frei		. . .	frei	
II. 19.	Anmerkung. Roh- (Stück-) Messing, Rohr- od. Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen Kupfer- und Messingfeile, Glockengut	1 Ctr.	.	15	detto .	1 Ctr.	.	15	. . .	frei	
II. 5. a.	Nickelschwamm (Nickeloxyd), Zinnasche .	"	3	10	Unter Nr. 98 (II 5 a) berücksichtiget .	"	3	10	1 Ctr.	1	.
II. 5. e.	Anmerkung 1. Nickelmetall . . .	"	.	15	Wie Rubrik 8.	"	.	15	. . .	frei	
II. 43.	Anmerkung. Zinn in Blöcken, Stangen ꝛc. auch altes Zinn .	"	.	15	detto .	"	.	15	. . .	frei	
II. 1.	Zinnabfälle (Zinngekrätz)	. . .	frei		detto .	. . .	frei		. . .	frei	
II. 19.	**Kupfer** und **Messing:**										
" a.	Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . .	1 Ctr.	6	.	detto .	1 Ctr.	6				
					detto mit Ausnahme der gold- und silberplattirten Drähte, Tafeln und Bleche . .	. . .		.	1 Ctr.	1	20

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	Anmerkung. Metallfolien, unedle, mit Ausnahme der Zinnfolien, werden als Metallarbeiten, unedle, Abth. 91, behandelt.				Anmerkung. Metallfolien, unedle, mit Einschluß der Zinnfolien, sind unter Nr. 91 a) eingereiht.						
54	**Zink:**										
	a) Zink, d. i. rohes, altes gebrochens und Zinkabfälle	1 Ctr.	.	25	Wie Rubrik 2 . .	1 Ctr.	1	30	. . .		frei
	b) Zink-Bleche u.- Drähte	„	4	.	detto . . .	„	4	.	1 Ctr.	1	30
55	**Metalle,** edle, roh oder in Abfällen und als Münzen:										
	a) Gold, d. i. rohes in Klumpen, Barren, Körnern, Staub, altes gebrochenes, ausgebranntes und Goldasche	1 Ctr.	.	45	Wie Rubrik 2 . . .	1 Ctr.	.	45	. . .		frei
	b) Silber, d. i. rohes in Klumpen und Barren, altes gebrochenes, ausgebranntes und Silberasche	„	.	45	detto . . .	„	.	45	. . .		frei
	c) Platin (d. i. rohes Platin zusammen gesintert oder als Schwamm, dann alt gebrochen), dann edle Metalle nicht besonders benannte, d. i. sowohl roh als alt gebrochen	„	.	45	detto . . .	„	.	45			
					detto mit Ausnahme des Platinschwammes .	„	.		. . .		frei
					Platinschwamm . .	„	.	.	1 Ctr.	.	45
	d) Münzen, edle, d. i. alle currenten, wie auch alle Schau- und Denkmünzen aus edlen Metallen	. .		frei	Wie Rubrik 2 . . .	. . .	frei		. . .		frei
	Anmerkung. Scheidemünzen aus edlen Metallen, sowie alle Münzen aus unedlen Metallen, sind nur bis zum				Anmerkung. Fremde Scheidemünzen aus edlen Metallen, sowie alle Münzen aus unedlen Metal-						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang im Zollvereine					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange im Zollvereine						
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. 42. a.	Roher Zink . . . . Anmerkung. An der Grenze vor Tirol . .	1 Ctr. "	2 1	. .	Wie Rubrik 8 ohne Anmerkung . . .	1 Ctr.	1	.	. . .	frei	
II. 42. b.	Zink-Bleche u. -Drähte	"	3	10	Wie Rubrik 8.	"	3	10	1 Ctr.	1	.
I. 13.	Gold und Silber gemünzt in Barren und Bruch mit Ausschluß der fremden silberhältigen Scheidemünze	. . .	frei		Wie Rubrik 8.	. . .	frei		. . .	frei	
II. 19.	Anmerkung. Kupfer und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen gegen besondere Erlaubnißscheine	1 Ctr.	.	15	detto .	1 Ctr.	.	15	. . .	frei	
II. 5. e.	Anmerkung 1. Platina	"	.	15	detto .	"	.	15	. . .	frei	
" a.	Platinaschwamm . .	"	3	10	Unter Nr. 98 (II 5 a) berücksichtiget .	"	3	10	. . .	1	.
II. A. E.A.	Schaumünzen	"	.	15	Wie Rubrik 8.	"	.	15	. . .	frei	

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	Nennwerthe von 25 fl. im Ein-, Aus- und Durchgange zollfrei; in höheren Beträgen genießen sie die Zollfreiheit nur in der Ausfuhr, in der Einfuhr und Durchfuhr sind sie gleich Platten aus jenem Metalle zu behandeln, welches unter den in ihnen enthaltenen am höchsten belegt ist. Wenn sie im Zollgebiete einen gesetzlichen Umlauf haben, so ist ihre Einfuhr nur Behufs der Umschmelzung unter ämtlicher Aufsicht gestattet. Medaillen, Schau- und Denkmünzen aus unedlen Metallen sind wie andere Waaren aus unedlen Metallen, Classe XXIV, zu behandeln.				len sind nur bis zum Nennwerthe von 25 fl. im Ein-, Aus- und Durchgange zollfrei; in höheren Beträgen genießen sie die Zollfreiheit nur in der Ausfuhr, in der Einfuhr u. Durchfuhr sind sie gleich Platten aus jenem Metalle zu behandeln, welches unter den in ihnen enthaltenen am höchsten belegt ist, und ist ihre Einfuhr nur Behufs der Umschmelzung unter ämtlicher Aufsicht gestattet. Medaillen, Schau- und Denkmünzen aus unedlen Metallen, sind wie andere Waaren aus unedlen Metallen, Classe XXIV, zu behandeln. **NB.** Oesterreich bleibt vorbehalten, fremde Scheidemünzen auch bis zum Nennwerthe von 25 fl. nur zum Einschmelzen zuzulassen.						
56	c) Halbedelsteine, bearbeitet, d. i. geschliffen, geschnitten (Gemmen und Cameen) oder auf andere Weise bearbeitet, ungefaßt	1 Ctr.	25	.	Wie Rubrik 2 . . .	1 Ctr.	20	.	1 tr.	7	30

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
						gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. 32. b.	Geschliffene, unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Ctr.	10	.	Wie Rubrik 8 .	1 Ctr.	10	.	1 Ctr.	5	.

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	fl.	kr.	im Verkehr mit dem Zollvereine: Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
58	**Flachs, Hanf, Manillahanf, Aloefasern, Waldwolle, See- und chinesisches Gras,** d. i. sowohl roh als in Abfällen (Werg) . .	1 Ctr.	.	5	Wie Rubrik 2 . . .	1 Ctr.	.	5	. . .		frei
59	**Schafwolle,** d. i. sowohl roh als in Abfällen	1 Ctr.	.	5	Wie Rubrik 2 . .	1 Ctr.	.	5	. . .		frei
60	**Seide:**										
	a) Seidengalleten (Cocons)	1 Ctr.	.	5	a) Seidengalleten (Cocons) . . .	. . .	frei		. . .		frei
	b) Seide, roh und unfilirt (non filatojata, Grezze)	„	.	45	b) Seidenabfälle ungesponnen . . .	1 Ctr.	.	45	. . .		frei
	c) Seide, roh und filirt (Organzin und Trama, mit Einschluß der Nähseide)	„	15	.	c) Seide, roh und unfilirt (non filatojata, Grezze) .	„	.	45	. . .		frei
	d) Seide, gereiniget, d. i. sowohl gefärbt als ungefärbt	„	25	.	d) Seide, roh und filirt, auch rohe Nähseide	„	12	30			
					Seide roh und filirt mit Ausnahme der rohen Nähseide .	. . .	.	.	. . .		frei
					Nähseide, roh . .	. . .	.	.	1 Ctr.	7	30
	e) Seidenabfälle, ungesponnen	„	.	45	e) Seide gefärbt, auch weiß gemacht . .	1 Ctr.	15	.	„	7	30
	f) Seidenabfälle, gesponnen	„	10	.	f) Seidenabfälle gesponnen	„	10	.	„	10	.
					g) Seidenabfälle, gesponnen, gefärbt, auch weiß gemacht	„	15	.	„	2	30

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich: Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. 8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede (darunter Manilla (Aloe-) Hanf)	1 Ctr.	.	5	Wie Rubrik 8 einschließig Waldwolle .	1 Ctr.	.	5	. . .	frei	
II. 5. e.	Anmerkung. Waldwolle	„	.	15							
II. 41. a.	Schafwolle, rohe und gekämmte	. . .	frei		Wie Rubrik 8.	. . .	frei		. . .	frei	
I. 24.	Scheerwolle, Flockwolle	. . .	frei		detto .	. . .	frei		. . .	frei	
I. 25.	Seidencocons . . .	. . .	frei		1. Seidengalleten (Cocons)	. .	frei		. . .	frei	
II.A.E.A.	Seide, rohe, ungefärbte (Grezze, Organzin Trama), auch rohe Floretseide, ferner die sogenannte Fantasieseide, in soferne solche nicht der Operation des Weißmachens besonders unterlegen hat . . .	1 Ctr.	.	15	2. Seidenabfälle ungesponnen.	1 Ctr.	.	15	. . .	frei	
					3. Seide, roh und unfilirt (non filatojata, Grezze) . .	„	.	15	. . .	frei	
					4. Seide, roh und filirt . .	„	8	.	. . .	frei	
II. 30 a. 1.	Seide, gefärbte, auch weiß gemachte Seide und Floretseide, ungezwirnt	„	8	.	5. Seide gefärbt, auch weiß gemacht, und Zwirn aus roher Seide oder Abfallseide (Nähseide), Knopflochseide ꝛc.	„	11	.	1 Ctr.	5	.
„ „ „ 2.	Seide, gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	„	11	.	6. Seidenabfälle, gesponnen, jedoch ungefärbt . .	„	.	15	„	.	15
					7. Seidenabfälle gesponnen, gefärbt, auch weiß gemacht . . .	„	8	.	„	6	20

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	fl.	kr.	im Verkehr mit dem Zollvereine: Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
61	**Baumwollgarne:**										
	a) roh, d. i. ungebleicht, ungefärbt, ungezwirnt	1 Ctr.	7	.	a) roh, d. i. ein- oder zweidrähtig, ungebleicht, ungefärbt, ungezwirnt . . .	1 Ctr.	6	.	1 Ctr.	2	30
	b) gebleicht, gestärkt und geschlichtet od. gezwirnt aber ungefärbt . . .	"	10	.	b) drei- oder mehrdrähtiges, ungebleichtes; desgleichen alles gebleichte, gezwirnte, aber ungefärbte . . .	"	10	.	"	2	30
	c) gefärbt	"	15	.	c) gefärbt	"	12	30	"	2	30
					d) Baumwollwatta .	"	6	.	"	2	30
	Anmerkung zur Classe der Garne: Garne aus gemischten Stoffen werden a) wenn sie Seide enthalten, ungefärbt der Tarifpost 60 c), gefärbt der Tarifpost 60 d); b) wenn sie keine Seide, aber Wollgarne enthalten, den Wollgarnen; c) wenn sie weder Seide noch Wollgarne, aber Baumwollgarne enthalten, den Baumwollgarnen beigezählt, doch ist der Umstand, daß die Garne gemischt sind, ausdrücklich anzugeben.				Anmerkung zur Classe der Garne: Garne aus gemischten Stoffen werden a) wenn sie Seide enthalten, ungefärbt der Tarifpost 60 c), gefärbt der Tarifpost 60 d); b) wenn sie keine Seide, aber Baumwollgarne enthalten, den Baumwollgarnen beigezählt, doch ist der Umstand, daß die Garne gemischt sind, ausdrücklich anzugeben.						
62	**Leinengarne,** d. i. sowohl eigentliche Leinengarne, als Garne von andern vegetabilischen Stoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:				a) Wie Rubrik 2 .	1 Ctr.	3	.			
					Maschinengespinnst	. . .	.	.	1 Ctr.	.	45
					Handgespinnst . .	. . .	.	.	. .	frei	
	a) roh, d. i. ungebleicht, ungefärbt, ungezwirnt	1 Ctr.	2	30	b) Wie Rubrik 2 .	1 Ctr.	10	.	1 Ctr.	2	30

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderung für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. 2. b.	**Baumwollgarn** ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges und Watten . . .	1 Ctr.	3		Wie Rubrik 8 .	1 Ctr.	3	.	1 Ctr.	1	20
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	„	8	.	Wie Rubrik 8 .	„	8	.	„	1	20
II. 12.	**Leinengarn:**										
	a) Rohes:				a) Rohes . .	1 Ctr.	2	.			
	1. Maschinengespinnst	1 Ctr.	2	.	Maschinengespinnst . . .				1 Ctr.	.	15
	2. Handgespinnst . .	„	.	5	Handgespinnst . . .					frei	

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	b) gebleicht, gefärbt . .	1 Ctr.	12	30	c) Wie Rubrik 2 .	1 Ctr.	12	30	1 Ctr.	2	30
	c) gezwirnt	"	20	.							
	Anmerkung. Drei Jahre nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Tarifs wird der Eingangszoll für Leinengarne auf 6 fl. erhöht, doch werden Handgespinnste unter gewissen Vorsichten, über bestimmte, nachträglich kund zu machende Aemter, gegen den Zoll von 2 fl. 30 kr. zugelassen.										
64	**Baumwollwaaren:**				**Baumwollwaaren:**						
	a) Baumwollwatta . .	1 Ctr.	5	.							
	b) Baumwollwaaren gemeinste, d. i. alle geleimte, gefirnißte, mit Kautschuk, Gutta-Percha, anderen Harzen oder Wachs getränkte Baumwollstoffe, ferner alle geknüpfte Netze und Gitter mit Ausnahme der ungefärbten und ungebleichten, und alle Gurten	"	20	.	a) gemeine, d. i. alle geknüpfte Netze und Gitter, dann Gurten, alle rohe, ungebleichte und gebleichte, ungemusterte Gewebe mit Ausnahme der unter b, c und d genannten Waaren.	1 Ctr.	50	.	1 Ctr.	15	
	c) gemeine, d. i. rohe, ungebleichte, ungemusterte dichte Gewebe, z. B. rohe Cotone, rohe glatte Barchente	"	50	.	NB. Baumwollwatta wurde wie Baumwollgarn behandelt. und der Tarifs-Abtheilung 61 eingereiht.						
					Anmerkung zu allen Webe- und Wirkwaaren: Auf den Umstand, daß Webe- und Wirkwaaren geleimt, gefirnißt, mit Kautschuk, Gutta-Percha oder anderen Harzen getränkt						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang im Zollvereine					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange im Zollvereine						
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich: Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
	b) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebücktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Ctr.	3	.	b) Wie Rubrik 8	1 Ctr.	6	.	} 1 Ctr.	1	20
	c) Zwirn	"	4	.	c) detto	"	8	.			
II. 2. c.	Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien . . .	1 Ctr.	50	.	c) 1. Gemeine, d. i. alle geknüpfte Netze und Gitter, dann Gurten, alle rohe, ungebleichte und gebleichte ungemusterte Gewebe mit Ausnahme der unter 2, 3 und 4 genannten Waaren . .	1 Ctr.	30	.	1 Ctr.	10	.
					Anmerkung zu allen Webe- und Wirkwaaren: Auf den Umstand, daß Webe- und Wirkwaaren geleimt, gefirnißt, mit Kautschuk, Gutta-Percha oder anderen Harzen getränkt						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
					sind (nicht zu verwechseln mit den aus Kautschukfäden und andern Stoffen gewebten Waaren), wird bei der Verzollung keine Rücksicht genommen. NB. Wachsleinwand, Wachsmusselin u. Malertuch sind den Wachsfabrikaten, Tarif-Abtheilung 101, angereiht.						
	d) mittelfeine, d. i. alle Posamentier- und Strumpfwirkerwaaren dann alle gebleichte, farbige oder gemusterte dichte Gewebe, in so ferne dieselben nicht bedruckt sind	1 Ctr.	75	.	b) mittelfeine, d. i. alle Posamentier- und Strumpfwirkerwaaren, dann alle farbige und gemusterte dichte Gewebe, unbedruckt und bedruckt; sammtartige Waaren, Piquets, Knopfmacher- und Bandwaaren, sowie alle nicht unter a, c, d gehörige Waaren	1 Ctr.	90	.	1 Ctr.	30	.
	e) feine, d. i. gedruckte, dichte, weder gestickte noch mit echten oder unechten Gold- und Silberfäden oder mit gesponnenem Glase verbundene Waaren . .	〃	100	.	c) feine, d. i. alle nicht unter d) genannten undichten, z. B. Jaconets, Organtins, Musselins, Musselinets, Vapeurs u. Tulls, Batist ꝛc.	〃	150	.	〃	60	.
	f) extrafeine, d. i. alle nicht unter g) genannte undichte Gewebe, z. B. Jaconets, Organtins, Musselin, Musselinets, Vapeurs, Mulls und Tulls	〃	150	.							
	g) feinster Art, als: Bobbinets (Tull anglais), Petinets, Spitzen, gestickte Waaren und alle Baumwollwaaren in										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
						gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
					sind (nicht zu verwechseln mit der aus Kautschukfäden u. andern Stoffen gewebten Waaren), wird bei der Verzollung keine Rücksicht genommen.						
					c) 2. mittelfeine, d. i. alle Posamentier- und Strumpfwirkerwaaren, dann alle farbige und gemusterte dichte Gewebe, unbedruckt und bedruckt; sammtartige Waaren, Piquets, Knopfmacher- und Bandwaaren, sowie alle nicht unter 1, 3 und 4 gehörige Waaren	1 Ctr.	50	.	1 Ctr.	20	.
					„ 3. feine, die alle nicht unter 4 genannten undichten, z. B. Jaconets, Organtins, Musselins, Musselinets, Vapeurs und Tulls, Battist rc.	„	75	.	„	40	.
					„ 4. feinster Art, als: Bobbinets (Tull anglais), Petinets, Spitzen, gestickte Waa-						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase .	1 Pf.	2	30	d) Wie Rubrik 2, g) .	1 Ctr.	250	.	1 Ctr.	60	.
65	**Leinenwaaren,** d. i. alle Webe- und Wirkwaaren aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer - Flachs (**Phormium tenax**), Bast-, See- und chinesischem Gras, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, so wie auch Asbest:				**Leinenwaaren:**						
	a) gemeinster Art, als: Pack-, Strohsack-, Rupfen- und Steifleinwand, Segeltuch ungebleicht oder auch getheert, gefirnißt, geleimt, mit Wachs überzogen, dann Spagate, Stricke, Seile, Taue, Schläuche, Dochte, Feuerlöscheimer und ungebleichte und ungefärbte Netze und Gitter	1 Ctr.	7	30	a) gemeine, als: roher Zwilch und rohe gemeine Leinwand .	1 Ctr.	7	30	1 Ctr.	1	30
					Anmerkung 1. Graue Packleinwand und Segeltuch	"	3	.	. . .	frei	
					Anmerkung 2. Unter gemeiner Leinwand wird jene verstanden, wo weniger als 68 Kettenfäden auf einen Wiener Current-Zoll gehen.						
					Anmerkung 3. Den sub a) des österreichischen Tarifes aufgeführten Seilerwaaren, als: Spagate, Stricke, Seile, Taue &c. werden im gegenseitigen Verkehre keine Erleichterungen zugestanden.						
	b) gemeine, als: alle glatte dichte Gewebe (Leinwande), von denen weniger als 68 Kettenfäden auf den Wiener Current-Zoll gehen, weder gemustert noch farbig, alle ungebleichte und ungemusterte Zwilche, dann alle nicht un-										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich: Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
					ren und alle Baumwollwaaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase . . .	1 Ctr.	150	.	1 Ctr.	40	.
II. 22.	**Leinwand** und andere **Leinenwaaren:** d) graue Packleinwand und Segeltuch . .	1 Ctr.	.	20	d) Leinwand u. andere Leinenwaaren: 1) gemeine, als: roher Zwilch und rohe, gemeine Leinwand . . .	1 Ctr.	5	.	1 Ctr.	1	.
	e) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	„	4	.							
	Ausnahmen: Rohe ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen, und von Herstelle bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten, bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine, cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.				Anmerkung 1. Graue Packleinwand und Segeltuch . .	„	2	.	.	frei	
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinwand; ge-				Anmerkung 2. Unter gemeiner Leinwand wird jene verstanden, wo weniger als 68 Kettenfäden auf einen Wiener-Current-Zoll gehen. Ausnahmen wie Rubrik 8.						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	ter a) genannte, getheerte, gefirnißte, geleimte, mit Wachs, Kautschuk, Gutta-Percha oder anderen Harzen getränkte Stoffe, dann alle Gurten, gebleichte oder gefärbte Netze und Gitter	1 Ctr.	20	.							
	c) mittelfeine, d. i. alle nicht besonders benannte, z. B. alle dichte Bänder, alle Posamentier- und Strumpfwirkerwaaren, alle gebleichte Zwilche, alle Drille, alle gemusterte oder farbige Gewebe, dann alle nicht farbige, glatte, dichte Gewebe (Leinwande) von 68 bis 100 Kettenfäden auf den Wiener Current-Zoll	„	75	.	b) mittelfeine, d. i. alle nicht besonders benannte Leinenwaaren. (Hieher gehören auch die einfarbigen)	1 Ctr.	36	.	1 Ctr.	15	.
	d) feine, als: alle glatte Gewebe (Leinwande), von denen mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Current-Zoll gehen, alle leinene Damaste, Battiste, und alle undichte Stoffe (mit Ausnahme der unter e) genannten)	„	100	.	c) feine, als: alle Posamentier-, Strumpfwirker- u. Bandwaaren, alle bedruckte und mehrfärbige oder gemusterte Zeuge . .	„	60	.	„	30	.
					d) extrafeine, als: Battiste, Gaze und Kammertuch . .	„	100	.	„	30	.
					Anmerkung. Unter Kammertuch versteht man alle glatten Gewebe mit mehr als 100 Kettenfäden auf einen Wiener Current-Zoll.						
	e) feinster Art, als: Spitzen, gestickte Waaren, und Waaren in				e) feinster Art, als: Spitzen, Kanten, gestickte Waaren und Waaren in Verbindung mit						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
	bleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Ctr.	20	.	2) mittelfeine, d. i. alle nicht besonders benannte Leinenwaaren. (Hieher gehören auch die einfarbigen) . . .	1 Ctr.	20	.	1 Ctr.	10	.
	g) Bänder, Battist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	"	30	.	3) feine, als: alle Posamentier-, Strumpfwirker- und Bandwaaren, alle bedruckte oder mehrfärbige oder gemusterte Zeuge	"	30	.	"	20	.
					4) extrafeine, als: Battiste, Gaze und Kammertuch . .	"	60	.	"	20	.
					Anmerkung. Unter Kammertuch versteht man alle glatten Gewebe mit mehr als 100 Kettenfäden auf einen Wiener Current-Zoll.						
	h) Zwirnspitzen . .	"	60	.	5) feinster Art, als: Spitzen, Kanten, gestickte Waaren, und Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden od. gesponnene Glase .	"	150	.	"	40	.

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland Maßstab	fl.	kr.	im Verkehr mit dem Zollvereine Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase .	1 Pf.	2	30	echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase . .	1 Ctr.	250	.	1 Ctr.	60	.
66	**Wollwaaren,** d. i. alle Webe- und Wirkwaaren von Thierwolle und Haaren:				**Wollwaaren:**						
	a) gemeinster Art, als: Kotzen, Halinatuch, Loden, Hutabschnitte, Hutenden, Teppiche von Rinds- und Hundshaaren, getheerte Filze, Seile, Taue, Schläuche, Feuerlöscheimer, ungefärbte Gitter, geknüpfte Netze und Haarsiebböden	„	12	30	a) gemeinster Art, als: Kotzen, Halinatuch, Haarsiebböden und Fußteppiche aus Hunds- und Rindshaaren	1 Ctr.	12	30	1 Ctr.	4	30
					Anmerkung. Tuchenden, Hutabschnitte, Oeltücher aus Roßhaaren (letztere vorbehaltlich einer festzustellenden Definition)	„	.	45	. . .	frei	
	b) gemeine, als: alle Filzstoffe, Gurten, gefärbte Gitter und Netze, alle Teppiche, mit Ausnahme der lit. a genannten, und alle gefirnißte, geleimte, mit Wachs, Kautschuk, Gutta-Percha oder anderen Harzen überzogene oder getränkte Stoffe . .	„	50	.	NB. Den im österreichischen Tarife sub a), Spalte 2 vorkommenden Seilerarbeiten, als: Seilen, Tauen, wurde keine gegenseitige Erleichterung zugestanden.						
	c) mittelfeine, d. i. alle gemusterte und ungemusterte Tuche und andere gewalkte Gewebe, und alle Schafwoll-Plüsche und Sammte, in soferne diese Waaren nicht bedruckt sind, alle Posamentier- und Wirkwaaren, und alle				b) gemeine, als: Fußteppiche, andere als die sub a) genannten, alle Filzwaaren, alle gewalkte, unbedruckte Stoffe, unbedruckte Plüsche und Sammte, alle Strumpf- und Posamentierwaaren,						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. 41.	**Wollwaaren:**				c. **Wollwaaren:**						
	c) Waaren aus Wolle (einschließig anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:				1. gemeinster Art, als: Kotzen, Halinatuch und Fußteppiche aus Hunds- und Rindshaaren	1 Ctr.	10	.	1 Ctr.	3	.
					Anmerkung. Tuchenden, Hutabschnitte, Oeltücher aus Roßhaaren (letztere vorbehaltlich einer festzustellenden Definition) .	„	.	15	. .	frei	
	1. bedruckte Waaren aller Art, ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonirt, gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagtücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Ctr.	50	.	**NB.** Den im österreichischen Tarife sub Spalte 2, a) vorkommenden Seilerarbeiten, als: Seilen, Tauen, wurde keine gegenseitige Erleichterung zugestanden. Haarsiebböden sind unter 68 (II. 4, b.) berücksichtiget.						
	2. gewalkte, unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art, sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren . .	„	30	.	2. gemeine, als: Fußteppiche, andere als die sub 1 genannten, alle Filzwaaren, alle						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
66	nicht in anderen Tarifposten aufgezählte Waaren	1 Ctr.	75	.	dann alle nicht besonders benannte Schafwollwaaren	1 Ctr.	60	.	1 Ctr.	30	.
	d) feine, d. i. alle bedruckte, gewalkte Gewebe und alle ungewalkte dichte, mit Ausnahme der Shawls- und Shawlstücher und der unbedruckten Sammte und Plüsche	„	100	.	c) feine, d. i. alle bedruckte, gewalkte Stoffe, bedruckte Sammte und Plüsche, alle ungewalkte unbedruckte Stoffe, mit Ausnahme der unter e) genannten Waaren	„	90	.	„	30	.
	e) extrafeine, d. i. alle undichte Gewebe, mit Ausnahme der unter f) genannten	„	150	.	d) extrafeine, d. i. alle ungewalkte, bedruckte Stoffe, mit Ausnahme der unter e) genannten . . .	„	150	.	„	60	.
	f) feinster Art, als: Shawls- und Shawlstücher, Spitzen, gestickte Waaren und alle Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- und Silberfäden oder gesponnenem Glase	1 Pf.	2	30	e) feinster Art, als: Spitzen, Stickereien, Shawls- und Shawlstücher, und alle Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- und Silberfäden oder gesponnenem Glase . .	„	250	.	„	60	.

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
	3. Fußteppiche . . .	1 Ctr.	20	.	gewalkte unbedruckte Stoffe, unbedruckte Plüsche und Sammte, alle Strumpf- und Posamentierwaaren, dann alle nicht besonders benannte Schafwollwaaren .	1 Ctr.	30	.	1 Ctr.	20	
	Anmerkung 2. Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg	〃	.	15							
					3. feine, d. i. alle bedruckte, gewalkte Stoffe, bedruckte Sammte und Plüsche, alle ungewalkte unbedruckte Stoffe, mit Ausnahme der unter 5 genannten Waaren .	〃	50	.	〃	20	.
					4. extrafeine, d. i. alle ungewalkte, bedruckte Stoffe, mit Ausnahme der unter 5 genannten . .	〃	75	.	〃	40	.
					5. feinster Art, als: Spitzen, Stickereien, Shawls- und Shawlstücher, und alle Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- und Silberfäden oder gesponnenem Glase .	〃	150	.	〃	40	.

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	fl.	kr.	im Verkehr mit dem Zollvereine: Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
67	**Seidenwaaren:** a) gemeine, d. i. alle Waaren, deren Eintrag zwar ganz oder zum Theile aus Seide besteht, deren Kette aber keine Seide, sondern nur andere animalische oder vegetabilische Webe- und Wirkstoffe enthält, dann alle mit Wachs, Kautschuk, Gutta-Percha oder anderen Harzen getränkte Stoffe . .	1 Pf.	2	30	**Seidenwaaren:** a) feine, d. i. alle ganz seidenen Waaren, alle Bänder, ganz oder theilweise aus Seide, alle undichte (klare) theilweise aus Seide bestehende Stoffe, und alle Seidenwaaren, welche echte oder unechte Gold- oder Silberfäden oder gesponnenes Glas enthalten . . .	1 Ctr.	250	.	1 Ctr.	60	.
	b) feine, d. i. alle anderen nicht besonders genannten, worunter auch die gestickten und jene Seidenwaaren begriffen sind, die auch echte oder unechte Gold- und Silberfäden oder gesponnenes Glas enthalten	"	6	.	b) gemeine, d. i. alle übrigen mit anderen Materialien außer echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase vermengten Seidenwaaren . . .	"	150	.			
					detto mit Ausnahme des Wachstafft	. . .	.	.	"	30	.

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang				Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine										
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. 30. b)	**Seidenwaaren:** Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Ctr.	100	.	b) Wie Rubrik 8 b). Es treten hinzu alle halbseidene klare Stoffe . . .	1 Ctr.	150	.	1 Ctr.	46	.
c)	Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinn-Materialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe sowie die Bänder	„	55	.	c) Alle übrigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinn-Materialien; Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe sowie der Bänder .	„	100	.	„	20	.

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland Maßstab	fl.	kr.	im Verkehr mit dem Zollvereine Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
68	**Bürstenbinderwaaren:**				**Bürstenbinderwaaren:**						
	a) gemeine, d. i. solche, die aus keinen andern Bestandtheilen als aus Borsten, gemeinem Holze, gemeinem Leder, weder polirtem noch gefirnißtem Eisen bestehen, dann Abstauber aus ungefärbten Federn . .	1 Ctr.	12	30	a) Wie Rubrik 2 . .	1 Ctr.	7	30	1 Ctr.	.	45
	b) feine, d. i. alle nicht besonders benannten . .	„	50	.	b) feine, d. i. alle in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, von echt oder unecht vergoldeten oder versilberten Metallen, von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter und anderen Muschelschalen, Bernstein, echten Perlen, Korallen oder Steinen	„	15	.	„	4	30
					NB. Die zu diesem Tarifsatze gehörigen Waaren sind je nach ihrer Beschaffenheit bei österreichischer Tarifs-Abtheilung Nr. 94 als zusammengesetzte Waaren berücksichtiget.						
	c) feinster Art, d. i. alle in Verbindung mit edlen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen; dann alle Haarpinseln	„	100	.	c) NB. Die Waaren dieses Tarifsatzes sind mit Ausschluß der Haarpinsel bei österreichischer Tarifs-Abtheilung Nr. 94 a) eingereiht. Haarpinsel blieben unberücksichtiget.						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. 4.	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**										
a)	Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	3	3	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . .	1 Ctr.	5	.	1 Ctr.	.	15
b)	Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metalle, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	„	10	.	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, von echt oder unecht vergoldetem oder versilbertem Metalle, von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter und anderen Muschelschalen, Bernstein, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	„	10	.	„	3	.
II. 12. f.	Federbesen . . . . . (Können auch höher oder niedriger besteuert werden.)	„	10	.	NB. Federbesen werden unter Holz- und Kurzwaaren berücksichtiget.						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
69	**Bast- Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr, und Strohwaaren:**										
	a) gemeinster Art, d. i. Matten und Fußdecken ungemustert und ungefärbt	1 Ctr.	.	25	a) gemeinste, d. i. Matten und Fußdecken, ungefärbt . .	1 Ctr.	.	15	. . .	frei	
	b) gemeine, d. i. Matten und Fußdecken nicht besonders benannte, dann alle Bast- Binsen-, Schilf- und Strohwaaren zum häuslichen Gebrauche, z. B. Schüssel, Teller, Körbe u. dgl., endlich gespaltetes Stuhlrohr	„	2	30	b) gemeine, d. i. Matten und Fußdecken, gefärbt	„	3	.	1 Ctr.	1	30
	c) mittelfeine, d. i. Geflechte zu Hüten und Holz-, Span- und Rohrhüte ohne Verbindung mit anderen Stoffen und alle Arbeiten aus Stuhlrohr, mit Ausnahme der zu den Posten d) und e) gehörigen	„	10	.	c) mittelfeine, d. i. Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltetem Rohre, Holz-, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	„	12	30	„	4	30
	d) feine, d. i. Geflechte und Gewebe zu Hüten, bei denen auch Webe- und Wirkstoffe, z. B. Seide, Roßhaar, Leinen, Baumwolle rc. verflochten sind . . .	„	100	.	d) Wie Rubrik 2 . .	„	90	.	„	30	.
	e) feinster Art, d. i. geflochtene Hüte, mit Ausnahme der zu lit. e gehörigen	1 Pf.	6	.	e) detto	„	250	.	„	60	.
70	**Korbflechterwaaren:**				a) grobe (vorbehaltlich einer festzustellenden Definition für grobe) . . .	1 Ctr.	.	45	. . .	frei	
	a) gemeine, d. i. aus ungeschälten Ruthen . .	1 Ctr.	.	25							
	b) feine, d. i. alle nicht besonders benannten ohne Verbindung mit anderen Arbeiten	„	15	.	b) Wie Rubrik 2 . .	„	15	.	1 Ctr.	4	30

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange							
im Zollvereine												
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. 35.	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**										
a)	Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre 1. ungefärbt	1 Ctr.	.	5	a) 1. Wie Rubrik 8 ...	1 Ctr.	.	5	...	frei	
	2. gefärbt	"	3	.	" 2. detto .	"	3	.	1 Ctr.	1	.
b)	Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	"	10	.	b) detto ...	"	10	.	"	3	.
c)	Bast- und Strohhüte ohne Unterschied .	"	50		c) Bast- und Strohhüte ohne Unterschied, auch Span- und Rohrhüte mit Garnitur	"	150	.	"	40	.
II. 20.	Stroh- rc. Geflechte mit seidenen oder anderen Fäden, oder auch mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie)	"	50	.	Wie Rubrik 8. (Ist unter den kurzen Waaren Nr. 94 (II. 20) berücksichtiget.)	"	50	.	"	20	.
II. 20.	Garnirte Span- und Rohrhüte	"	50	.							
	Holzwaaren:										
II. 12. Anmerk. zu e II. 12, f.	Grobe Korbflechterwaaren	1 Ctr.	.	15	Unter Nr. 79 (II. 12) berücksichtiget ..	1 Ctr.	.	15	...	frei	
	Feine Korb- und Holzflechter-Arbeit ohne Unterschied ...	"	10	.	detto ...	"	10	.	1 Ctr.	3	.

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
71	**Arbeiten,** nicht in andern Abtheilungen enthaltene, aus Därmen, Federn, Haaren: b) Perückenmacher-Arbeiten, und alle Arbeiten aus Menschenhaaren .	1 Ctr.	100	.	b) Wie Rubrik 2, mit Ausschluß der Arbeiten aus Menschenhaaren, welche unter Nr. 94, b eingereiht sind . . .	1 Ctr.	90	.	1 Ctr.	30	.
	c) Schmuckfedern zubereitete, d. i. sowohl einzelne Federn, als auch Arbeiten aus denselben in oder ohne Verbindung mit anderen Stoffen	1 Pf.	6	.	c) bei den zusammengesetzten Waaren unter Nr. 94, a eingereiht	„	250	.	„	60	.
72	**Leder:** a) gemeines, d. i. nicht besonders benanntes . .	1 Ctr.	7	30	72) 73) 74) **Leder, Lederwaaren** u. ähnliche **Fabrikate:** a) Leder, gemeines, d. i. nicht besonders benanntes, dann Gummiplatten und (mehr oder minder) gereinigtes Gutta-Percha. . . . . (Hieher gehört auch Pergament.)	1 Ctr.	7	30	1 Ctr.	2	30
	b) feines, d. i. lackirtes, gepreßtes, vergoldetes, wie auch Pergament .	„	15	.							
73	**Lederwaaren:** a) gemeine, d. i. alle aus gemeinem Leder gearbeitete, mit Ausnahme der Handschuhe, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen als mit gemeinen Fabrikaten aus Kautschuk und				b) Leder, feines, d. i. gefärbtes (mit Ausschluß des bloß geschwärzten), lackirtes, vergoldetes, mit gepreßten Verzierungen versehenes, dann Gummifäden (außer Verbindung mit anderen Materialien)	„	12	30	„	2	30
					c) Leder- und Gummiwaaren, gemeine, d. i. alle aus gemeinem Leder gearbeitete (mit Aus-						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich: Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. 20.	Perrückenmacherarbeit	1 Ctr.	50	.	Perrückenmacherarbeit und alle Arbeiten aus Menschenhaaren . . . (Unter den kurzen Waaren Nr. 94 (II.20) berücksichtiget.)	1 Ctr.	50	.	1 Ctr.	20	.
II. 20. Anmerkung.	Federblumen (Schmuckfedern) zugerichtete	„	100	.	Federblumen, zugerichtete . (Unter den kurzen Waaren Nr. 94 (II.20) berücksichtiget.)	„	150	.	„	40	.
II. 21.	**Leder, Lederwaaren** und ähnliche **Fabrikate:**										
a)	Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Folleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch und weißgares Leder, auch Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigtes Gutta-Percha	1 Ctr.	6	.	a) Wie Rubrik 8	1 Ctr.	6	.	1 Ctr.	1	20
b)	Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Maroquin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, desgleichen Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien . . .	„	8	.	b) detto	„	8	.	„	1	20
	Anmerkung. Halbgare Ziegen- und										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	Gutta-Percha, und Arbeiten aus anderen Stoffen, die nicht höher als 15 fl. der Centner belegt sind	1 Ctr.	25	.	nahme der Handschuhe und der Arbeiten aus Pergament), dann alle Fabrikate aus Kautschuk und Gutta-Percha, die nicht gefärbt, bemalt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind; alle diese Waaren auch in Verbindung mit Arbeiten, die nicht höher als 15 fl. der Centner belegt sind;						
	b) mittelfeine, d. i. alle nicht in den Tarifssätzen a und c benannten, sie mögen aus Leder allein oder aus Leder in Verbindung mit andern Arbeiten bestehen . .	"	50	.	ferner gehören hieher: Koffer, Felleisen und ähnliche Behältnisse, auch wenn sie mit Baumwoll-, Leinen- und Wollstoffen gefüttert und mit Schlössern, Schnallen u. dgl. von vergoldetem oder versilbertem Metalle versehen sind						
	c) feine, d. i. alle Handschuhe und alle Waaren in Verbindung mit Arbeiten, die höher als 50 fl. der Centner belegt sind	"	100	.		1 Ctr.	20	.	1 Ctr.	7	30
74	**Fabrikate** aus **Kautschuk** und **Gutta-Percha:** a) gemeine, d. i. alle, welche weder gefärbt, bemalt, mit gepreßten Verzierungen versehen,				d) Leder- und Gummiwaaren, feine, d. i. alle aus Pergament und feinem Leder; dann aus sämisch- und weißgarem Leder (mit Ausnahme der Handschuhe); dann alle Fabrikate aus Kautschuk und Gutta-Percha, die gefärbt, bemalt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind, dann alle Fabrikate aus Leder, Kautschuk, Gutta-Percha in Verbindung mit Ar-						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang im Zollvereine					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange im Zollvereine						
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
	Schaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten, unter Controlle . .	1 Ctr.	.	15	Anmerkung. Wie Rubrik 8	1 Ctr.	.	15	1 Ctr.	.	15
c)	Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Taschner-Waaren aus Leder oder Gummi, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	„	10	.	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Taschnerwaaren aus Leder od. Gummi, Blasebälge, auch Wägen, woran Leder- oder Polsterarbeiten; desgleichen andere weder gefärbte, bemalte, lackirte, noch mit gepreßten Verzierungen versehene Gummifabrikate, auch in Verbindung mit Holz und unedlen nicht vergoldeten od. versilberten Metallen . .	„	10	.	„	5	.
d)	feine Lederwaaren von Corduan, Maroquin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament, Sattel- und Reitzeuge, und Geschirre mit Schnallen und Ringen ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und				Anmerkung. Für Wägen, woran Leder- oder Polsterarbeiten, ist im gegenseitigen Verkehre ein Rabatt von 50 Percent bewilligt. S. Nr. 83. d) feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Maroquin, aus Brüsseler und Dänischem Leder,						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange							
in Oesterreich												
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	noch mit anderen Stoffen als gemeinen Lederwaaren und Arbeiten aus anderen Stoffen, die nicht höher als 15 fl. der Centner belegt sind, in Verbindung stehen .	1 Ctr.	25	.	beiten, die höher als 15 fl. der Centner belegt sind, jedoch nicht unter den Bijouterien und zusammengesetzten Waaren begriffen sind	1 Ctr.	36	.	1 Ctr.	15	
	b) mittelfeine, d. i. alle nicht in den Tarifsätzen a und c benannten, aus Kautschuk und Gutta-Percha allein oder in Verbindung mit anderen Arbeiten	„	50	.	e) Handschuhe . . .	„	75	.	„	30	.
	e) feine, d. i. alle Waaren in Verbindung mit Arbeiten, die höher als 50 fl. der Centner belegt sind	„	100	.							

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
						gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
	feine Schuhe aller Art	1 Ctr.	22	.	dann sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem, lackirtem, bemaltem Leder oder solchem, das mit gepreßten Verzierungen versehen ist, mit Ausnahme der Handschuhe, alle Arbeiten aus Pergament sowie alle Arbeiten aus gefärbtem, bemaltem, lackirtem, mit gepreßten Verzierungen versehenem Kautschuk und Gutta-Percha, feine Schuhe aller Art, dann alle Leder-, Kautschuk- u. Gutta-Percha-Waaren in Verbindung mit Stoffen, die nicht unter die Position 20,a gehören	1 Ctr.	22	.	1 Ctr.	10	.
	Anmerkung. Lederne Handschuhe bis auf Weiteres . . .	„	44	.	(Die in der Position 21,d bisher aufgeführten Geschirre mit Schnallen u. Ringen von feinen Metallen und Metallgemischen fallen unter die kurzen Waaren.)						
					e) Handschuhe .	„	44	.	„	20	.

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	fl.	kr.	im Verkehr mit dem Zollvereine: Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
75	**Kürschnerwaaren:** a) rohe und bearbeitete gemeine, d. i. alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen und fertige Kürschnerwaaren aus bearbeiteten gemeinen Fellen und Häuten, in keiner anderen Verbindung als mit gemeinen und gemeinsten Baumwoll-, Leinen- und Wollwaaren	1Ctr.	15	.	a) gemeine, d. i. alle fertige nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte nicht gefütterte Angora- und Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besetze . . .	1 Ctr.	10	.	1 Ctr.	5	.
76	**Kleidungen** und **Putzwaaren**, d. i. alle Bekleidungs-Gegenstände, welche nicht zu anderen Tarifsposten gehören, dann alle Leib-, Tisch-, Bett- und Hauswäsche mit Ausnahme der laut der Anmerkung 1 den Webe- und Wirkwaaren angehörigen, alle fertige Meubelüberzüge und andere zugeschnittene oder sonst verarbeitete Webe- u. Wirkwaaren:				**Kleidungen** und **Putzwaaren:**						
	a) gemeine, d. i. alle bloß aus Baumwoll-, Leinen- und Wollwaaren gemeiner oder gemeinster Art verfertigten .	1Ctr.	75	.	a) gemeine, d. i. alle aus gemeinen, feinen oder extrafeinen Baumwoll-, Leinen- und Wollwaaren oder aus gemeinen Seidenwaaren ohne oder mit Beimischung geringer belegter Waaren verfertigte. Insbesondere gehören hieher Hüte und Kappen von Filz oder gemeinen Seidenwaaren	1 Ctr.	150	.	1 Ctr.	60	.
	b) mittelfeine, d. i. alle nicht besonders benannten	"	100	.							
	c) feine, d. i. alle aus feinen und extrafeinen Baumwoll-, Leinen- und Wollwaaren ohne oder mit Beimischung geringer belegter Waaren verfertigten . . .	"	150	.	b) feine, d. i. alle aus Baumwoll-, Leinen- oder Wollstoffen feinster Art oder aus feinen Seidenwaaren verfertigte, insbesondere künstliche Blumen . .	"	250	.	"	60	.

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich: Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. 28.	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten): b) fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besetze	1 Ctr.	6	.	Wie Rubrik 8.	1 Ctr.	6	.	1 Ctr.	3	10
II. 18.	Kleider, fertige, neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkaufe eingehen.	1 Ctr.	110	.	II. 18. Kleider, fertige, neue, desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkaufe eingehen: a) aus Bobbinets, Spitzen, mit Gold, Silber und gesponnenem Glase verbundenen oder gestickten Baumwoll-, Leinen- und Wollwaaren, dann aus Seidenwaaren der Position II. 30 b. . . .	1 Ctr.	150	.	1 Ctr.	40	.
					b) andere als die in a genannten	"	100	.	"	40	.
					Anmerkung zu a, 1.) Hier sind nur jene Kleider verstanden, welche nicht wegen ihrer Zu-						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	d) extrafeine, d. i. alle aus Baumwoll-, Leinen- und Wollstoffen feinster Art oder aus gemeinen Seidenwaaren ohne oder mit Beimischung geringer belegter Waaren verfertigten, mit Ausnahme der Arbeiten aus Leinen-, Woll- und Baumwollspitzen und der künstlichen Blumen. Insbesondere gehören hieher Hüte und Kappen von Filz oder gemeinen Seidenwaaren . . .	1 Pf.	2	30	Anmerkung. Von den sub a aufgeführten Gegenständen sind jedoch ausgeschlossen: alle aus sehr wohlfeilen Stoffen verfertigten Kleidungsstücke (welche besonders zu benennen sind, z. B. Matrosen-Mäntel), die an der südlichen und östlichen Grenze eingehen und nach dem bisherigen Tarifsatze behandelt werden.						
	e) feinster Art, d. i. alle Arbeiten aus Leinen-, Woll- und Baumwollspitzen, dann alle Kleidungen und Putzwaaren aus feinen Seidenwaaren und alle künstliche Blumen ohne oder mit Beimischung geringer belegter Waaren	„	6	.	Anmerkung 1 wie Rubrik 2.						
	Anmerkung 1. Ein einfacher Saum, eine einfache Naht, angenähte Fransen oder ein eingemerkter Name machen eine Webe- oder Wirkwaare noch nicht zu einem Kleidungsstücke oder zu einer den Putzsachen einzureihenden Wäsche; hiezu ist stets ein künstlicheres Nähen, ein Besetz mit einer der Waare fremden Zuthat oder ein Zuschnitt erforderlich.										
	Anmerkung 2. Auf das Unterfutter, die Aufschläge, die Einsäumung, die Knöpfe, dann die zur Verbindung und				Anmerkung 2. Auf das Unterfutter, die Aufschläge, die Einsäumung, die Knöpfe, dann die zur						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
					sammensetzung unter die kurzen, Waaren 20, a u. d (neue Fassung) gehören. Anmerkung 2.) Putzwaaren werden als Zeugwaaren betrachtet, und nach ihrer Beschaffenheit den für die letzteren bestehenden Positionen 20, a und b 2, 22, 30 und 41 eingereiht.						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maß-stab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	Befestigung der einzelnen Bestandtheile dienenden Fäden, Bänder, Schnüre, Riemen, Hafteln, Schließen, wird bei Bestimmung des Tarifsatzes in der Regel keine Rücksicht genommen. Sollten jedoch bei den gemeinen Kleidungen und Putzwaaren das Unterfutter oder die Aufschläge von feinen oder feinsten Baumwoll-, Leinen- oder Wollwaaren oder von Seide oder Pelzwerk, oder die Knöpfe von Stoffen sein, welche höher als 50 fl. der Centner belegt sind, so werden jene Kleidungen und Putzwaaren den feinen beigezählt.				Verbindung und Befestigung der einzelnen Bestandtheile dienenden Fäden, Bänder, Schnüre, Riemen, Hafteln, Schließen wird bei Bestimmung des Tarifsatzes in der Regel keine Rücksicht genommen. Sollten jedoch bei den gemeinen Kleidungen und Putzwaaren das Unterfutter oder die Aufschläge von feinsten Baumwoll-, Leinen- oder Wollwaaren oder von feinen Seidenwaaren oder feinem Pelzwerk, oder die Knöpfe von Stoffen sein, welche höher als 50 fl. der Centner belegt sind, so werden jene Kleidungen und Putzwaaren den feinen beigezählt.						
77	**Papier:**				**Papier:**						
	a) gemeinstes, das ist Schrenz-, graues Lösch- und rauhes Packpapier, dann Pappendeckel, Preßspäne, Sand- und Schieferpapier, wie auch Rechentafeln aus Schieferpapier . . .	1 Ctr.	.	45	a) gemeinstes, das ist Schrenz-, graues Lösch- und Packpapier, Sand- und Schieferpapier, wie auch Rechentafeln aus Schieferpapier	1 Ctr.	.	45	. . .		frei
	b) gemeines, d. i. alles nicht besonders benannte ungeleimte . .	"	3	.	b) gemeines, d. i. alles weiße und gefärbte ungeleimte Packpapier, dann Pappendeckel und Preßspäne	"	1	30	. . .		frei

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderung für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich: Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. 27.	**Papier- und Pappwaaren:** a) ungeleimtes ordinäres (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier u. Pappendeckel b) geleimtes Papier, ungeleimtes feines, buntes (mit Ausnahme der unter c) genannten Papiergattungen); lithogra-	1 Ctr.	1	.	a) graues Lösch- und Packpapier, Sand- und Schieferpapier, wie auch Rechentafeln aus Schieferpapier b) alles weiße und gefärbte ungeleimte Packpapier,	1 Ctr.	.	15	. . .	frei	

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	c) mittelfeines, d. i. alles nicht besonders benannte geleimte	1 Ctr.	7	30	c) mittelfeines, alles ungeleimte Papier, in soferne es nicht unter a und b gehört	1 Ctr.	4	30	. . .	frei	
	d) feines, d. i. alles echte und unechte Gold- und Silber-, alles mit Gold und Silber verzierte, alles durchgeschlagene, bronzirte und gepreßte Papier	"	25	.	d) feines d. i. alles geleimte, bunte (farbige), lithographirte, bedruckte oder linirte, auch ordinäre Bilderbogen	"	7	30	1 Ctr.	1	30
					e) feinstes, d. i. alles echte und unechte Gold- und Silberpapier, alles mit Gold und Silber verzierte, alles durchgeschlagene, bronzirte und gepreßte Papier, dann Bilderbogen mit Gold- oder Silberblatt belegt, auch lackirt	"	15	.	"	4	30
78	**Papierarbeiten:** a) Papiertapeten . . .	1 Ctr.	30	.	**Papierarbeiten:** a) Wie Rubrik 2 .	1 Ctr.	30	.	1 Ctr.	6	.
	c) Papierarbeiten, nicht besonders benannte, gemeine, d. i. alle aus gemeinstem und gemeinem oder mittelfeinem				c) Papierarbeiten, nicht besonders benannte, d. i. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, und						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
	phirtes, bedrucktes oder linirtes zu Rechnungen,				Pappendeckel u. Preßspäne	1 Ctr.	1	.	. . .	frei	
	Etiquetten, Frachtbriefen, Devisen u. dgl. vorgerichtetes Papier, ordinäre Bilderbogen,				c) alles ungeleimte Papier, in soferne es nicht unter a und b gehört	„	3	.	. .	frei	
	desgleichen Malerpappe	1 Ctr.	5	.	d) alles geleimte Papier, buntes (mit Ausnahme der unter e genannten Papiergattungen), lithographirtes, bedrucktes oder linirtes zu Rechnungen, Etiquetten, Frachtbriefen, Devisen u.s.w. vorgerichtetes Papier; Malerpappe, ordinäre Bilderbogen ...	„	5	.	1 Ctr.	1	.
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	„	10	.	e) Gold- und Silberpapier, Papier mit Gold- und Silbermuster, durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen .	„	10	.	„	3	.
	Anmerkung. Graues Lösch- und Packpapier	„	.	15							
II. 27.	**Papier- und Pappwaaren:**										
d.	Papiertapeten ...	1 Ctr.	10	.	Wie Rubrik 8	1 Ctr.	20	.	1 Ctr.	4	.
	Anmerkung. Bis auf eine weitere Bestimmung unterliegen Papiertapeten										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	Papier oder Papiermaché ohne Verbindung mit Arbeiten, die höher als 15 fl. der Centner belegt sind .	1 Ctr.	15	.	grobe lackirte Waaren aus diesen Stoffen	1 Ctr.	15	.	1 Ctr.	4	30
	d) Papierarbeiten nicht besonders benannte, feine, d. i. alle aus feinem Papiere und alle Papierarbeiten ohne Unterschied, in Verbindung mit Arbeiten, die höher als 15 fl., jedoch nicht höher als 50 fl. der Centner belegt sind	"	50	.	NB. Alle übrigen Papierarbeiten erscheinen bei den zusammengesetzten Waaren unter Nr. 94 berücksichtiget. Oesterreich bleibt die Definition des Beisatzes „grobe" vorbehalten.						
	e) Papierarbeiten, nicht besonders benannte, feinster Art, d. i. alle Papierarbeiten in Verbindung mit Arbeiten, die höher als 50 fl. der Centner belegt sind .	"	100	.							
79	**Holzwaaren:** a) gemeinster Art, als: Fässer, Fischbehälter und andere Böttcherwaaren, Kisten, Schachteln, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schiebkarren, ausgearbeitete Achsen, Deichseln, Speichen, Felgen, Naben, Räder, Rad- und Holzschuhe, Stiefelhölzer, Leiste, Stiefelknechte, Röhren, Rinnen, Barren, Kumpfe, Joche, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Schneidebreter, Kleider- und Haubenstöcke, Kochlöffel, Teller, Schaufeln, Rechen, Ruder, Schlegel, Keule, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, andere				**Holzwaaren:** a) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz	1 Ctr.		45	. .	frei	
					b) grobe Böttcherwaaren, gebrauchte .	"	.	15			
					NB. Die groben Korbflechterwaaren des Vereinstarifes II. 12 sind unter Nr. 70, a behandelt.						
					Anmerkung wie Rubrik 2.						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
	dem Eingangszolle von	1Ctr.	20								
e.	Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen .	"	10	.	Wie Rubrik 8	1 Ctr.	10	.	1 Ctr.	3	.
II. 12. Anmerk. zu e. u. h.	**Holz, Holzwaaren** rc.: Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren . .	1Ctr.	.	15	Wie Rubrik 8	1 Ctr.	.	15	. . .	frei	
II. 12. h.	Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte . . .	"	.	5	detto . . .	"	.	5	. . .	frei	

Tarifs-Abtheilung	Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang in Oesterreich: Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange in Oesterreich: Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	fl.	kr.	im Verkehr mit dem Zollvereine: Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	Acker-, Gartenbau- und Küchengeräthe, hölzerne Maschinen (auch Pressen, Mangen, Spinnrocken und Webestühle), Reife und Zargen, gerundete Hölzer zu Stielen, Bretchen zu Bürsten, Deckeln, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, Besen; alle diese Gegenstände aus gemeinem Holze, weder gefärbt, gebeizt, lackirt und politirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1 Ctr.	.	25							
	Anmerkung. Beschläge, Nägel, Schrauben, Charniere, Reife, Schlösser von gemeiner Eisenarbeit, dann Seile, Stricke, Spagate, Fäden, Bänder und Schnüre von gemeinen oder gemeinsten Baumwoll-, Leinen- und Wollwaaren, und Riemen aus gemeinem Leder zur Befestigung und Verbindung der einzelnen Bestandtheile schließen die Waare von der Einreihung in den gegenwärtigen Tarifsatz nicht aus.										
	b) gemeine, d. i, alle nicht besonders gennnnte Arbeiten und alle weder gefärbte, gebeizte, lackirte noch politirte Drechslerwaaren von gemeinem Holze (mit Ausnahme der Maschinenbestandtheile, wenn										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
						gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange					
in Oesterreich										
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine	
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	sie mit hölzernen Maschinen gemeinster Art in Verbindung vorkommen), allein oder in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh-, gemeinen Korbflechterwaaren; ferner folgende Arbeiten von edlerem Werkholze: nicht eingelegte Fourniere und Parquetten, roh vorgearbeitete Hefte und Claviaturhölzer, Korkplatten, Korksohlen, Korkstöpsel; alle diese Waaren ohne Verbindung mit anderen Stoffen	1 Ctr.	2	30	b) gemeine, d. i. nicht eingelegte Fourniere und Parquetten, Korkplatten, Korkscheiben, Korkstöpsel; alle diese Waaren ohne Verbindung mit anderen Stoffen	1 Ctr.	1	30	1 Ctr.	.	45
	Anmerkung. Beschläge, Nägel, Schrauben, Charniere, Reife, Schlösser aus unedlen weder vergoldeten, oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen, dann Seile, Stricke, Spagate, Fäden, Riemen, Schnüre und Bänder (mit Ausnahme jener aus Seide oder aus extrafeinen und feinsten Baumwoll-, Leinen- und Wollwaaren), schließen die Waare von der Einreihung in diesen Tarifsatz nicht aus. c) mittelfeine, d. i. Fourniere und Parquetten, eingelegte und alle Meubel aus edlerem Werkholze, massiv oder fournirt, ohne Verbindung mit anderen Stoffen als mit Bast-, Binsen-,				c) mittelfeine, d. i. alle nicht besonders genannte aus gemeinem Holze, dann alle hölzernen Hausgeräthe (Meubels) ohne Unterschied, gefärbt, gebeizt, lackirt, politirt; alle diese Waaren auch in Verbindung mit Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahles) und Messing; dann, was die Meubels betrifft, mit Bast-, Binsen-,						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. 12. b. Anmerk. 1.	Holz in geschnittenen Fournieren ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte . .	1 Ctr.	1	.	Wie Rubrik 8. (Korkstöpsel u. dgl. unterliegen der allgemeinen Eingangs-Abgabe, die auch im Verkehre mit Oesterreich beibehalten wird.)	1 Ctr.	1	.	1 Ctr.	.	15
II. 12. e.	Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) u. andere Tischler-, Drechsler- und Bötticherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind, auch gerissenes Fischbein .	„	3	.	Wie Rubrik 8. (Das gerissene Fischbein der Position II. 12. e) erscheint im österreichischen Tarife unter Nr. 80 a) Rubrik 4.)	„	3	.	„	1	.
	f) feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit),				f) feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger-Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacher-Waaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange					
in Oesterreich										
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine	
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	Schilf-, Stnhlrohr-, Stroh- und Korbflechterwaaren	1 Ctr.	7	30	Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbflechterwaaren	1 Ctr.	5	.	1 Ctr.	1	30
	d) feine, d. i. alle nicht in anderen Tarifsätzen enthaltene Waaren aus edlerem Werkholze, edleren Röhren, Stöcken, Nüssen und anderen nicht besonders benannten vegetabilischen Schnitzstoffen; dann folgende Arbeiten von gemeinem Holze: Uhren (hölzerne) und Uhrkästen, gefärbte, gebeizte, lackirte oder polirte Drechsler- und Schnitzarbeiten, in soferne dieselben nicht Bestandtheile der unter b und c enthaltenen Meubel bilden und in Verbindung mit denselben vorkommen; alle diese Waaren ohne Verbindung mit anderen Gegenständen als solchen, die nicht höher als 15 fl. der Centner belegt sind . . .	„	15	.	d) feine, das ist alle Waaren, auch Fourniere u. Parquetten mit eingelegter Arbeit, alle nicht besonders genannten aus edlerem Werkholze, aus edleren Röhren, Stöcken, Nüssen und anderen vegetabilischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme des gemeinen Holzes, hölzerne Uhren und Uhrenkästen, Spielzeuge, Schnitz- und Kammmacherwaaren, vergoldete, versilberte (echt oder unecht), mit Gold- od. Silberlack überzogene Gegenstände, Boullearbeiten und Holzbronze, in soweit dieselben nicht unter den früheren Positionen dieser Abtheilungen enthalten sind . . .	„	15	.	„	4	30
	e) feinster Art, d. i. alle vergoldeten, versilberten, mit Gold- oder Silberlack überzogenen Gegenstände, Holzbronze, Boulle-Arbeiten .	„	50	.							
	Anmerkung. Arbeiten, zusammengesetzte, aus Holz und anderen Stoffen, die hier nicht ausdrücklich aufgezählt sind, gehören zu den zu-				Anmerkung. Die zusammengesetzten Waaren des obigen Tarifsatzes d, sowie überhaupt alle Holzwaaren in Verbindung mit Arbeiten, die nicht höher als 15 fl. der Centner belegt sind, erscheinen bei den zusammengesetzten Waa-						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang im Zollvereine					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange im Zollvereine						
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich: Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
	sogenannte Nürnberger-Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacher-Waaren, auch Meerschaumarbeit; ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen); ingleichen Holzbronze, hölzerne Hänguhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit u. geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte	1 Ctr.	10	.	Metall-Gemischen, echt oder unecht vergoldetem oder versilbertem Metalle, Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter u. andern Muschelschalen Bernstein und Gagat, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronze, hölzerne Hänguhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein; auch Blei- und Rothstifte . . (Meerschaumarbeit kommt im österreichischen Tarife unter Nr. 85b, Rubrik 4, und geschnittenes Fischbein unter Nr. 80, b Rubrik 4 vor; Blei- u. Rothstifte erscheinen unter Nr. 99, und feine Korbflechterarbeiten unter Nr. 70b).	1 Ctr.	10	.	1 Ctr.	3	.
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren	„	10	.	g) Wie Rubrik 8 (Gepolsterte Meubel kom-	„	10	.	„	3	.

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oeſterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenſtände	Maßſtab	fl.	kr.	Benennung der Gegenſtände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßſtab	fl.	kr.	Maßſtab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	ſammengeſetzten Waaren.				ren unter Nr. 94 berückſichtiget. e) NB. Sind bei den zuſammengeſetzten Waaren unter Nr. 94 berückſichtiget.						
80	**Beinarbeiten**, d. i. alle Arbeiten aus Horn, Klauen, Knochen und anderen nicht beſonders benannten thieriſchen Schnitzſtoffen:				**Beinarbeiten:**						
	a) Fiſchbein, d. i. alles geriſſene und geſchnittene Fiſchbein, wie auch Fiſchbeinſtöcke, unbeſchlagen	1 Ctr.	7	30	a) Fiſchbein, d. i. geriſſenes	1 Ctr.	5	.	1 Ctr.	1	30
	b) Beinwaaren, d. i. alle Arbeiten ohne Verbindung mit Arbeiten aus anderen Stoffen, oder in Verbindung mit ſolchen, die nicht höher als 15 fl. der Centner belegt ſind	"	15	.	b) Beinwaaren, d. i. alle Arbeiten ohne Verbindung mit Arbeiten aus anderen Stoffen, dann Fiſchbein, geſchnittenes, und Fiſchbeinſtöcke	"	15	.	"	4	30
	Anmerkung. Beinarbeiten in Verbindung mit anderen Arbeiten, die höher als 15 fl. der Centner belegt ſind, werden den zuſammengeſetzten Waaren eingereiht.				Anmerkung. Beinwaaren in Verbindung mit anderen Arbeiten ſind bei den zuſammengeſetzten Waaren unter Nr. 94 eingereiht.						
81	**Galanteriearbeiten**, d. i. alle Arbeiten aus Elfenbein, Muſchel- u. Schildkrötenſchalen, Bernſtein, Gagat, Korallen u. Meerſchaum:				**Galanteriearbeiten:** Anmerkung. Die Galanteriearbeiten ſind unter Nr. 94 u. die Meerſchaumarbeiten unter Nr. 85, b) eingereiht.						
	a) gemeine, d. i. alle Arbeiten aus Elfenbein oder Muſchelſchalen, ohne Verbindung mit andern Stoffen. . .	1 Ctr.	50	.							

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
					men im österreichischen Tarife unter Nr. 94, d) vor).						
II. 12	**Holz, Holzwaaren** ꝛc.:										
„ „ e.	Gerissenes Fischbein .	1 Ctr.	3	.	Wie Rubrik 8. (Unter Nr. 79 (II. 12, e) bereits berücksichtiget.)	1 Ctr.	3	.	1 Ctr.	1	.
„ „ f.	Beinwaaren, Hornwaaren (nicht in Verbindung mit edlen Metallen ꝛc.), geschnittenes Fischbein, Fischbeinstöcke . .	„	10	.	Wie Rubrik 8. (Unter Nr. 79 (II. 12, f) bereits berücksichtiget.)	„	10	.	„	3	.
II. 12. f.	Waaren aus Elfenbein, Muscheln, Bernstein, Gagat, Meerschaum	1 Ctr.	10	.	Waaren aus Elfenbein, Muscheln, Bernstein, Gagat, Schildpatt und Korallen sind unter den kurzen Waaren sub Nr. 94 (20, b) eingereiht.						
II. 20.	Waaren aus Schildpatt und Korallen . . .	„	50	.							

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange							
in Oesterreich												
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine			
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.	
1	2	3			4	5			6			
	b) feine, d. i. alle Arbeiten aus Bernstein, Gagat, Korallen, Schildkrötenschalen u. Meerschaum ohne Verbindung mit Arbeiten aus anderen Stoffen	1 Ctr.	100	.								
82	**Schiffe und andere Wasserfahrzeuge:**											
	a) hölzerne, d. i. alle Ruder- und Segelfahrzeuge von Holz, auch mit Eisen- und Kupferbeschlag	Die Tonne Tragfähigkeit	.	25	a) Wie Rubrik 2 .	Die Tonne Tragfähigkeit	.	25	Die Tonne Tragfähigkeit	.	25	
	b) eiserne, wie auch Dampfschiffe . . .	"	4	.	b) detto .	"	4	.	"	4	.	
	Anmerkung 1. Inländischen Schiffern und Schiffahrts-Gesellschaften wird während der Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wirksamkeit des Tarifs angefangen, die Einfuhr von eisernen und von Dampfschiffen zum eigenen Gebrauche gegen den begünstigten Zoll von 2 fl. 30 kr. gestattet.				„Hier wurden die Benennungen u. Zollsätze in beiden Tarifen beibehalten, jedoch wurde im gegenseitigen Verkehre ein 50%tiger Rabatt bewilliget."							
	Anmerkung 2. Die Tonne wird mit 20 Zoll-Centner angenommen. Die Ermittlung der Tragfähigkeit erfolgt nach bestimmten Vorschriften. — Bei Dampfschiffen findet die sonst übliche Abrechnung des für die Maschine und die Brennstoffe benöthigten Raumes von der Tragfähigkeit nicht Statt.				Anmerkung 1—5 wie Rubrik 2.							

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
					Meerschaumarbeiten bleiben unter II. 12 f Nr. 79.						
Aemtliches Waarenverzeichniß unter Wasserfahrzeuge:	**Wasserfahrzeuge:** Von Wasserfahrzeugen wird der Eingangszoll nicht nach dem Gewichte der Fahrzeuge, sondern nach dem abzuschätzenden Werthe derselben und zwar: 1. von kleineren zur Gattung der Zillen gehörenden Fahrzeugen mit 5 Percent, 2. von größeren zu den gewöhnlichen Segelschiffen zu rechnenden Fahrzeugen, ingleichen von Seeschiffen und Dampfschiffen: von hölzernen, von eisernen mit 5 Percent — 8 Percent mit der Maßgabe erhoben, daß bei den unter Nr. 2 genannten Fahrzeugen die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörigen beweglichen										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
						gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	Anmerkung 3. Es ist den Finanz-Landes-Behörden gestattet, Schiffe unter 20 Tonnen von regelmäßigen im gewöhnlichen Verkehre häufig vorkommenden Formen mit einem fixen Tonnengehalte ohne wirkliche Abmessung in Verzollung nehmen zu lassen.										
	Anmerkung 4. Einrichtungsstücke, die zur Bewegung und Erhaltung des Schiffes nothwendig sind, z. B. Segel und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffsseile, Beischiffe, werden in einer dem Bedarfe entsprechenden Anzahl als zum Schiffe gehörig betrachtet, und einer besondern Verzollung nicht unterworfen, wohl aber unterliegen der letzteren andere Einrichtungsstücke und Inventar-Gegenstände, z. B. nautische Instrumente, Bücher und Karten, Spiegel, Polster, Tische, Sessel, Küchen- und Bettgeräthe.										
	Anmerkung 5. Die in Ansehung der Schiffe und sonstigen Wasserfahrzeuge bestehender Localgebühren bleiben unverändert.										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
						gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
	Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen außerdem der tarifmäßigen Verzollung unterliegen.				–						
					Wie Rubrik 8. Anmerkung. Im Verkehre mit Oesterreich 50 Perc. Rabatt.						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	fl.	kr.	im Verkehr mit dem Zollvereine: Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
83	**Wägen und Schlitten:**										
	a) Lastwägen und Schlitten	1 St.	2	30	Wie Rubrik 2 . .	1 Stück	2	30			
	b) Personenwägen, gemeine, d. i. alle ohne Verbindung mit Bestandtheilen, die höher als 15 fl. der Centner belegt sind, und Personenschlitten, ungedeckte	"	15	.	detto . .	"	15	.			
	Anmerkung. Futter von mittelfeinen, gemeinen und gemeinsten Baumwoll- und Leinenstoffen schließen die Wägen von der Einreihung in diesen Tarifsatz nicht aus.				detto Anmerkung						
	c) Personenwägen und Schlitten, feine, d. i. alle nicht besonders benannten	"	100	.	detto . .	"	100	.			
	d) Eisenbahnwägen, d. i. alle auf Eisenbahnen verwendete Waggons, sowohl für Personen als Lasten	"	250	.	detto .	"	250	.			
	Anmerkung zu der Abtheilung der Wägen und Schlitten.										
	Einzelne Wagenbestandtheile, dann Kinderwägen und Handschlitten werden als Arbeiten aus jenen Stoffen behandelt, aus denen sie bestehen; Dampfwägen (Locomotive) werden den Maschinen beigezählt.				Anmerkung wie Rubrik 2. Im gegenseitigen Verkehre 50 Percent Rabatt.						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. 12 Anmerk. zu e u. h	**Wagen:**										
	1. bloß von Holz . .	1 Ctr.	.	15	Wie Rubrik 8	1 Ctr.	.	15			
	2. mit Eisenbeschlag, Federn ꝛc. Die Menge des verarbeiteten Eisens wird abgeschätzt und als grobe, geschmiedete Eisenwaare, der Holzbestandtheil als Wagnerarbeit ꝛc. in Verzollung genommen				detto						
II. 12 Anmerk. zu e u. h	3. zum landwirthschaftlichen Betriebe mit oder ohne Eisenbeschlag	"	.	15	detto	"	.	15			
II. 21 c.	4. mit Leder- oder Polsterarbeit	"	10	.	detto	"	10	.			
II. 12 Anmerk. zu e u. h	**Schlitten:**										
	1. hölzerne, rohe . .	"	.	15	detto	"	.	15			
II. 12 e	2. gefärbte, gebeizte, lackirte	"	3	.	detto	"	3	.			
II. 21 Anmerk. z e u. h	3. zum landwirthschaftlichen Betriebe mit oder ohne Eisenbeschlag	"	.	15	detto	"	.	15			
II. 21 c.	4. mit Leder- oder Polsterarbeit	"	10	.	detto	"	10	.			
					Anmerkung. Im Verkehre mit Oesterreich 50 Perc. Rabatt.						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
84	**Glas und Glaswaaren:** a) Bruchglas, d. i. Stücke von gebrochenen Glaswaaren	1 Ctr.	.	1	a) Wie Rubrik 2 .	1 Ctr.	.	1	. . .	frei	
					b) Glaswaaren, gemeine, d. i. alles grüne Hohlglas (Glasgeschirr) .	"	1	30	1 Ctr.	.	45
	c) Glaswaaren, gemeine, d. i. Tafel- und Hohlglas, ordinäres, grünes oder weißes (farbloses), glatt, weder geschliffen noch sonst weiter bearbeitet, wie auch solches Hohlglas mit eingeriebenen Stöpseln oder geschliffenen Böden oder Rändern, wie auch gemeine Judenmaßspiegel, einfache und doppelte	"	5	.	c) mittelfeine, d. i. weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, noch sonst weiters bearbeitet, ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), wie auch weißes Hohlglas mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern . . .	"	5	.	"	2	30
	d) Glaswaaren, mittelfeine, d. i. Brillengläser und Linsen für optische Instrumente, wie auch alle nicht besonders benannten . . .	"	12	30	d) Glaswarren, feine, d. i. gepreßtes, geschliffenes, abgetriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelze; auch Spiegelglas, belegt oder unbelegt nicht über 288 Preuß. □ Zoll das Stück	"	10	.	"	3	.

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich: Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. 1.	Bruchglas (Abfälle) .	. . .	frei		Wie Rubrik 8	. . .	frei		. . .	frei	
II. 10.	**Glas und Glaswaaren:**										
" a.	Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . .	1 Ctr.	1	.	detto	1 Ctr.	1	.	1 Ctr.	.	15
" b.	Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß) .	"	3	.	detto	"	3	.	"	1	20
	Anmerkung. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	"	4	15	detto	"	4	15	"	1	20
" c.	Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas, auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen u. Glasschmelz	"	6	.	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen u. Glasschmelz; sodann alles Spiegelglas, belegt oder unbelegt, wenn das Stück nicht über 288 Preußische □ Zoll mißt . .	"	6	.	"	2	.
	Spiegelglas:										
" d.	1. wenn das Stück nicht über 288 Preuß. oder 333 Altbairische oder 255 Rheinbair. □ Zoll mißt: *a*) gegossenes, belegtes oder unbelegtes: aa) wenn das Stück nicht über 144				d) farbiges, bemaltes, vergoldetes versilbertes, mit Pasten (Cameen) eingelegtes Glas ohne Unterschied d. Form, Spiegelglas						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland Maßstab	fl.	kr.	im Verkehr mit dem Zollvereine Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	e) Glaswaaren, feine, d. i. alles vergoldete, versilberte, bemalte, überfangene, mit Pasten (Cameen) eingelegte Glas, alle geschliffene, belegte und unbelegte Spiegelplatten, unechte Edelsteine und Glasperlen	1 Ctr.	20	.	e) feinster Art, d. i. alles farbige, bemalte, vergoldete, versilberte, mit Pasten (Cameen) eingelegte Glas, unechte Edelsteine, Spiegelglas (belegtes od. unbelegtes) über 288 Preuß. □ Zoll das Stück; alle Glaswaaren (darunter auch Spiegel), in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, oder unecht vergoldetem oder versilbertem Metalle, Schildpatt, Perlmutter und anderen Muschelschalen, Elfenbein, echten Perlen, echten Korallen und Steinen und Gespinnsten aller Art)	1 Ctr.	15	.	1 Ctr.	4	30
	Anmerkung. Glaswaaren in Verbindung				Anmerkung. Die unter e) vorkom-						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich: Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
	Preußische □ Zoll mißt	1 Ctr.	6		(belegtes oder unbelegtes), wenn das Stück über 288 □ Zoll Preußisch mißt; alle Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt oder unecht vergoldeten, versilberten Metallen, Schildpatt, Perlmutter u. anderen Muschelschalen, Elfenbein, echten Perlen, Korallen und Steinen, auch Gespinnsten aller Art) .	1 Ctr.	10	.	1 Ctr.	3	.
	bb) wenn das Stück über 144 bis 288 Preußische □ Zoll mißt	„	8	.							
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes .	„	3	.							
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt: über 288 bis 576 □ Zoll Preußische oder bis 666 Altbairische oder 511 Rheinbairische □ Zoll . .	1 Stück	1	.							
	über 576 bis 1000 □ Zoll Preußische oder bis 1156 Altbairische oder 886 Rheinbairische □ Zoll .	„	3	.	NB. (Fertige Spiegel sind als Glaswaaren zu betrachten.)						
	über 1000 bis 1400 □ Zoll Preußische oder bis 1618 Altbairische oder 1241 Rheinbairische □ Zoll . .	„	8	.	Anmerkung. Rohes, ungeschliffenes Spiegelglas .	„	.	15	„	.	15
	über 1400 bis 1900 □ Zoll Preußische oder bis 2196 Altbairische oder 1684 Rheinbairische □ Zoll . .	„	20	.	(Die bisherige Anmerkung zu e fällt weg.)						
	über 1900 □ Zoll Preußisch . . .	„	30	.							
	Anmerkung. Rohes, ungeschliffenes Spie-										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang				Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich										
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	mit anderen Arbeiten gehören zu den zusammengesetzten Waaren. Spiegel in hölzernen Rahmen sind zur Hälfte als Glas, zur Hälfte als Holzwaaren zu verzollen.				menden zusammengesetzten Waaren sind unter Nr. 94, d) berücksichtiget.						
85	**Steinwaaren**, d. i. alle Bildhauer-, Former-, Modelleur-, Steinmetz- u. Schmuckarbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erden oder Steingemengen, mit Ausnahme				**Steinwaaren**, d. i. alle Bildhauer-, Former-, Modelleur-, Steinmetz- und Schmuckarbeiten aus Steinen u. nicht gebrannten Erden oder Stein-						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
	gelglas wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
II. 10, e.	Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □ Zoll das Stück messen .	1 Ctr.	10	.							
	Anmerkung. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen ohne Rücksicht auf die Rahmen den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll darnach aber geringer als 10 Thlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Centner berechnet, diesen Satz.										
II. 33. Anm. zu b.	**Steine:** Große Marmor-Arbeiten (Statuen, Büsten u. dgl.), Flintenstein, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein	1 Ctr.	.	15	Wie Rubrik 8 Anmerkung. Hier wurde	1 Ctr.	.	15	. . .		frei

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	jener aus Edelsteinen und Meerschaum:				gemengen, mit Ausnahme jener aus Edelsteinen:						
	a) schwere, d. i alle Arbeiten in Stücken, die schwerer als 10 Pfd. ohne Verbindung mit anderen Stoffen als mit gemeinem Holze oder Stangen u Platten aus unedlen Metallen, und weder vergoldet noch versilbert sind	1 Ctr.	1	30	a) Wie Rubrik 2. (Hieher gehören auch alle großen Marmorarbeiten, Statuen, Büsten u. dgl.)	1 Ctr.	1	30	. . .	frei	
	b) mittelfeine, d. i. alle nicht besonders benannten, ohne Verbindung mit anderen Arbeiten als mit solchen, die nicht höher als 15 fl. der Centner belegt sind	„	15	.	Anmerkung. Hier wurde verabredet, daß die Position des österr. Tarifes und die correspondirende im Zollvereinstarife (II. 33, Anmerkung) gegen das Ausland unverändert bleiben, daß jedoch alle Gegenstände, die in beiden Fassungen enthalten sind, gegenseitig frei eingehen sollen.						
					b) Wie Rubrik 2, mit Einschluß der Arbeiten aus Meerschaum	„	15	.	1 Ctr.	4	30
					Anmerkung. Die zusammengesetzten Waaren dieses Satzes b gehören unter Nr. 94, d.						
86	**Thonwaaren**, d. i. alle Arbeiten aus gebrannten Porzellan-, Thon- und anderen Erden:										
	a) Ziegel	. .	frei		a) Wie Rubrik 2 .	. . .	frei		. . .	frei	
	b) Thonwaaren gemeinster Art, d. i. alle nicht besonders genannten . .	1 Ctr.	.	25	b) Wie Rubrik 2 .	1 Ctr.	.	25	. . .	frei	
	c) Thonwaaren, gemeine, d. i. Steingut, einfarbiges, auch mit einfar-										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
					verabredet, daß die Position des österr. Tarifes und die correspondirende im Zollvereinstarife (II, 33, Anmerkung) gegen das Ausland unverändert bleiben, daß jedoch alle Gegenstände, die in beiden Fassungen enthalten sind, gegenseitig frei eingehen sollen.						
II. 33. b.	Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein	1 Ctr.	10	.	Wie Rubrik 8 (Meerschaumarbeiten kommen unter Nr. 79 (II, 12, f vor.)	1 Ctr.	10	.	1 Ctr.	3	.
I. 26.	Ziegelsteine.		frei		Wie Rubrik 8	. . .	frei		. . .	frei	

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	bigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen, dann die Thonwaaren gemeinster Art, in Verbindung mit gemeinen und gemeinsten Holz- und Eisenwaaren, wie auch Krüge mit Zinndeckeln und Henkeln	1 Ctr.	5	.	c) Thonwaaren, gemeine, d. i. einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut	1 Ctr.	7	30	1 Ctr.	2	30
	d) Thonwaaren, mittelfeine, d. i. Seingut, mehrfarbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes, versilbertes . .	„	10	.	d) Thonwaaren, mittelfeine, d. i. bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . .	„	15	.	„	4	30
	f) Thonwaaren, feine, d. i. Porzellan, weißes ohne oder mit einfarbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen	„	15	.	f) Thonwaaren, feine, d. i. Porzellan, weißes	„	15	.	„	4	30
	g) Thonwaaren, feinster Art, d. i. Porzellan farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes und versilbertes . . .	„	40	.	g) Thonwaaren, feinster Art, d. i. Porzellan, farbiges u. weißes, mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	„	36	.	„	7	30
	Anmerkung 1. Thonwaaren in Verbindung mit anderen Arbeiten gehören zu den zusammengesetzten Waaren, hievon machen bloß die in der Tarifpost c) genannten zusammengesetzten Waaren eine Ausnahme.				(Die im Zollvereinstarife 38, g) und h) genannten Thonwaaren sind im österr. Tarife unter Nr. 94, c) und d) berücksichtiget.)						
	Anmerkung 2. Unter Porzellan wird sowohl das echte als das Fritten- und Halbporzellan und überhaupt jede Thonwaare verstanden, die aus einer durch und durch verglasten (an				Anmerkungen wie Rubrik 2.						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. 38.	Töpferwaaren:										
b.	gemeine, Fliesen, Schmelztiegel . . .	1 Ctr.	.	10	Wie Rubrik 8	1 Ctr.	.	10	. . .	frei	
c.	einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	„	5	.	detto .	„	5	.	1 Ctr.	1	20
d.	bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	„	10	.	detto .	„	10	.	„	3	.
e.	Porzellan, weißes . .	„	10	.	detto .	„	10	.	„	3	.
f.	Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung .	„	25	.	detto .	„	25	.	„	5	.
g.	Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . .	„	10	.	detto .	„	10	.	„	3	.

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang				Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich										
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland Maßstab	fl.	kr.	im Verkehr mit dem Zollvereine Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	den Kanten und dünnen Stellen durchscheinenden oder einen glasigen Bruch zeigenden) gleichfarbigen Masse besteht. Abgeriebene oder abgefeilte Stellen der Oberfläche des Porzellans an die Zunge gelegt, saugen kein Wasser ein, während bei Steingut derlei Stellen an der Zunge kleben bleiben. Unter Steingut sind sowohl das feine (Fayence) als das gemeine (Majolica) weiße irdene Köllnerpfeifen, Waaren von terra cotta und überhaupt alle Thonwaaren einzureihen, die aus einer reinen gleichfarbigen, nicht verglasten Masse bestehen. Insbesondere gehören auch alle Krüge und Plutzer von Steinzeug zu den gemeinen, so wie die hessischen Schmelzgeschirre von Steinzeug und das sogenannte Graphitgeschirr zu den gemeinsten Thonwaaren.										
87	**Bleiwaaren**, d. i. alle Arbeiten aus Blei, Hartblei, Schriftgießer-Metall: b) feine, d. i. alle lackirte, gefirnißte, bemalte, vergoldete, versilberte Gegenstände, alle Kinderspielwaaren, und alle Arbeiten in Verbindung mit Gegenständen,										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang				Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine										
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
h.	Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platin, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Ctr.	50	.	Wie Rubrik 8	1 Ctr.	50	.	1 Ctr.	20	.
II. 3. c.	Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug 2c., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren .	1 Ctr.	10	.	Wie Rubrik 8	1 Ctr.	10	.	1 Ctr.	5	.

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	fl.	kr.	im Verkehr mit dem Zollvereine: Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	die nicht höher als 15 fl. der Centner belegt sind, in soferne letztere nicht bereits im Tarifsatze a) enthalten sind . . Anmerkung. Bleiwaaren in Verbindung mit Gegenständen, die höher als 15 fl. der Centner belegt sind, gehören zu den zusammengesetzten Waaren.	1 Ctr.	15	.	b) Wie Rubrik 2, mit Ausschluß der vergoldeten und versilberten Gegenstände; dann der zusammengesetzten Waaren, welche unter Nr. 94 berücksichtiget erscheinen . . Anmerkung wie Rubrik 2.	1 Ctr.	15	.	1 Ctr.	7	30
88	**Eisenwaaren:** a) gemeinster Art, d. i. alle, die schwarz (rauh) oder bloß weiß gescheuert, jedoch weder polirt oder abgeschliffen, noch lackirt (gefirnißt), noch mit anderen Bestandtheilen als gemeinen und gemeinsten Holzwaaren verbunden sind, und zu folgenden Unterabtheilungen gehören: aa) Erzeugnisse der Hammer- und Grobschmiede, als: gebohrte, gelochte, zu Gittern verbundene oder auf andere Weise zum Gebrauche vorgerichtete Stäbe und Platten, Amboße, Anker u. Ankerketten, Schiffsketten, Mauerschließen, Brecheisen (Gaisfüße), grobe Schlägel, Wasserhämmer, roh vorgeschmiedete Bestandtheile von Wägen, z. B. Achsen, Wagenbeschläge. bb) Gußeisenwaaren, nicht besonders benannte,				a) Wie Rubrik 2, mit Ausnahme jener Gegenstände, welche im Zollvereinstarife sub 6, lit. d, enthalten, und mit 3 Thaler belegt sind; letztere werden im österr. Tarife unter Post 51, lit. d, eingereiht. Auch werden im österr. Tarife die bloß schwarz angestrichenen Eisenwaaren unter 88, lit. a, eingereiht . . . Anmerkung. Die Waaren der Zollvereins-Position II, 6 f, 1 sind im österr. Tarife unter Nr. 51, i) vorbehaltlich einer festzustellenden Definition für grobe Eisengußwaaren, berücksichtiget.	1 Ctr.	5	.	1 Ctr.	2	30

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang				Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine										
					gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
H. 6. f.	**Eisen- und Stahlwaaren:**										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc.	1 Ctr.	1	.	1. Unter Nr. 51 (II. 6 f, 1) bereits berücksichtiget.						
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertiget; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffehtrommeln und Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sen-				2. a) Alle Gegenstände dieser Position, welche der gegenüberstehenden Tarifs-Abtheilung 88, a, Rubrik 4 des österreichischen Tarifes entsprechen	1 Ctr.	4	.	1 Ctr.	1	20

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang				Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich										
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl. kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland Maßstab	fl.	kr.	im Verkehr mit dem Zollvereine Maßstab	fl.	kr.
1	2	3		4	5			6		
	d. i. alle, die nicht in die Tarifsätze 51, lit. i und 88, lit. d und e gehören u. namentlich die glasirten (emaillirten) Kochgeschirre. cc) Nagelschmiedarbeiten, als: Nägel, Nieten, Haken, Klammern, Zwecke. dd) Schmiedeiserne, landwirthschaftliche Geräthe, als: Pflüge, Pflugeisen (Seche und Schaaren), Eggen, Harken und Hauen, Kellen und Krampen, Hecheln und Rechen, Schaufeln, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Fallen und Fangeisen, Haspeln und Winden, Hemmschuhe, Hufeisen, Striegel, Eis-, Halfter- und Hemmketten. ee) Schmiedeiserne Haus- und Küchengeräthe, grobe, als: Bratspieße, Dreifüße, Feuerhunde und Feuerzangen, Glutschaufeln, Schürhaken, Kesseln und Pfannen, Mörserstößel, Thür- und Truhenbeschläge. ff) Schmied- und Schlosserwerkzeuge, mit Ausnahme der Schneidinstrumente	1 Ctr.	5 .							
	b) gemeine d. i. alle, die weder polirt, abgeschliffen oder lackirt (gefirnißt), noch mit anderen Bestandtheilen als mit gemeinen und gemeinsten Holz- oder Lederwaaren verbunden sind			b) Wie Rubrik 2 mit Einschluß der Degenklingen, welche aus 88 d ausgeschieden, und hier						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderung für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
	sen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken Zangen u. s. w.	1 Ctr.	6	.	2. b) Die übrigen Gegenstände dieser Position II. 6, f, 2 . .	1 Ctr.	6	.	1 Ctr.	2	.

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang				Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich										
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine	
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	und nicht zur Tarifpost a) gehören.				sub b) eingereiht werden	1 Ctr.	10	.	1 Ctr.	3	.
	Anmerkung. Kleine Bestandtheile aus unedlen Metallen, die weder vergoldet oder versilbert sind, noch nach einer beiläufigen Schätzung mehr als 1 Percent des Gesammtgewichtes betragen, dann die Verzinnung oder Verglasung (Emaillirung) schließen die Waare von der Einreihung in diesen Tarifsatz nicht aus.				Anmerkung wie Rubrik 2.						
	c) mittelfeine, als: Hafteln und die dazu gehörigen Schließen, Kardätschen, auch Kratzen, Kratzbürsten und Streicher, Oese, Maultrommeln, Drahtgeflechte und Gewebe, alle diese Gegenstände nicht in Verbindung mit anderen Bestandtheilen als solchen, die nicht höher als 15 fl. der Centner belegt sind	1 Ctr.	15	.							
	Anmerkung. Die Verbindung der Kardätschen (auch Kratzbürsten, Kratzen und Streicher) mit gemeinen und gemeinsten Baumwoll-, Leinen-, Woll-, Leder-, Kautschuk- oder Gutta-Percha-Waaren schließen sie von der Einreihung in diesen Tarifsatz nicht aus.										
	d) feine, als: Waffen u. Waffenbestandtheile, Rasier- und Federmesser, chirurgische Instrumente, Feilen von										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	nicht mehr als 4 Wiener Zoll, und Sägen von nicht mehr als 18 Wiener Zoll in der Länge, dann alle nicht besonders benannte polirte, abgeschliffene, lackirte (gefirnißte) Stahl-, Schmied- und Gußwaaren, alle diese Gegenstände weder vergoldet oder versilbert, noch in Verbindung mit anderen Arbeiten, als mit gemeinen Leder-, Kautschuk- und Gutta-Percha-Waaren, oder mit solchen, die nicht höher als 15 fl. der Centner belegt sind .	1 Ctr.	25	.	c) Eisenwaaren, feine, d. i. alle nicht unter a und b enthaltene Waaren, mit Ausschluß der Degenklingen, welche sub b eingereiht werden und der zusammengesetzten Waaren, welche unter Nr. 94 d vorkommen . .	1 Ctr.	15	.	1 Ctr.	4	30
	e) feinster Art, als Nähnadeln, Stahlperlen, vergoldete und versilberte, mit Gold- oder Silberlack überzogene Gegenstände . . .	"	100	.	Anmerkung wie zu Position c in Rubrik 2.						
	Anmerkung 1. Mit Ausnahme der in den Tarifposten a bis d ausdrücklich genannten zusammengesetzten Waaren gehören alle Eisenwaaren in Verbindung mit Arbeiten aus anderen Stoffen zu den zusammengesetzten Waaren, jedoch Eisenarbeiten feinster Art in Verbindung mit edlen Metallen, Edelsteinen oder echten Perlen zu den feinen Bijouterien.				Anmerkung. Die im österreichischen Tarife sub d vorkommende Unterscheidung bei Feilen und Sägen von nicht mehr als 4 und 18 Wiener Zoll in der Länge fällt weg.						
	Anmerkung 2. Waffen und Waffenbestandtheile müssen immer gesondert als solche erklärt werden.				NB. Die beiden Sätze e und d der Rubrik 2 wurden in diese Post e vereiniget, mit Ausscheidung der Strick- und Häkelnadeln, welche unter 94 b eingereiht sind.						
					Die unter e, Rubrik 2 genannten Gegenstände sind Nr. 94 berücksichtiget.						
					Anmerkung 2 wie Rubrik 2.						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
						gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. 6. f.	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt), und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streicher, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griff); lackirte Eisenwaaren, auch Gewehre aller Art	1 Ctr.	10	.	3. Wie Rubrik 8 Stahlperlen wurden jedoch ausgeschieden und zu den kurzen Waaren gerechnet; s. Nr. 94, II, 20 c).	1 Ctr.	10	.	1 Ctr.	3	.

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
90	**Zinkarbeiten:** a) gemeine, d. i. alle nicht besonders benannten, auch in Verbindung mit gemeinen oder gemeinsten Eisen- und Holzarbeiten	1 Ctr.	7	30	a) Wie Rubrik 2 . .	1 Ctr.	5	.	1 Ctr.	1	30
	b) feine, d. i. alle lackirte (gefirnißte), bemalte Gegenstände; alle Kinderspielwaaren und alle Gegenstände, welche mit Arbeiten in Verbindung stehen, die nicht höher als 15 fl. der Centner belegt sind, in soweit dieselben nicht bereits unter dem Tarifsatze a) begriffen sind	"	15	.	b) Wie Rubrik 2, mit Ausschluß der zusammengesetzten Waaren, welche unter Nr. 94 d) berücksichtiget sind . . .	"	15	.	"	4	30
	c) feinster Art, d. i. alle vergoldete, versilberte, mit Gold- oder Silberlack überzogene Gegenstände	"	50	.	c) erscheinen unter Nr. 94, b).						
	Anmerkung. Zinkarbeiten in Verbindung mit Arbeiten aus anderen Stoffen, die höher als 15 fl. der Centner belegt sind, gehören zu den zusammengesetzten Waaren.				Anmerkung wie Rubrik 2.						
91	**Metallarbeiten,** unedle, nicht besonders benannte, d. i. alle Arbeiten aus Kupfer, Zinn, Messing, Tombak, Bronze und anderen nicht in den vorstehenden Abtheilungen genannten unedlen Metallen und Metallgemischen: a) gemeine, d, i. alle nicht besonders genannten,				a) Wie Rubrik 2, mit Einschluß des Staniols, welcher aus der Position 52, lit h ausgeschieden						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang im Zollvereine					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange im Zollvereine						
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich: Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. 42.	**Zinkwaaren:**										
b.	Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Ctr.	3	10	Wie Rubrik 8 .	1 Ctr.	3	10	1 Ctr.	1	.
c.	Feine, auch lackirte Zinkwaaren . . .	„	10	.	detto .	„	10	.	„	3	.
II. 20.	Waaren aus Metall, echt vergoldet oder versilbert ꝛc.; feine Galanterie- ꝛc. Waaren aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt	„	50	.	(Sind unter der Position 94 (II. 20) kurze Waaren berücksichtiget).						
II. 19.	**Kupfer** und **Messing:**										
b.	Waaren: Kesseln, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing, Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; in-										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	wie auch geriebenes Messing (Bronzepulver), Rauschgold und -Silber, Metallfolien (mit Ausnahme des Staniols); alle diese Waaren aus unedlen Metallen und Metallgemischen allein, oder nur in Verbindung mit Arbeiten, die nicht höher als 15 fl. der Centner belegt sind .	1 Ctr.	15	.	und hier eingereiht wird, und aller gepreßten Verzierungen, welche aus der Position b ausgeschieden und hier eingereiht sind, dann mit Ausschluß des Blattgoldes und Blattsilbers, welches nach dem Vereinstarife mit 50 Thaler belegt ist .	1 Ctr.	15	.	1 Ctr.	4	30
	b) feine, d. i. alle lackirte (gefirnißte), bemalte und bedruckte Gegenstände, alle gepreßte Verzierungen, z. B. Kasten- und Thürbeschläge, Vorhanghälter, Agraffen, dann alle Waaren der Tarifsätze a und b, die mit Arbeiten in Verbindung stehen, die nicht höher als 50 fl. der Centner belegt sind, in soweit diese zusammengesetzten Waaren nicht bereits im Tarifsatze a enthalten sind	"	50	.	Anmerkung. Die echt oder unecht vergoldeten und die echt oder unecht versilberten und gefärbten Folien erscheinen unter der Position 94, b, und die zusammengesetzten Waaren unter Nr. 94, d eingereiht. NB. Oesterreich wird seine Position 91 den Zollvereins-Positionen II. 19 und 43 anpassen, und namentlich die groben lackirten Waaren mit 15 fl. belegen, und die anderen unter die Positionen 91, b u. c eingereihten Waaren unter die zusammengesetzten Waaren stellen. Die Definition der „groben" lackirten Waaren bleibt Oesterreich vorbehalten.						
	c) feinster Art, d. i. alle Metallperlen, alle vergoldete, versilberte, mit Gold- oder Silberlack überzogene Gegenstände	"	100	.							
	Anmerkung. Mit Ausnahme der in den Tarifposten a und b ausdrücklich genannten zusammengesetzten Waaren gehören alle Arbeiten dieser Tarifabtheilung in Verbindung mit Arbeiten aus anderen Stoffen zu den feinen zusammengesetz-										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang im Zollvereine					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange im Zollvereine						
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich: Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
	gleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . . . . (Dahin gehören auch Waaren aus Tombak und Bronze).	1 Ctr.	10	.	b) Wie Rubrik 8	1 Ctr.	10	.	1 Ctr.	3	.
II. 43.	**Zinnwaaren:**										
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug u. dgl. .	„	10	.	b) Wie Rubrik 8	„	10	.	„	3	.
II. 20.	Kurze Waaren . . .	„	50	.	Bemalte u. bedruckte Metallwaaren ohne Unterschied, Bronze-Metallwaaren, echte und unechte mit Gold- oder Silberlack überzogene Gegenstände. (Unter den kurzen Waaren Nr. 94 berücksichtiget.)						
	Anmerkung. Blattgold und Blattsilber, echtes und unechtes.	„	100	.							

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	ten Waaren; jedoch unedle Metallarbeiten feinster Art, in Verbindung mit edlen Metallen, Edelsteinen oder echten Perlen, zu den feinen Bijouterien.										
92	**Waaren aus edlen Metallen:**				Erscheinen bei den zusammengesetzten Waaren eingereiht und zwar:						
	a) Goldarbeiten, d. i. alle Arbeiten aus Gold mit Inbegriff der Bleche, Drähte, Folien, Flitter, Gespinnste, Geflechte und Gewebe .	1 Pf.	6	.							
	b) Silberarbeiten, d. i. alle Arbeiten aus Silber allein oder in Verbindung mit Arbeiten von Gold und anderen edlen Metallen, mit Inbegriff der Bleche, Drähte, Folien, Flitter, Gespinnste, Geflechte und Gewebe	"	6	.	a) b) } unter Nr. 94 a	1 Ctr.	250	.	1 Ctr.	60	.
	c) Platinarbeiten und Arbeiten aus nicht besonders benannten edlen Metallen	1 Ctr.	100	.	c) unter Nr. 94 b .	"	90	.	"	30	.
93	**Bijouterien:**										
	a) Bijouterien, feine, d. i. alle Arbeiten aus Edelsteinen, echten Perlen und edlen Metallen, in Verbindung mit anderen Arbeiten, die höher als 50 fl. der Centner belegt sind, in so fern dieselben nicht zu den Kleidungen und Putzwaaren gehören . . .	1 Pf.	2	30	Unter Nr. 94 a eingereiht	1 Ctr.	250	.	1 Ctr.	60	.
	b) Bijouterien feinster Art, d. i. alle gefaßte										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang				Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine										
					gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. 20.	**Kurze Waaren:** Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen ꝛc.	1 Ctr.	50	.	(Unter den kurzen Waaren berücksichtiget. Nr. 94 (II, 20 a und b).						
	Anmerkung. Bis auf Weiteres Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen u. s. w.	„	100	.							
	(s. Nr. 94, Rubrik 8.)										
II. 20.	Wie oben bei Nr. 92, Rubrik 8.				Wie oben bei Nr. 92, Rubrik 10.						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	fl.	kr.	im Verkehr mit dem Zollvereine: Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	Edelsteine und echte Perlen, dann alle zusammengesetzten Arbeiten von Edelsteinen, echten Perlen, edlen Metallen und feinen Seidenwaaren, in sofern Verbindungen letzterer Art nicht zu den Kleidungen und Putzwaaren gehören; auch sind hier einzureihen alle goldene und silberne Uhren	"	6	.	Unter Nr. 94, a eingereiht . . .	1 Ctr.	250	.	1 Ctr.	60	.
94	**Zusammengesetzte Waaren**, d. i. alle zusammengesetzte Waaren, die nicht ausdrücklich in anderen Abtheilungen des Tarifs aufgeführt sind: a) gemeine, d. i. alle, in denen kein Bestandtheil höher als 15 fl. der Centner belegt ist. Namentlich werden hier eingereiht: gepolsterte Meubel und gefüllte Betten (auch Matratzen und Strohsäcke), falls die Ueberzüge nicht aus Seidenwaaren, extrafeinen oder feinsten Baumwoll-, Leinen- oder Wollwaaren bestehen, Billards, ausgestopfte Thiere, Larven, Flaschenkeller, Gitter und Haarsiebe mit Rahmen von Holz oder unedlen Metallen, weder vergoldet oder versilbert, noch mit Gold oder Silberlack versehen	1 Ctr.	15	.	**Zusammengesetzte Waaren**, mit Ausnahme von Putzwaaren und Kleidungen. a) Bijouterien, d. i. Waaren aus Gold und Silber, aus Edelsteinen, echten Perlen und Korallen, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkstoffen; dann Herren- und Frauenschmuck aus mit Gold oder Silber belegten oder echt vergoldeten Metallen, Schmuckfedern und künstliche Blumen; alle diese Waaren auch in Verbindung mit Halbedelsteinen, unechten Steinen, Bernstein, Elfenbein, Schildpatt Menschenhaaren, Perlmutter und anderen Muschlschalen	1 Ctr.	250	.	1 Ctr.	60	.

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang				Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine										
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
	Wie oben bei Nr. 92, Rubrik 8.				Wie oben bei Nr. 92, Rubrik 10.						
II. 20.	**Kurze Waaren, Quincaillerien** 2c. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Galanterie- und Quincaillerie-				**Kurze Waaren:** a) Waaren aus Gold und Silber, aus Edelsteinen, echten Perlen und Korallen; dann Herren- und Frauenschmuck aus mit Gold oder Silber belegten oder echt vergoldeten Metallen, Schmuckfedern und künstliche Blumen; alle diese Waaren auch in Verbindung mit Halbedelsteinen, unechten Steinen, Bernstein, Elfenbein, Schildpatt, Menschenhaaren, Perlmutter und anderen Muschelschalen .	1 Ctr.	150	.	1 Ctr.	40	.

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maß-stab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	b) mittelfeine, d. i. alle, in denen zwar Bestandtheile vorkommen, die höher als 15 fl. der Centner belegt sind, jedoch keine, deren Belegung höher als 50 fl. der Centner ist . .	1 Ctr.	50	.	b) Galanteriewaaren, d. i. Waaren aus Gold, Silber, Edelsteinen, echten Perlen, Korallen, in Verbindung mit andern, als den unter a) genannten Stoffen; Waaren aus Platin oder anderen edlen Metallen, außer Gold und Silber, aus Halbedelsteinen, unechten Perlen und Korallen, aus Schildpatt, Bernstein, Gagat, Elfenbein; ferner Waaren aus mit Gold oder Silber belegten, echt oder unecht vergoldeten, echt oder unecht versilberten unedlen Metallen (mit Ausnahme der unter a) genannten Waaren), aus Menschenhaaren, auch in Verbindung mit unter a) nicht genannten Stoffen, Taschen-, Wand- und Stutzuhren, mit Ausnahme der goldenen und silbernen und jener aus Holz oder in hölzernen Gehäusen; Nähnadeln, wie auch Strick-, Häkel- und Tambournadeln ohne Griffe, dann Perlen aus Stahl und anderen unedlen Metallen, künstliche Zähne, Fächer,						
	Anmerkung. Waaren, in denen keine höher als 15 fl. der Centner belegte Bestandtheile als bloß gemeine Leder-, Kautschuk- oder Gutta-Percha-Waaren vorkommen, bleiben, wenn diese Waaren bloß Nebenbestandtheile bilden, und nach einer beiläufigen Schätzung nicht 1% des Gesammtgewichtes ausmachen, den gemeinen zusammengesetzten Waaren eingereiht; in jedem anderen Falle werden sie den gemeinen Leder-, Kautschuk- oder Gutta-Percha-Waaren beigezählt.										
	c) Feine, d. i. alle in denen zwar Bestandtheile, die höher als 50 fl. der Centner belegt sind, jedoch auch geringer belegte vorkommen, oder wo zwar alle Bestandtheile höher als 50 fl. der Centner belegt sind, allein dieselben verschiedenen Tarifposten angehören, und sich unter ihnen keine Arbeiten aus edlen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen befinden. Namentlich gehören hieher gepolsterte Meu-										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang				Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine										
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
	Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Cameen, Ornamenten im Metallguß u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metalle; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); gefaßte Brillen aller Art, feine lackirte Waaren von				b) Waaren aus Gold und Silber, aus Edelsteinen, echten Perlen, Korallen in Verbindung mit unter a) nicht genannten Stoffen, Waaren aus Platin oder anderen edlen Metallen (außer Gold und Silber), aus Halbedelsteinen, unechten Steinen, Perlen und Korallen, Schildpatt; Gagat, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter und anderen Muschelschalen, Menschenhaaren, bossirtem Wachse, mit Gold oder Silber belegten Metallen, ferner echt oder unecht vergoldete oder versilberte oder vernirte, sowie fein lackirte, bemalte, bedruckte Waaren von unedlen Metallen (mit Ausnahme der unter a) genannten), oder Papiermasse, alle diese Waaren auch in						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	beln und gefüllte Betten, falls die Ueberzüge aus Seidenwaaren, extrafeinen oder feinsten Baumwoll-, Leinen- oder Wollwaaren bestehen, und unechte Perlen .	1 Ctr.	100	.	Blattgold und Blattsilber, echt oder unecht; dann alle Webe- und Wirkwaaren in Verbindung mit anderen, als den unter a genannten Stoffen, in sofern sie nicht zu den Kleidungen und Putzwaaren gehören	1 Ctr.	90	.	1 Ctr.	30	.
	Anmerkung zur Abtheilung der zusammengesetzten Waaren: Es ist gestattet, zusammengesetzte Waaren, welche den Tarifsätzen 68, b), c); 73, b), c); 74), b), c); 78, c), d), c); 79, d); 80, b); 85, b), c); 87, b); 90, b); 91, b), eingereihet sind, als zusammengesetzte Waaren zu erklären, falls sie sowohl nach ihrer eigentlichen tarifmäßigen Benennung als nach jenem Tarifsatze der zusammengesetzten Waaren, welchem sie eingereiht werden, demselben Zolle unterliegen.				c) Krämereiwaaren, feine, d. i. Waaren aus feinsten Glas- und Thon-, aus feinen Leder-, Gummi- und Papierarbeiten, aus bemalten, bedruckten und fein lackirten unedlen Metallen, aus Perlmutter und andern Muschelschalen, bossirtem Wachse, alle diese Waaren in Verbindung mit Stoffen, die höher als 15 fl. der Centner belegt sind und nicht zu den lit. a und b aufgeführten gehören	„	60	.	„	30	.
					d) Krämereiwaaren, gemeine, d. i, alle zusammengesetzte Waaren, die nicht unter a, b, c, oder unter Kleidungen und Putzwaaren gehören. Auch sind hier einzureihen: gepolsterte Meubeln und gefüllte Betten, Matratzen und Stroh-						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
	Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perrückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der kurzen, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41, 42 und 43 der Abtheilung II dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre u. dergl. mehr	1 Ctr.	50	.	Verbindung mit anderen Stoffen außer mit den unter lit a aufgeführten; ferner: c) feine Quincaillerie- und Galanteriearbeiten (Herren- und Frauenschmuck, Toilette- und Nipptisch-Gegenstände) aus unedlen Metallen, fein gearbeitet und in Verbindung mit Email, Schnitzarbeiten, nachgemachten Gemmen oder Cameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl.; oder mit unter lit b aufgeführten Waaren; dann alle zur Gattung der kurzen, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41, 42 und 43 der Abtheilung II dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Ge-						
	Anmerkung. Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronze (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt oder mit Gold oder										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
					säcke, falls die Ueberzüge nicht aus Seidenwaaren, extrafeinen oder feinsten Baumwoll-, Leinen oder Wollwaaren bestehen, Billards, ausgestopfte Thiere, Larven, Flaschenkeller	1 Ctr.	15	.	1 Ctr.	4	30
					Anmerkung 1. Gefüllte Betten, Matratzen und Strohsäcke, Billards, ausgestopfte Thiere, Larven und Flaschenkeller werden von der gegenwärtigen Begünstigung ausgeschlossen.						
					Anmerkung 2, wie Anmerkung zu 94, b) in Rubrik 2.						
					Anmerkung zur Abtheilung der zusammengesetzten Waaren:						
					1. Wenn Waaren aus Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Holz, Horn, Knochen, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen u. dgl., mit edlen Metallen, feinen Metallgemischen Perlmutter ꝛc. nur unwesentlich verziert sind, wie z. B. Chatouillen mit Handhaben, Uhrgehäuse mit Rosetten, Stöcke mit ausgelegten Knöpfen, Messer mit						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
						gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
	Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen, in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel, und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronze; Gold- oder Siberblatt; Fächer, künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern — unterliegen bis auf Weiteres einem Eingangszolle von . .	1 Ctr.	100	.	genstände, namentlich feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden, Taschen-, Stutz- und Wanduhren (mit Ausnahme der goldenen und silbernen, dann der hölzernen Hänguhren, sowie der Stutz- und Wanduhren in hölzernen Gehäusen); Kronleuchter in Verbindung mit echt oder unecht vergoldetem oder versilbertem Metalle, Blattgold und Blattsilber, echt oder unecht, Metallperlen, Nähnadeln, metallene Häkel- und Stricknadeln (ohne Griffe), gefaßte Brillen aller Art, Regen- und Sonnenschirme, Fächer; ferner: d) Waaren aus Gespinnsten						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
					Schildplättchen im Hefte, Flacons mit plattirt gefaßten Pfropfen ꝛc., so fallen sie derjenigen Tarifs-Position anheim, der sie ohne dieser Verzierung angehören. Dasselbe gilt bei mit Zeugstoffen verbundenen Waaren aus Eisen, Glas, Gummielasticum, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl, wenn diese Verbindung eine dem Gegenstande selbst völlig untergeordnete und nur Nebensache ist, wie z. B. bei Holzwaaren die innere Ausstattung mit Seidenzeug ꝛc., umgekehrt auch bei Pferdedecken, Sattelgurten ꝛc. die Ledersätze und eisernen Schnallen.						
					2. Es ist gestattet, zusammengesetzte Waaren, welche den Tarifsätzen 68 b, 72, 73, 74 b und c, 78 c, 85 b eingereiht sind, als zusammengesetzte Waaren zu erklären, falls sie sowohl nach ihrer eigentlichen tarifmäßigen Benennung als nach jenem Tarifsatze der zusammengesetzten Waaren, welchem						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang				Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine										
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
					von Baumwolle, Leinen, Wolle, Seide, in Verbindung mit den unter lit. b und c aufgeführten Waaren, oder mit Eisen oder Stahl, Glas, Stein oder Thon, Holz, Leder oder Gummi, unedlem Metalle, Papier oder Pappe	1 Ctr.	50	.	1 Ctr.	20	.

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
					sie eingereiht werden, demselben Zolle unterliegen.						
25	**Maschinen:**				**Maschinen:**						
	a) eiserne, d. i. alle Maschinen und Maschinenbestandtheile aus Eisen allein oder aus Eisen, in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus unedlen Metall-, Bein-, Glas-, Thon-, Leder-, Kautschuk- oder Gutta-Percha-Waaren gemeinster oder gemeiner Art	1 Ctr.	4	.	Anmerkung. Hier bleiben die Benennungen und Sätze gegen das Ausland in beiden Tarifen unberührt, und es werden die aus dem Zollvereine eingehenden in den correspondirenden Positionen enthaltenen Gegenstände gegen einen Zoll von 2 fl. 30 kr. bei der Position a), und von 4 fl. 30 kr. bei der Position b) eingelassen.						
	b) nicht besonders benannte, d. i. alle nicht unter a) aufgeführte Maschinen und Maschinenbestandtheile, in soferne sie nicht nach ihren Bestandtheilen zu den Waaren aus edlen Metallen, den Bijouterien oder den feinen zusammengesetzten Waaren gehören	"	15	.	NB. Gußeiserne Maschinen sind unter Nr. 51, i) berücksichtiget.						
	Anmerkungen zur Abtheilung der Maschinen.				Anmerkungen 1 und 2, wie Rubrik 2.						
	1. Maschinen, hölzerne, gehören zu den Holzwaaren gemeinster Art, Maschinen, welche nach ihren Bestandtheilen zu den Waaren aus edlen Metallen, den Bijouterien oder den feinen zusammengesetzten Waaren gehören, werden auch als solche behandelt.											

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. 6.	**Maschinen** und **Maschinentheile**, soweit sie nicht zu den namentlich aufgeführten Instrumenten gehören:										
f) 1.	ganz von Gußeisen . .	1 Ctr.	1	.							
2)	von geschmiedetem Eisen, grobe .	"	6	.							
3)	detto feine .	"	10	.	Unter den Eisenwaaren II. 6 berücksichtiget; siehe Nr. 51 und 88.						
II. 6. d.	grobe Maschinentheile (Kurbeln u. dgl.) von Eisen, roh vorgeschmiedet, in soferne dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen . .	"	3	.							
	theils aus Eisen oder anderen Materialien, theils aus Holz und anderen Materialien gefertigt: nach dem Zollsatze des Fabrikates aus demjenigen Materiale, von welchem dem Gewichte nach am meisten an der Maschine vorhanden ist, in soferne sich nämlich die einzelnen Bestandtheile nach dem Gewichte nicht zuverlässig abschätzen oder sonst ohne Aufenthalt ermitteln lassen.										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	2. Als Maschinenbestandtheile können nur solche Gegenstände angesehen werden, die ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen und ohne Triebkraft keinen selbstständigen Gebrauch zulassen, z. B. Spindeln, excentrische, oder Zahnräder, Dampfcylinder.										
	3. Den inländischen Fabrikanten wird der Bezug der zu ihrem Gewerbsbetriebe benöthigten eisernen Maschinen durch zwei Jahre, vom Tage der Wirksamkeit gegenwärtigen Tarifs angefangen, gegen den ermäßigten Zoll von **2 fl. 30 kr.** für den Centner netto gestattet, doch kann der Zollnachlaß von der Finanz-Bezirksbehörde des Standortes der Fabrik bewilliget werden.										
96	**Instrumente:** a) mathematische, d. i. sowohl alle Meß- als alle sonstige astronomische, geodätische, mathematische und physikalische Instrumente	1 Ctr.	15	.							
	b) musikalische	„	15	.							
	c) optische, d. i. alle Sehinstrumente, welche nicht mit Meßwerkzeugen versehen sind	„	15	.	**Instrumente**, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertiget sind	1 Ctr.	10	.	1 Ctr.	3	.
	Anmerkung. Instrumente, welche nach der Beschaffenheit ihrer Bestandtheile zu den				Anmerkung. Gefaßte Augengläser und Operngucker	„	50	.	.	15	.

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. 19. b.	Maschinen von Kupfer oder Messing . .	1 Ctr.	10	.	Unter Kupferwaaren II. 19 b) berücksichtiget; siehe Nr. 91.						
II.12. Anmerkung zu e u. b.	Maschinen von Holz, grobe, gefärbt oder ungefärbt	"	.	15	Unter Holzwaaren bereits berücksichtiget; siehe Nr. 79.						
II. 12. e.	— feine	"	3	.							
II. 14.	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . . .	1 Ctr.	6	.	Wie Rubrik 8 Brillen und Operngläser werden bei den kurzen Waaren berücksichtiget.	1 Ctr.	6	.	1 Ctr.	2	.

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland Maßstab	fl.	kr.	im Verkehr mit dem Zollvereine Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	Waaren aus edlen Metallen, den Bijouterien oder den feinen zusammengesetzten Waaren gehören, werden auch als solche behandelt.										
98	**Chemische Produkte** und **Farbwaaren:**										
	a) Kraftmehlprodukte, d. i. Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe, Leogomme, Gummi-Surrogate	1 Ctr.	.	45	a) Wie Rubrik 2 . . Siehe auch T. A. 34.	1 Ctr.	2	30	1 Ctr.	.	45
	b) Schwärzen, d. i. Ruß- und Kohlenschwarz aller Art (mit Ausnahme des Spodiums, Tarifsatz 42), wie auch Kohlenpulver, Buchdrucker-, Frankfurter-Schwärze	"	.	45	b) detto . . .	"	.	45	. . .		frei
	c) Tischlerleim	"	.	45	c) detto . . .	"	.	45	. . .		frei
	e) Chemische Produkte und Farbwaaren, nicht besonders benannte, d. i. alle nicht in anderen Abtheilungen und Tarifsätzen enthaltene, insbesondere auch Hefe, künstliche, Hausenblase, Gallerten und Fabrikate aus denselben,				e) Wie Rubrik 2, e, mit Einschluß der Oblaten und mit Ausschluß der künstlichen Hefe, der Hausenblase, Gallerten und der Fa-						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. 25. q.	Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen (Die übrigen Artikeln kommen unter T. A. 14 vor.)	1 Ctr.	2	.	Wie Rubrik 8	1 Ctr.	2	.	1 Ctr.	.	15
II. A. E. A.	Ruß- und Kohlenschwarz, Buchdruckerschwärze, Frankfurterschwärze . .	"	.	15	Wie Rubrik 8	"	.	15	. . .		frei
"	Leim (Fisch-, Horn-, Leder-)	"	.	15	detto .	"	.	15	. . .		frei
II. 5. a.	Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte				Wie Rubrik 8 (II. 5 a.) . . detto mit Ausnahme der zubereiteten Arzeneien (im Sinne des österreichischen Tarifes A. 97), dann der ätherischen und anderen Oele, der Maler-, Wasch- und Pastellfarben und Tusche, Tinten, Firnisse und Polituren, der Farben- und Tuschkasten,	"	3	10			

Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland Maßstab	fl.	kr.	im Verkehr mit dem Zollvereine Maßstab	fl.	kr.
Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
1	2	3			4	5			6		
	Rauchkerzchen, Schuhwichse, Siegellack . .	1 Ctr.	5	.	brikate aus denselben	1 Ctr.	5	.	1 Ctr.	1	30
	f) Chemische Produkte, feine, als: Höllenstein, Kirschlorbeerwasser, lapis causticus, Phosphor, Jod, Brom, Quecksilberpräparate .	„	15	.	f) Wie Rubrik 2 .	„	15	.	„	10	.
	g) Farbwaaren, feine, als: Tinten, Firnisse, Lacke, Polituren, Schminken, Tusche, Reißkohlen, Pastell- und Rothstifte, Zinober, alle Farben in Muscheln, Pasten und Kästchen	„	15	.	g) detto mit Ausnahme der Rothstifte .	„	15	.	„	10	.
99	**Bleistifte:**										
	a) gemeine, d. i. alle nicht besonders benannte .	1 Ctr.	15	.	**Bleistifte** und **Rothstifte:** .	1 Ctr.	15	.	1 Ctr.	4	30
	b) feine, d. i. alle im polítirten und Cedernholze	„	50	.							
101	**Kerzen** und **Seife:**				**Kerzen, Seife u. andere Wachsfabrikate:**						
	a) Wachskerzen und andere Wachsfabrikate .	1 Ctr.	7	30							
	b) Unschlittkerzen und Pechfackeln	„	2	30	a) Wachskerzen, Wachslichter, Wachsstöcke, dann Stearin- und Wallrathkerzen .	1 Ctr.	7	30	1 Ctr.	2	30
	c) Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte (auch aus Stearin und Wallrath)	„	4	.	b) Wachsleinwand, gemeine (grobe), d. i. unbedruckt .	„	3	.	. . .	frei	

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange							
im Zollvereine												
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich			
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
	Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w., überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- u. Farbwaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, soferne sie nicht besonders ausgenommen sind . .	1 Ctr.	3	10	feinen Pinsel-, Englisch-Pflaster, Höllenstein, Kirschlorbeerwasser, lapis causticus, Phosphor, Jod-, Brom, Quecksilberpräparate (weißes und rothes Präcipitat, Sublimat, Quecksilberoxydul und Zinober) . .	. . .	.	.	1 Ctr.	1	.
II. 12. f.	Blei- und Rothstifte .	1 Ctr.	10	.	Unter den feinen Holzwaaren berücksichtiget Nr. 79 (II. 12 f.)	1 Ctr.	10	.	1 Ctr.	3	.
II. 23.	Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath-, Stearin-)	1 Ctr.	6	.	II. 23. Lichte: a) Wachskerzen, Wachslichte und Wachsstöcke, Wallrath und Stearinlichte . .	1 Ctr.	6	.	1 Ctr.	1	20
II. 40.	Wachsleinwand, Wachsmusselin u. Wachstafft:				b) Talg-Lichte	„	4	.	„	1	20
a.	Grobe, unbedruckte Wachsleinwand	„	2	.	Wie Rubrik 8	„	2	.	„	frei	

Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland Maßstab	fl.	kr.	im Verkehr mit dem Zollvereine Maßstab	fl.	kr.
	Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang				**Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange**						
	in Oesterreich										
1	2	3			4	5			6		
					c) Wachsleinwand, feine, d. i. alle anderen Gattungen, wie auch Wachsmusselin und Malertuch	1 Ctr.	7	30	1 Ctr.	2	30
					(Wachswaaren, bossirte, wurden unter Nr. 94. eingereiht.)						
					d) Unschlittkerzen . .	"	4	.	"	2	30
					NB. Pechfackeln wurden ausgeschlossen.						
102	**Parfümeriewaaren**	1 Ctr.	50	.	Parfümeriewaaren mit Ausschluß der Seifen	1 Ctr.	75	.	1 Ctr.	30	.
	Anmerkung 1. Zu den Parfümeriewaaren werden auch die parfümirten Essige, Fette, Oele, Schminken und Seifen gerechnet, wenn sie in Behältnissen vorkommen, die nicht mehr als ½ Maß enthalten (oder die Seifen in Stücken, die nicht mehr als ½ Pfund wiegen), oder die Behältnisse nach ihrer Beschaffenheit höher als 15 fl. der Centner belegt, oder wenn die Schminken auf Tiegel oder Papier gestrichen sind.				Anmerkung. 1. / " 2. } wie Rubrik 2.						
	Anmerkung 2. Parfümeriewaaren in Behältnissen von edlen Metallen oder Bijouterien werden als feine zusammengesetzte Waaren behandelt.										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich: Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
b.	Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachsmusselin und Malertuch	1 Ctr.	5	.	Wie Rubrik 8	1 Ctr.	5	.	1 Ctr.	1	20
II. 20. Anmerkung.	Feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken u. dgl. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden . . . . . . (Als feine Parfümerien sind solche zu betrachten, welche in kleinen Gläsern, Büchsen ꝛc., deren Inhalt nicht über $^3/_8$ Quart Preußisch beträgt, im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden.)	1 Ctr.	100	.	Wie Rubrik 8 (Unter den kurzen Waaren II. 20. b. — Nr. berücksichtiget.)	1 Ctr.	50	.	1 Ctr.	20	.
II. 5. a.	— alle übrigen und solche, die in anderen oder größeren Umschließungen eingehen	"	3	10	Wie Rubrik 8	"	3	10	"	3	10
II. 31. c.	Seife, feine, in Täfelchen, Kugeln, Töpfen, Büchsen, Krügen ꝛc.	"	10	.	detto	"	10	.	"	10	.

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
103	**Zündwaaren:** d) Zündwaaren, gemeine, als: Schwefeleinschlag, Schwefelfäden und -Hölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus, Zündfläschchen. -Hölzchen, Feuerwerkskörper, Lunten, Sicherheitszünder	1 Ctr.	5	.	d, 1.) Schwefeleinschlag, Schwefelfäden und -Hölzchen, Lunten und Sicherheitszünder	1 Ctr.	.	45	. . .		frei
					2.) -Reibhölzchen, Reibfidibus, Zündfläschchen, -Hölzchen, Feuerwerkskörper . .	"	5	.	1 Ctr.	1	30
					Anmerkung. Feuerwerkskörper sind im Zollvereine ohnehin bereits mit 15 Sgr. belegt, daher die Nothwendigkeit einer besonderen Begünstigung entfällt.						
104	**Literarische Gegenstände;** a) Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien	1 Ctr.	3	.	a) Wie Rubrik 2. .	1 Ctr.	3	15			
	Anmerkung 1. Bücher mit Bildern werden dann als Bücher behandelt, wenn die Bilder dem Buche beigebunden, beigeheftet, eingelegt sind, und zu dem Buche gehören; im entgegengesetzten Falle sind entweder die Bilder gesondert, oder wofern die Sonderung nicht zulässig ist, das ganze Werk als Bilder auf Papier zu verzollen.				Anmerkung. Hier wurde verabredet, daß die Sätze gegen das Ausland zu verbleiben haben, daß dagegen im gegenseitigen Verkehre Bücher, Karten und Musikalien österreichischen und vereinsländischen deutschen Verlages und Druckes frei sein sollen.						
	Anmerkung 2. Gebundene Bücher, deren Einbände mit Schließen oder anderen Verzierungen von Metall- oder Bijouterie-Arbei-				Anmerkung. 1 in 4 wie Rubrik 2, a.						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderung für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. A. E. A.	Schwefelfäden, Schwefelhölzer, Lunten, Feuerwerk . . .	1 Ctr.	.	15	Wie Rubrik 8	1 Ctr.	.	15	. . .		frei
					Anmerkung. Feuerwerk im Verkehre nach Oesterreich .	. . .	.	.	1 r.	.	15
II. 5. 2.	Zündhölzchen, chemisch bereitete, Reibfidibus	„	3	10	Wie Rubrik 8 (Unter Nr. 98 (II. 5. a) bereits berücksichtiget.)	1 Ctr.	3	10	„	1	.
II. A. E. A.	Bücher, gedruckte, sowohl gebunden als ungebunden . . .	1 Ctr.	.	15	Wie Rubrik 8	1 Ctr.	.	15			
„	Landkarten										
„	Musikalien				Anmerkung. Hier wurde verabredet, daß die Sätze gegen das Ausland zu verbleiben haben, daß dagegen im gegenseitigen Verkehre Bücher, Karten und Musikalien österreichischen und vereinsländischen deutschen Verlages und Druckes frei sein sollen.						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	fl.	kr.	im Verkehr mit dem Zollvereine: Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	ten versehen sind, werden als Papierarbeiten nicht besonders benannte behandelt. Anmerkung 3. Bücher, Karten und Musikalien, deren Verleger und Drucker auf denselben genannt, und im Zollgebiete ansässig sind, werden in der Einfuhr zollfrei behandelt, wenn sie von dem Verleger selbst als für sich bestimmt angegeben werden. Anmerkung 4. Kalender, Zeitungen, Ankündigungen, unterliegen dem Verbrauchsstämpel nach den bestehenden Vorschriften, und sind gesondert zu erklären.										
	b) Bilder auf Papier . Anmerkung. Hinsichtlich der Behandlung der gebundenen Bilderwerke gilt das oben in der Anmerkung 2 zum Tarifsatze a) Gesagte.	1 Ctr.	7	30	b) Bilder auf Papier NB. „Bilderbögen werden nach ihrer Beschaffenheit der T. A. 77, d oder e eingereiht." NB. Im gegenseitigen Verkehre sind Bilder auf Papier vom Verlag und Druck aus einem der beiden Zollgebiete frei. Anmerkung wie Rubrik 2, b.	1 Ctr.	7	30			
	c) Gemälde, d. i. alle Gemälde auf Holz, Leinwand und unedlen Metallen . . . . . . Anmerkung 1. Gemälde auf anderen Stoffen, gestochene oder geätzte Platten und Steine und hier nicht genannte Kunstwerke werden wie andere Arbeiten aus den Stoffen,	„	7	30	c) Wie Rubrik 2, c . Gemälde, lackirte auf Metall, siehe zusammengesetzte Waaren. Anmerkung 1 wie Rubrik 2, c. Anmerkung 2. Wenn Gemälde in Rah-	„	.	45	. . .		frei

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang im Zollvereine					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange im Zollvereine						
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich: Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II.A.E.A.	Bilder, gemalte, auch in Kupfer gestochene, lithographirte und gezeichnete, ohne und mit Rahmen von Holz oder Metall, mit und ohne Vergoldung (Bronze) .	1 Ctr.	.	15	Wie Rubrik 8 Anmerkung 1. Bilderbögen werden nach ihrer Beschaffenheit der Position II. 27. (öster. T. A. 77) eingereiht. Anmerkung 2. Im gegenseitigen Verkehre sind Bilder auf Papier vom Verlag und Druck aus einem der beiden Zollgebiete frei.	1 Ctr.	.	15			
II. A. E.A.	Gemälde, auch dergleichen mit Uhrwerken, wenn letztere als Nebensache zu betrachten, — ohne und mit Rahmen von Holz oder Metall, mit oder ohne Vergoldung (Bronze)	„	.	15	Wie Rubrik 8	„	.	15			
					detto insoferne die Rahmen weder aus edlen, noch aus vergoldeten, versilberten oder mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen bestehen . . .	. . .	.	.	. . .	.	frei
	— lackirte auf Metall (S. lackirte Waaren.)				Gemälde, lackirte, auf Metall, siehe lackirte Waaren.						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	aus welchen sie bestehen, behandelt. Anmerkung 2. Wenn Gemälde in Rahmen vorkommen, so bleiben Rahmen, welche weder aus edlen Metallen bestehen, noch vergoldet, versilbert, mit Gold oder Silberlack überzogen sind, unbeachtet, und werden dem Gewichte der Gemälde beigezählt. Bei Gemälden in Rahmen anderer Art wird die Hälfte des Gewichtes als Gemälde, die Hälfte als Rahmen in Verzollung genommen.				men vorkommen, so bleiben Rahmen, welche weder aus edlen noch aus vergoldeten, versilberten, mit Gold oder Silberlack überzogenen Metallen bestehen, unbeachtet, und werden dem Gewichte der Gemälde beigezählt. Bei Gemälden in Rahmen anderer Art wird die Hälfte des Gewichtes als Gemälde, die Hälfte als Rahmen in Verzollung genommen.						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange							
im Zollvereine												
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich			
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.	
7	8	9			10	11			12			

B.

Abänderungen

und

vertragsmäßige Bestimmungen

für den

Ausgang.

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab.	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
16	**Pflanzen** und **Pflanzentheile**, d. i. alle nicht in andern Abtheilungen des Tarifs enthaltene: c) Maulbeerblätter . .	1 Ctr.	.	50	Wie Rubrik 2 . . .	1 Ctr.	.	50	. . .	frei	
22	**Thiere**, nicht in andern Abtheilungen enthaltene: a) Blutegel	1 Ctr.	.	50	Wie Rubrik 2 . . .	1 Ctr.	.	50	. . .	frei	
23	**Fleisch:** a) Thierflechsen	. .	frei		Wie Rubrik 2 . . .	. . .	frei		. . .	frei	
26	**Thierische Produkte**, d. i. alle nicht in andern Abtheilungen enthaltene: b) Blut	. .	frei		Wie Rubrik 2 . . .	. . .	frei		. . .	frei	
35	Holz gemeines, d. i. Holz von Ahorn, Birken, Buchen, Eichen, Erlen, Linden, Pappeln, Ulmen, Weiden, Eiben, Fichten, Kiefern, Lärchen, Pinien, Tannen, Zirben, Berberitzen-, Hartriegel-, Haselnuß-, Schwarz- und Weißdorn-Stauden rc., wie auch alles Reisig und Strauchwerk. a) Brennholz, d. i. alles nicht vorgearbeitete gemeine Holz in unbehauenen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll sind, dann Reisig										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
						gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
I.	Maulbeerblätter . . .	. . .	frei		Wie Rubrik 8 .	. . .	frei		. . .	frei	
I. 28.	Blutegel	. . .	frei		Wie Rubrik 8 .	1 Ctr.	.	15	. . .	frei	
II. 1.	Thierflechsen	1 Ctr.	.	15	Wie Rubrik 8 .	1 Ctr.	.	15	. . .	frei	
II. 1.	Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als getrocknetes	1 Ctr.	.	15	Wie Rubrik 8 .	1 Ctr.	.	15	. . .	frei	
I. 15.	Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus; ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist . . . . Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf	. . .	frei		Wie Rubrik 8 .	. . .	frei		. . .	frei	

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	aller Art, Faschinen, Hobel- und Sägespäne und nicht besonders benannte Rinden von gemeinem Holze . . .	100 Kubikfuß	.	25	a) Wie Rubrik 2 . .	100 Kubikfuß	.	25	. . .	frei	
35	b) Werkholz, gemeines, d. i. alles gemeine Holz, das entweder roh vorgearbeitet, oder länger als 42 Wiener Zoll ist, dann Korbruthen, geschälte oder ungeschälte und roher Bast. Namentlich gehören hieher die behauenen Stämme, Balken, Breter, Pfähle, Pfosten, Dielen, Latten, Stangen, Band- und Reif-, Krumm-, Rund- und Splitthölzer, Schindeln und Dachsparren, Faßböden, Dauben, Naben, ungebohrte, Deichseln, rohe, Speichen, Felgen, Masten, Bugspriete, Segelstangen und Spieren . .	"	.	45	b) Wie Rubrik 2 . .	1 Ctr.	.	45	. . .	frei	
	Anmerkung 1. Faßdauben von weichem Holze zahlen in der Ausfuhr nur die Hälfte dieser Gebühr.				Anmerkungen. Wie Rubrik 2.						
	Anmerkung 2. Die Gebühr, welche bei der Ausfuhr von Schiffsbauholz gewisser Art aus den Häfen unter den Namen diritti d'alboraggio eingehoben wird, ist den Hafengebühren eingereiht.										
	Allgemeine Anmerkungen zur Tarif-Abtheilung des gemeinen Holzes:										
	Anmerkung 1. Wenn die Versendung zu Lande										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange							
im Zollvereine												
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
	Floßcanälen und Floßbächen gleichgeachtet.				Anmerkung. Wie Rubrik 8.						
1 II. 2. a.	Brennholz beim Wassertransporte	. . .	frei		a) Wie Rubrik 8	. . .	frei		. . .	frei	
II. 12. b.	Bau- u. Nutzholz beim Wassertransporte oder beim Landtransporte zur Verschiffungsablage:										
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Aepfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz	. . .	frei		Wie Rubrik 8 .	. . .	frei		. . .	frei	
	2) Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lärchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc.	. . .	frei		detto .	. . .	frei		. . .	frei	
	3) Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α) aus den unter 1 genannten Holzarten .	. . .	frei		detto .	. . .	frei		. . .	frei	
	β) aus den unter 2 genannten Holzarten .	. . .	frei		detto .	. . .	frei		. . .	frei	

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang				Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich										
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland Maßstab	fl.	kr.	im Verkehr mit dem Zollvereine Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	oder auf einem künstlichen Holzschwemmcanale geschieht, und nicht auf einen Landungsplatz an einem schiffbaren Flusse oder einem Seehafen gerichtet ist, so ist sowohl in der Ein-, als Aus- und Durchfuhr nur ein Fünftheil der Gebühr zu entrichten. Anmerkung 2. Holz, das aus Galizien, der Bukowina und Siebenbürgen zu Wasser oder zu Land ausgeführt wird, zahlt nur den Ausfuhrzoll von 1 kr. für 100 Kubikfuß. Anmerkung 3. Holz, das aus Croatien und der croatischen Militärgrenze ausgeführt wird, zahlt auch, wenn die Ausfuhr zu Wasser geschieht, oder auf einen Landungsplatz, an einem schiffbaren Flusse oder einem Seehafen hin gerichtet ist, nur ein Fünftheil der Gebühr.										
38	**Kohlen** und **Torf:** a) Holzkohlen	1 Ctr.	.	1	Wie Rubrik 2 . . .	1 Ctr.	.	1	. . .		frei
39	**Mineralien,** nicht in anderen Abtheilungen enthaltene: b) Kaolin-, weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von				**Mineralien:** b) 1. Kaolin-, weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Porzellan und Steingut. (Wurde im gegenseitigen Ver-						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang				Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine										
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. 12, c)	Holzkohlen	1 Ctr.	.	2½	Wie Rubrik 8 .	1 Ctr.	.	2½	. . .		frei
II. 38, a)	Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . . . Anmerkung. Die Ausfuhr von Porzellanerde ist im Königreiche Sachsen	1 Ctr.	.	15	(Wurde im gegenseitigen Verkehre nicht berücksichtiget) Anmerkung. Anmerk. wie in Spalte 8, doch bleibt dem	1 Ctr.	.	15	1 Ctr.	.	15

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	Porzellan und Steingut	1 Ctr.	.	1	kehre nicht berücksichtigt.)	1 Ctr.	.	1	1 Ctr.	.	1
					NB. Oesterreich bleibt vorbehalten, den Ausfuhrzoll auf Porzellanerde erforderlichenfalls auf 45 kr. zu erhöhen.						
	Graphit	„	.	1	2. Graphit (Wasserblei, Reißblei) .	„	.	1	. . .		frei
40	**Borsten** und **Haare:**				**Borsten** und **Haare:**						
	a) Hunds-, Reh-, Rinds- und gemeine Ziegenhaare	1 Ctr.	.	25	a) 1. Rinds- und gemeine Ziegenhaare	1 Ctr.	.	15	1 Ctr.	.	7½
					„ 2. Hunds- und Rehhaare	„	.	15	. . .		frei
	b) Borsten (d. i. Borsten und Borstenabfälle und Thierstacheln aller Art) dann Haare nicht besonders benannte . .	„	1	40	b) 1. Borsten . . .	„	1	30	1 Ctr.	1	30
					„ 2. Pferde-, Hasen- u. Kaninchenhaare	„	1	30	„	.	45
	d) Menschenhaare . . .	„	5	.	d) Wie Rubrik 2 . .	„	5	.	„	5	.
41	**Felle** und **Häute,** roh (d. i. grün oder trocken, auch gesalzen, aber nicht weiter bearbeitet).										
	a) Felle und Häute, gemeine, als: Rinds- (d. i. Bison-, Büffel-, Kalb-, Kuh-, Ochsen-, Stier- und Terzen-), Pferd- (d. i. eigentliche Pferd-, Follen-, Maulesel- und Maulthier), Esel-, Kamehl-, Dachs-, Hunds-, Schwein-,										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	Thlr.	Sgr.	im Verkehr mit Oesterreich: Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
	nicht gestattet, über Passau ist die Ausfuhr frei.				Zollverein vorbehalten, auch an dieser Gränzstrecke einen Zoll auf Porzellanerde bis zur Höhe von 15 Sgr. aufzulegen.						
II. 7.	Wasserblei (Reißblei) .	1 Ctr.	.	5	Wie Rubrik 8 .	1 Ctr.	.	5	. . .		frei
II. 11.	**Haare:**										
d)	Haare von Rindvieh	1 Ctr.	.	5	Wie Rubrik 8 .	1 Ctr.	.	5	1 Ctr.	.	2½
a)	Pferdehaare, rohe . .	"	1	20	detto .	"	1	20	"	.	15
d)	Hasen- und Kaninchenhaare	"	.	15	detto .	"	.	15	"	.	15
II. A.E.A.	Borsten	. . .		frei	detto .	. . .		frei	. . .		frei
"	Menschenhaare	. . .		frei	detto .	. . .		frei	. . .		frei
					NB. Dem Zollvereine bleibt vorbehalten, auf Borsten u. Menschenhaare einen Ausfuhrzoll bis zur Höhe des Oesterreichischen aufzulegen.						
II. 11.	**Häute, Felle:**										
a)	Rohe (grüne, gesalzene, trockene), Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle. . . .	1 Ctr.	1	20	Wie Rubrik 8 .	1 Ctr.	1	20	1 Ctr.	.	20

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	Gems-, Hirsch-, Reh-, Elendthier-, Rennthier-, Flußpferd-, Rhinoceroshäute, dann gemeine Schaf- (d. i. eigentliche Schaf-, sowie Schöps-, Sterbling- und Lamm-), gemeine Ziegen- (d. i. eigentliche Ziegen- sowie Bock- und Kitz-), Hasenfelle und Fischhäute, roh	1Ctr.	2	30	a) Wie Rubrik 2 . . detto mit Ausschluß der Hasenfelle . .	1 Ctr. . . .	2 .	30 .	 1 Ctr.	 1	 .
	b) Felle und Häute, nicht besonders benannte, roh	"	2	30	b) Wie Rubrik 2 . . detto mit Ausschluß der Kaninchenfelle	1 Ctr. . . .	2 .	30 .	 "	 1	 .
42	Knochen (d. i. eigentliche Knochen, dann Knochenmehl und Spodium), wie auch Klauen und Füße, dann Hörner (d. i. sowohl im Ganzen als in Spitzen und Scheiben und geraspelt), Haut- und Lederabschnitzel . . .	1Ctr.	.	50	Wie Rubrik 2, mit Ausnahme der Knochen	1 Ctr.	.	50	1 Ctr.	.	22½
	Anmerkung. Knochen, d. i. eigentliche Knochen, dann Knochenmehl und Spodium, in der Ausfuhr über andere als die Seegrenzen	"	1	40	(Hierher gehört auch Leimleder von Gärbereien.) Knochen, d. i. eigentliche Knochen und Knochenmehl . .	"	.	45	"	.	45
45	**Gärbestoffe:** b) Gärberlohe und Gärberrinde (d. i. von Birken, Eichen, Fichten, Tannen, Roßkastanien, Ulmen, Weiden), dann Roßkastanien und deren Schalen, auch Lohziegel	1Ctr.	.	5	b) Wie Rubrik 2 .	1 Ctr.	.	5	. . .		frei

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
c)	Hasen- und Kaninchenfelle, rohe	1 Ctr.	.	15	Wie Rubrik 8.	1 Ctr.	.	15	1 Ctr.	.	15
II. 1.	**Abfälle:**										
	Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenützte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen, Leimleder von Gärbereien	1 Ctr.	.	15	Wie Rubrik 8.	1 Ctr.	.	15	1 Ctr.	.	$7\frac{1}{2}$
"	Knochen ganz oder zerkleinert	"	.	15	detto .	"	.	15	"	.	15
	Anmerkung. Seewärts von der russischen bis zur mecklenburgischen Grenze ausgehend, frei.				Anmerkung wie Rubrik 8.						
II. 13. c.	Holzborke oder Gärberlohe	1 Ctr.	.	$2\frac{1}{2}$	Wie Rubrik 8.	1 Ctr.	.	$2\frac{1}{2}$	. . .		frei
II. 5, e, 3.	Eckerdoppern (Knoppern, Vallonea) .	"	.	5	detto .	"	.	10	. . .		frei

Tarifs-Abtheilung	Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang in Oesterreich: Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange in Oesterreich: Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	fl.	kr.	im Verkehr mit dem Zollvereine: Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	c) Knoppern (d. i. sowohl eigentliche Knoppern als Knoppernmehl), Eicheln, Eichelhülsen (Vallonea)	1Ctr.	.	25	c) Wie Rubrik 2 .	1 Ctr.	.	25	. . .		frei
	d) Galläpfel	„	.	25	d) detto .	„	.	5	. . .		frei
48	**Hilfsstoffe,** chemische, d. i. alle nicht in anderen Abtheilungen enthaltene:										
	c) Pottasche, d. i. eigentliche Pottasche, wie auch alle andere unausgelaugte Aschen . .	1Ctr.	.	25	c) Wie Rubrik 2 .	1 Ctr.	.	25	1 Ctr.	.	7½
	f) Weinstein, roh, d. i. unraffinirt und unkrystallisirt	„	1	40	f) Wurde im Verkehre nach den Zollvereinsstaaten nicht berücksichtiget . . .	„	1	40	„	1	40
49	**Erze,** d. i. solche Mineralien, aus denen Metalle im Großen auf hüttenmännischem Wege gewonnen werden:										
	b) Eisenerz, d. i. Eisenstein, auch Magnet- und Chromeisenstein .	1Ctr.	.	1	b) Wie Rubrik 2 .	1 Ctr.	.	1	. . .		frei
	c) Galmei und andere Zinkerze	„	.	10	c) 1. Galmei . . .	„	.	10	. . .		frei
					2. andere Zinkerze	„	.	10	1 Ctr.	.	7½
	d) Gold- und Silberstufen	„	.	10	d) } Wurden im gegenseitigen Verkehre nicht berücksichtiget .	„	.	10	„	.	10
	e) Kobalt- und Nickelerze und -Speise	„	3	.	e) }	„	3	.	„	3	.
	f) Kupfererze	„	.	5	f) Wie Rubrik 2 .	„	.	5	. . .		frei

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
II. 5, e, 2.	Galläpfel	1 Ctr.	.	2½	Wie Rubrik 8	1 Ctr.	.	2½	. . .	frei	
II. A. E. A.	Kastanien, wilde . .	. . .	frei		detto .	. . .	frei		. . .	frei	
I. 18.	Lohkuchen	. . .	frei		detto .	. . .	frei		. . .	frei	
II. 5. i.	Pottasche	. . .	frei		Wie Rubrik 8.	1 Ctr.	.	10	1 Ctr.	.	2½
II. 12. d.	Holzasche	1 Ctr.	.	10	detto .	„	.	10	„	.	2½
I. 31.	Weinstein	. . .	frei		detto . NB. Dem Zollverein bleibt vorbehalten, einen Ausgangszoll auf rohen Weinstein bis zur Höhe von 1 Thlr. 5 Sgr. aufzulegen.	. . .	frei		. . .	frei	
II. 7.	Eisen und Stahlstein . Anmerkung. An der baierischen, sächsischen, würtembergischen, badischen und luxemburg - belgischen Grenze frei.	1 Ctr.	.	5	Wie Rubrik 8. Anmerkung wie Rubrik 8. NB. Hiergegen sind von einer Seite Bedenken erhoben worden.	1 Ctr.	.	5	. . .	frei	
„	Galmei	„	.	5	Wie Rubrik 8.	„	.	5	. . .	frei	
„	Gold- und Silberstufen	„	.	5	Wurden im gegenseitigen Verkehre nicht berücksichtiget	„	.	5	1 Ctr.	.	5
„	Kobalt . . . . . Anmerkung. Im Königreiche Sachsen ist die Ausfuhr des Kobalts und der Erzstufen verboten.	„	.	5		„	.	5	„	.	5
I. 6.	Kupfererze	. . .	frei		Wie Rubrik 8 .	. . .	frei		. . .	frei	

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
50	**Blei, roh:** a) Bleiabfälle	1 Ctr.	.	5	Wurden im gegenseitigen Verkehre nicht berücksichtiget . .	1 Ctr.	.	5	1 Ctr.	.	5
51	**Eisen,** roh, in Abfällen und als Halbfabrikate: a) Eisen, d. i. rohes, altes gebrochenes Eisen und Eisenabfälle (als: Eisenfeilspäne, Hammerschlag, Schmiedzunder)	1 Ctr.	.	25	Wie Rubrik 2 . . .	1 Ctr.	.	25	. . .		frei
	e) Anmerkung 2. Stahl, roh (Mock) .	„	.	50	detto . . .	. .	frei		. . .		frei
52	**Kupfer, Nickel, Zinn, Messing** und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische, roh, in Abfällen und als Halbfabrikat: b) Nickel, d. i. sowohl roher, metallinischer Nickel, als Nickelschwamm	1 Ctr.	5	.	Wurde im Verkehre nach den Zollvereinsstaaten nicht berücksichtiget . . .	1 Ctr.	5	.	1 Ctr.	5	.

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
I. 1.	Abfälle von der Bleigewinnung (Bleikrätze, Bleiabzug oder Abstrich und Bleiasche)	1 Ctr.	.	15	Wurden im gegenseitigen Verkehre nicht berücksichtiget	1 Ctr.	.	15	1 Ctr.	.	15
II. 6 a)	Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Ctr.	.	7½	Wie Rubrik 8.	1 Ctr.	.	7½	...	frei	
II. 6 a)	Anmerkung 1. An der Zollgrenze der preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Baiern, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Luxemburg, frei.				Anmerkung wie Rubrik 8. .	...	frei		...	frei	
" b)	Rohstahl	...	frei								
II. 5 a)	Nickelschwamm (Nickeloxyd)	..	frei		Wie Rubrik 8.	...	frei		...	frei	
II. 5. Anmerk. zu 1 e.	Nickel-Metall				Dem Zollverein bleibt vorbehalten, einen Ausgangszoll auf Nickel bis zur Höhe von 3 Thlr. 10 Sgr. aufzulegen.						

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
55	**Metalle,** edle, roh oder in Abfällen und als Münzen:										
	a) Gold, d. i. rohes in Klumpen, Barren, Körnern, Staub, altes, gebrochenes, ausgebranntes, und Goldasche	1 Ctr.	5	.	a) Wie Rubrik 2	. . .	frei		. . .	frei	
	b) Silber, d. i. rohes in Klumpen und Barren, altes, gebrochenes, ausgebranntes und Silberasche	„	5	.	b) detto	. . .	frei		. . .	frei	
56	**Edel- und Halbedelsteine und Perlen:**										
	a) Granaten, rohe . .	1 Ctr.	100	.	Wie Rubrik 2 . . . NB. Oesterreich erklärte dießfalls vor der Hand keine Aeußerung abgeben zu können.	. . .	frei		. . .	frei	
58	Werg	. .	frei		Wie Rubrik 2 . . .	. . .	frei		. .	frei	
59	**Wolle,** d. i. sowohl roh als in Abfällen . . .	1 Ctr.	.	50	Wie Rubrik 2 . . .	1 Ctr.	.	50	. . .	frei	

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
I. 13.	Gold und Silber in Barren und in Bruch	. . .	frei		Wie Rubrik 8.	. . .	frei		. . .	frei	
II. 5. Anmerk. 1 zu e.	Granaten, roh . . .	. . .	frei		Wie Rubrik 8. Sollte die Zustimmung Oesterreichs zur Ausgangszollfreiheit für rohe Granaten nicht erfolgen, so bleibt dem Zollverein vorbehalten, den Eingangszoll auf geschliffene Granaten im Zwischenverkehr entsprechend zu erhöhen.	. . .	frei		. . .	frei	
II. 8.	Werg und Heede . .	. . .	frei		Wie Rubrik 8.	. . .	frei		. . .	frei	
II. 41.	Schafwolle, rohe und gekämmte	1 Ctr.	2	.	b) Wie Rubrik 2	1 Ctr.	2	.	. . .	frei	
	Anmerkung. Gärberwolle kann von Gewerbetreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Controlle gegen den Zollsatz von 15 Sgr. ausgeführt werden.				Anmerkung wie Rubrik 8 . .	.	.	15	. . .	frei	

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang in Oesterreich					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange in Oesterreich						
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland: Maßstab	fl.	kr.	im Verkehr mit dem Zollvereine: Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
60	**Seide:**				**Seide:**						
	a) Seidengalleten (Cocons)	1 Ctr.	12	30	a) Seidengalleten (Cocons) . . .	1 Ctr.	12	30	1 Ctr.	12	30
	b) Seide, roh und unfilirt (non filatojata, Grezze)	„	30	.	b) Seidenabfälle, ungesponnen . . .	„	2	30	„	1	30
	c) Seide, roh und filirt (Organzin und Trama, mit Einschluß der Nähseide)	„	15	.	c) Seide, roh und unfilirt (non filatojata, Grezze) . .	„	25	.	„	15	.
	d) Seide, gereiniget, d. i. sowohl gefärbt, als ungefärbt	„	4	.	d) Seide, roh u. filirt, auch rohe Nähseide	„	15	.	„	5	.
	e) Seidenabfälle, ungesponnen	„	2	30	e) Seide gefärbt, auch weiß gemacht . .	. . .	frei		. . .	frei	
	f) Seidenabfälle, gesponnen	„	.	25	f) Seidenabfälle, gesponnen	. . .	frei		. . .	frei	
48	**Glas- und Glaswaaren:**										
	a) Bruchglas, d. i. Stücke von gebrochenen Glaswaaren . . .	1 Ctr.	.	25	Wie Rubrik 2 . . .	1 Ctr.	.	25	. . .	frei	
105	**Abfälle,** nicht in anderen Abtheilungen enthaltene:										
	d) Hadern, d. i. alle Abfälle von Baumwoll-, Leinen-, Woll- und Seidenwaaren, wie auch										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
I. 25. a.	Seidencocons . . .	. . .	frei		1. Seidencocons	. . .	frei		. . .	frei	
II.A.E.A.	Seide, rohe und ungefärbte (Grezze, Organzin und Trama), auch rohe Floretseide; ferner die sogenannte Fantasieseide, in soferne solche nicht der Operation des Weißmachens unterlegen hat	. . .	frei		2. Seidenabfälle, ungesponnen	1 Ctr.	.	20	. . .	frei	
					3. Seide, roh und unfilirt (Grezze)	„	6	20	. . .	frei	
					4. Seide, roh und filirt, auch rohe Nähseide	„	6	20	. . .	frei	
II. 30. a.	Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:				5 Seide, gefärbte, auch weißgemachte . .	. . .	frei		. . .	frei	
	1. Ungezwirnt . . .	. . .	frei		6. Seidenabfälle, gesponnen, ungefärbt .	. . .	frei		. . .	frei	
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	. . .	frei		7. Seidenabfälle, gesponnen, gefärbt, auch weißgemacht	. . .	frei		. . .	frei	
					Anmerkung. Der vorstehend unter 2, 3 und 4 aufgeführte Zoll wird für Rechnung Oesterreichs erhoben.						
II. 1.	Scherben und Bruch von Glas	1 Ctr.	.	15	Wie Rubrik 8	1 Ctr.	.	15	. . .	frei	
II. 24.	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makula-										

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
in Oesterreich											
Tarifs-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab	fl.	kr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit dem Zollvereine		
						Maßstab	fl.	kr.	Maßstab	fl.	kr.
1	2	3			4	5			6		
	gestampftes oder zerrissenes Maculaturpapier, feste oder flüssige Papiermasse und Papierabschnitzel . . .	1 Ctr.	4	.	Wie Rubrik 2 . . . (Hieher gehören auch die im Zollvereinstarife als Abfälle aufgeführten alten Fischernetze, Tauwerke und Stricke.)	1 Ctr.	4	.	1 Ctr.	2	.
	Anmerkung. Aus Ungarn, Croatien und Slavonien und der croatisch-slavonischen Militärgränze können Hadern über Triest und Fiume auf Licenzen des Finanz-Ministeriums gegen den ermäßigten Zoll von 2 fl. für 1 Centner sporco ausgeführt werden.										
	c) Scherben von Porzellan	. .	frei		Wie Rubrik 2 . . .	. . .	frei		. . .	frei	
	Gold- und Silbergrätze (Münzgrätze) . . .	. .	frei		detto . . .	. . .	frei		. . .	frei	
	Ausgelaugte Asche .	. .	frei		Ausgelaugte Asche (Unterlauge) . .	. . .	frei		. . .	frei	
	Kehricht	. .	frei		Kehricht (Abfälle von Glashütten) . .	. . .	frei		. . .	frei	

Gegenwärtiger Zolltarif für den Eingang					Abänderungen für den künftigen Zolltarif im Eingange						
im Zollvereine											
Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände	gegen das Ausland			im Verkehr mit Oesterreich		
						Maßstab	Thlr.	Sgr.	Maßstab	Thlr.	Sgr.
7	8	9			10	11			12		
	tur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Ctr.	3	.	Wie Rubrik 8	1 Ctr.	3	.	1 Ctr.	1	10
	Anmerkung. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über die preußischen Seehäfen	"	.	10	Anmerkung wie Rubrik 8 . .	"	.	10			
II. 1.	Scherben und Bruch von Porzellan .	1 Ctr.	.	15	detto . .	"	.	15	. . .	frei	
" "	Abfälle von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze)	"	.	15	detto . .	"	.	15	. . .	frei	
" "	Unterlauge von den Seifensiedereien . . .	"	.	15	detto . .	"	.	15	. . .	frei	
" "	Abfälle von Glashütten	"	.	15	detto . .	"	.	15	. . .	frei	

Allgemeine Bemerkungen für den Ausgang:

1. Beim Ausgange der in dieser Beilage nicht aufgeführten Gegenstände in das andere Zollgebiet darf ein Ausfuhrzoll nicht erhoben werden. Auf die Ausfuhrzölle, welche im Zollvereine nach dem Resultate der Verständigung über die Durchfuhrzölle, an Stelle der Durchfuhrzölle noch erhoben werden sollten, bezieht sich diese Bestimmung nicht.
2. Der Genuß der Ausgangszoll-Erleichterungen im Zwischenverkehre ist durch den Nachweis des Uebertrittes in den freien Verkehr des andern Zollgebietes bedingt.
3. Sollten noch kleine Verschiedenheiten in beiden Tarifen vorhanden sein, so wird Behufs deren Ausgleichung gegenseitige Verständigung vorbehalten.

C.

Abänderungen

und

vertragsmäßige Bestimmungen

für den

Durchgang.

Für den Verkehr aus und nach einem der beiden Zollgebiete werden in der Durchfuhr durch das andere Zollgebiet weitere als die in den bisherigen Tarifen vorgesehenen Durchfuhr-Zollbefreiungen und Ermäßigungen Statt finden.

Ueber Umfang und Modalitäten derselben wird nähere Verständigung vorbehalten.

Protokoll.

Aufgenommen in Wien im niederösterreichischen Landhause

am 20. April 1852 um 2 Uhr.

Heute, als zum Schlusse der handelspolitischen Berathungen, zu welchen das kaiserlich = österreichische Kabinet mit der Circular=Depesche vom 25. November 1851 eingeladen hatte, und welche am 4. Jänner 1852 hier in Wien eröffnet worden waren, und deren Gang aus den beiliegenden Protokollen zu entnehmen ist, haben sich im Namen und im Auftrage ihrer höchsten und hohen Regierungen zur obengenannten Stunde eingefunden:

Für Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich:

Der kaiserlich = österreichische wirkl. geheime Rath, Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des kaiserlichen Hauses, Graf von Buol-Schauenstein;

Der kaiserlich = österreichische Minister der Finanzen, des Handels, der Gewerbe und öffentlichen Bauten, wirkl. geheime Rath Ritter von Baumgartner; und als deren für die Conferenzen ermächtigte Vertreter:

Der k. k. Hof= und Ministerialrath im Ministerium des Aeußern und des kaiserlichen Hauses, Freiherr von Thierry,

der k. k. Ministerialrath im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, Dr. Hock;

Für Se. Majestät den König von Bayern:

Der k. bayerische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Graf von Lerchenfeld=Köfering,

und der k. bayerische Ministerialrath Dr. v. Hermann;

Für Se. Majestät den König von Sachsen:

Der k. sächsische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Freiherr von Könneritz;

Für Se. Majestät den König von Würtemberg:

Der k. würtembergische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Freiherr von Linden;

Für Se. königliche Hoheit den Großherzog von Baden:

Der großherzoglich badische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Freiherr von Andlaw;

Für Se. königliche Hoheit den Churfürsten von Hessen:

Der churfürstlich hessische Minister-Resident, Freiherr von Schachten, und

der churfürstliche geheime Legationsrath von Meyer;

Für Se. königliche Hoheit den Großherzog von Hessen und bei Rhein und Se. hochfürstliche Durchlaucht den souveränen Landgrafen zu Hessen-Homburg:

Der großherzoglich hessische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Freiherr von Drachenfels, und

der großherzogliche Ministerialrath von Biegeleben;

Für Se. Hoheit den Herzog von Braunschweig-Lüneburg:

Der herzoglich braunschweigische geheime Legationsrath und Finanz-Director von Amsberg;

Für Se. Hoheit den Herzog von Nassau:

Der herzoglich nassauische Präsident des Finanz-Departements, Vollpracht;

Für Se. k. Hoheit den Großherzog von Oldenburg:

Der großherzoglich oldenburgische Minister-Resident von Philippsborn;

Für die freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg:

Der Minister-Resident der freien und Hansestädte von Graffen, und

Für die freie Stadt Frankfurt:

Der Schöff und Senator der freien Stadt Frankfurt, Cöster;

welche, nachdem sie ihre Vollmachten eingesehen und in guter Ordnung befunden, und nachdem sie die gegenwärtigem Protokolle beigeschlossenen Entwürfe eines Handels- und Zoll-Vertrages, sowie eines Zolleinigungs-Vertrages zwischen Oesterreich und den bis zum 1. Jänner 1854 in dessen Zollverband aufgenommenen Staaten einerseits, und Preußen sammt den gegenwärtig zum Zollvereine gehörenden und vom Jahre 1854 ab in denselben eintretenden Staaten andererseits, sammt deren Beilagen als dem Ergeb-

nisse der Verhandlungen entsprechend anerkannt hatten, im Namen und in Vollmacht ihrer höchsten und hohen Regierungen folgende Erklärungen abgegeben haben:

Erstens.

Die kaiserlich-österreichischen Bevollmächtigten erklären unter Vorbehalt der Allerhöchsten Ratification Sr. Majestät des Kaisers:

Die kaiserlich-österreichische Regierung ist bereit, mit Preußen und den anderen gegenwärtig zum Zollverein gehörenden und vom Jahre 1854 an in denselben eintretenden Staaten einen Handels- und Zoll-Vertrag und einen Zolleinigungs-Vertrag in Uebereinstimmung mit den erwähnten Entwürfen unter Vorbehalt der definitiven Feststellung der Tarife abzuschließen, im Falle aber die unveränderte Annahme derselben andererseits nicht erfolgen sollte, unter Zugrundelegung dieser Entwürfe über einen Handels- und Zoll- und einen Zolleinigungs-Vertrag mit den gedachten Staaten zu verhandeln, und das Zustandekommen dieser Verträge angelegentlich zu fördern.

Die kaiserliche Regierung betrachtet sich durch diese Erklärung, die sie Preußen und den übrigen hier nicht vertretenen betheiligten Staaten mittheilen wird, so lange als gebunden, als nicht die Verträge über die Erneuerung oder Neugestaltung des Zollvereines abgeschlossen sind.

Zweitens.

Die Bevollmächtigten von Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Churhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau und Hessen-Homburg nehmen diese Erklärung der kaiserlichen Regierung an, und erklären ihrerseits unter Vorbehalt der Ratification ihrer höchsten und hohen Regierungen:

Die genannten Regierungen sind bereit, unter Vorbehalt der definitiven Feststellung der Tarife, an dem Abschlusse eines Handels- und Zollvertrages und Zolleinigungs-Vertrages zwischen Preußen und den gegenwärtig im Zollvereine befindlichen und vom Jahre 1854 an in denselben neu eintretenden Staaten einerseits, und Oesterreich mit den in dessen Zollverband bis zum 1. Jänner 1854 aufgenommenen Staaten andererseits, wenn solcher in Uebereinstimmung mit den erwähnten Entwürfen erfolgen kann, zustimmend Antheil zu nehmen und für den Abschluß derselben bei den übrigen betheiligten Zollvereins-Regierungen sich zu verwenden, im Falle aber die unveränderte Annahme der Entwürfe von Seite der letzteren nicht erfolgen sollte, dahin zu wirken, daß unter Zugrundelegung dieser Entwürfe über einen Zoll- und Handels-Vertrag und einen Zolleinigungs-Vertrag zwischen den gedachten Staaten verhandelt werde, und daß diese Verträge gleichzeitig mit jenen über die Erneuerung oder Neugestaltung des Zollvereins zu Stande kommen.

Drittens.

Endlich erklären sowohl Oesterreich als die unter 2. genannten Regierungen durch ihre Bevollmächtigten, daß sie bei der Aufnahme mehrerer Bestimmungen der in Dresden entworfenen und revidirten und in Frankfurt superrevidirten Uebereinkunft zur Beförderung des Handels und Verkehres in den hier entworfenen Handels- und Zollvertrag die Absicht geleitet habe, daß hierdurch das im Wege des Bundes anzustrebende Zustandekommen jener Uebereinkunft zwischen allen Bundesstaaten erleichtert werden dürfte, und daß sie in ihrer in der Bundesversammlung erklärten Bereitwilligkeit zum Abschlusse derselben beharren.

Viertens.

Der herzoglich braunschweigische Bevollmächtigte übergibt die nachstehende Erklärung seiner hohen Regierung mit dem Bemerken, daß er das gegenwärtige Protokoll mit Beziehung auf diese Erklärung unterzeichne.

Die herzogliche Regierung hat gleich auf die Einladung des k. k. Kabinets zu den Wiener handelspolitischen Conferenzen ihre vollkommenste Anerkennung der großartigen Bestrebungen der k. k. Regierung für die materielle Wohlfahrt des gesammten Deutschlands offen ausgesprochen und keinen Anstand genommen, diese Conferenzen zu beschicken, um durch ihren Bevollmächtigten die von dem k. k. Kabinete verheißenen Vorlagen entgegennehmen und berathen zu lassen. Sie ist seitdem mit dem regsten Interesse den Verhandlungen der Conferenz gefolgt und hält sich verpflichtet, bei deren Schlusse dem k. k. Kabinete dafür ihren verbindlichsten Dank zu sagen, daß durch die umfassenden und gründlichen Arbeiten der Conferenz die schwierigen und wichtigen Fragen über die Möglichkeit und Ausführbarkeit einer Zolleinigung des gesammten Kaiserreiches mit dem übrigen Deutschland zu einer endlichen Lösung vorbereitet sind. Zugleich spricht sie ihre Befriedigung darüber aus, daß der in dem kaiserlichen Einladungsschreiben bezeichnete Zweck der Conferenzen, nämlich: die Genossen des Zollvereines in den Stand zu setzen, bei den in Berlin bevorstehenden Conferenzen den von der Wiener Conferenz ausgearbeiteten Entwürfen, wie den darauf zu gründenden Vorschlägen des kaiserlichen Hofes die verdiente Rücksicht zu Theil werden zu lassen, vollständig erfüllt ist.

Dagegen befindet sich die herzogliche Regierung zu ihrem lebhaften Bedauern in dem gegenwärtigen Augenblicke noch nicht in der Lage, sich über die Einzelheiten der von der Conferenz ausgearbeiteten Entwürfe erklären zu können, und zwar aus zwei Gründen. Der erste dieser Gründe besteht darin, daß diese Entwürfe ein unzertrennliches Ganzes bilden, und der herzoglichen Regierung auch jetzt noch nicht, wenigstens

nicht in der letzten Redaction, vollständig vorliegen, und daß auch die ihr vorliegenden Entwürfe zu kurze Zeit in ihren Händen sind, als daß sie einer tief eingehenden Prüfung, welche die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes erheischt, hätten unterzogen werden können.

Der zweite Grund liegt in der geographischen Lage des Herzogthums. Die herzogliche Regierung hat schon in ihrer Antwort auf das kaiserliche Einladungsschreiben darauf hingewiesen, daß das Herzogthum von den Königreichen Preußen und Hannover nicht nur umschlossen, sondern auch durchschnitten werde, und daß daher das Verhalten dieser Nachbarstaaten zu den Vorschlägen des k. k. Kabinets von wesentlichem Einflusse auf die endlichen Entschließungen der herzoglichen Regierung sein müsse. — Bei der gegenwärtigen Lage der Dinge wird es nur einer Hinweisung auf das Bestehen des zwischen Preußen und Hannover geschlossenen Vertrages vom 7. September v. J. und das durch dasselbe bedingte Verfahren dieser Regierung bedürfen, um die Ueberzeugung hervorzurufen, daß für die herzogliche Regierung der Zeitpunct zur Fassung endlicher Entschließungen noch nicht gekommen ist.

Wenn daher diese Hindernisse eine Erklärung über die Einzelnheiten der von der Wiener Conferenz ausgearbeiteten Entwürfe der herzoglichen Regierung unmöglich machen, so nimmt sie doch keinen Anstand, im Allgemeinen ihre vollständige Bereitwilligkeit zu bezeugen, an Unterhandlungen über den Abschluß eines Handels- und Zollvertrages und über die Vorbereitungen zu einer gänzlichen demnächstigen Zolleinigung theilzunehmen, und den Abschluß solcher Verträge zu fördern, soweit und sobald das durch dessen geographische Lage wesentlich bedingte Interesse des Herzogthums solches gestattet.

Endlich ist die herzogliche Regierung gerne bereit, bei den Erklärungen zu beharren, welche sie in der Bundesversammlung in Betreff der zu Dresden entworfenen und in Frankfurt superrevidirten Uebereinkunft zwischen den deutschen Staaten zur Beförderung des Handels und Verkehrs abgegeben hat.

Fünftens.

Der großherzoglich oldenburgische Bevollmächtigte übergibt die nachstehende Erklärung seiner hohen Regierung und bemerkt dabei, daß er das gegenwärtige Protokoll mit Beziehung auf diese Erklärung unterzeichne:

Als die großherzogliche Staatsregierung von der kaiserlichen Regierung mit der Einladung zu den gegenwärtigen Conferenzen beehrt wurde, hat sie nicht verkannt, wie heilbringend ein Verfahren sein müsse, wodurch die in Deutschland bestehenden verschiedenen Zollkörper in ihren

Grundsätzen einander näher gebracht und so einer allmäligen Verschmelzung und Vereinigung derselben die Wege geebnet würden. Sie hat es auch fortwährend mit dem lebhaftesten Danke anerkannt, wie sehr die kaiserliche Regierung fortwährend bemüht gewesen ist, die Schwierigkeiten zu vermindern, welche hinwegzuräumen waren, um das große Ziel endlich zu erreichen. Wenn sie dessenungeachtet nur in beschränkter Weise an den Verhandlungen hat theilnehmen können, so hatte das darin seinen Grund, daß schon damals, als die Einladung angenommen wurde, seit mehreren Monaten über den Beitritt des Herzogthums Oldenburg zu dem Preußisch-Hannover'schen Vertrage vom 7. September v. J. verhandelt wurde. Diese Verhandlungen haben zu einem Vertrage mit den benannten beiden Staaten geführt, welcher am 1. v. M. abgeschlossen und wodurch der Beitritt des Herzogthums realisirt ist.

Die dadurch begründeten vertragsmäßigen Verhältnisse müssen die großherzogliche Staatsregierung nur noch mehr verpflichten, in zoll- und handelspolitischen Fragen sich so viel als möglich ihren engeren Verbündeten Preußen und Hannover anzuschließen.

Die großherzogliche Staatsregierung ist aber wegen Kürze der Zeit noch nicht im Stande gewesen, sich mit den Regierungen dieser Staaten über die einzelnen Bestimmungen der Entwürfe eines Zoll- und Handels-Vertrages und eines Zolleinigungs-Vertrages — wie solche aus den Verhandlungen der Conferenz hervorgegangen sind — soweit zu benehmen, um eine endliche Erklärung darüber abzugeben. Und zwar dieß noch um so weniger, als eines Theils die Entwürfe manche sehr tief eingreifende Fragen in einer Art und Weise lösen, von welchen es wenigstens zweifelhaft ist, ob solche mit dem bezeichneten Vertrag vom 7. September v. J. zu vereinbaren sind, andern Theils aber der nächste Zweck der Berufung der Conferenz ohnehin schon vollständig erfüllt zu sein scheint, indem dieser wesentlich darein gesetzt war, daß bei den in Berlin zu eröffnenden Verhandlungen über die Erneuerung der Zollvereins-Verträge die auf eine allgemeine deutsche Zolleinigung hinzielenden Vorschläge der kaiserlichen Regierung hinlänglich und im Einzelnen bekannt seien, damit dieselben bei diesen Verhandlungen alle Berücksichtigung finden konnten, welche sie im hohen Grade verdienen.

Nicht weniger aber ist es der großherzoglichen Staatsregierung unmöglich gewesen, das durch die Verhandlungen dargebotene Material mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Großherzogthums so sorgfältig und speciell zu prüfen, als die Wichtigkeit der Sache und namentlich auch noch der besondere Umstand erfordert, daß das Fürstenthum Birkenfeld bereits dem Zollvereine angeschlossen ist, und das Fürstenthum Lübeck mit Holstein einen besondern Zollverein bildet.

Bei dieser ganz besonderen Lage der Dinge wird es die kaiserliche Regierung gewiß nur gerechtfertigt finden, wenn die großherzogliche Staatsregierung mit einer definitiven Erklärung über die einzelnen Bestimmungen der Entwürfe, sowie über die Mittel zu deren Realisirung für jetzt und bis dahin Anstand nehmen zu müssen glaubt, daß sie sich mit den Regierungen derjenigen Staaten, mit welchen sie den Vertrag vom 1. d. M. abgeschlossen hat, benehmen und die weitere Prüfung der Entwürfe mit Rücksicht auf die speciellen Interessen des Landes hat geschehen können.

Sie wird sich damit sofort angelegentlich beschäftigen und es ihr eifriges Bestreben sein lassen, bei dem weiteren Fortgange der Verhandlungen — wo und wie dieselben auch stattfinden mögen — zu bethätigen, wie sehr sie es für ihre Pflicht hält, zur befriedigenden Lösung der großen Frage nach Kräften mitzuwirken.

Sechstens.

Der Bevollmächtigte der freien Stadt Frankfurt ist beauftragt, Namens seiner Regierung die nachstehende Erklärung abzugeben:

Der geringe geographische Umfang des Gebietes der freien Stadt Frankfurt, der bestimmende Einfluß, welchen dadurch die dasselbe begrenzenden deutschen Bundesstaaten auf deren Verkehrsverhältnisse zu üben im Stande sind, die Wichtigkeit ihres Handelsverkehrs und dessen Rückwirkung auf den Wohlstand der Stadt, wornach eine tiefer eingehende materielle Prüfung der vorliegenden Entwürfe unter Vernehmung der technischen Behörden unerläßlich erscheint, und endlich die Ausnahmsstellung, welche die Stadt als Mitglied des bestehenden Zollvereines einnimmt und die daraus folgenden Verhältnisse und Beschränkungen, machen es dem Bevollmächtigten unthunlich, sich für die freie Stadt Frankfurt der unter 2. des Schlußprotokolls enthaltenen Erklärung ihrem ganzen Umfange nach zur Zeit anzuschließen; er übernimmt dagegen im Hinblick auf die Mittheilung der kaiserl. österr. Regierung vom 25. November 1851 mit Bereitwilligkeit die Verpflichtung, bei den bevorstehenden Conferenzen in Berlin thunlichst dahin zu wirken, daß unter Zugrundelegung der vorliegenden Entwürfe über einen Zoll- und Handels-Vertrag und einen Zolleinigungs-Vertrag sofort und gleichzeitig mit den Berathungen wegen Neubildung des Zollvereines verhandelt und möglichst bald ein Abschluß zwischen den beiden Zollgruppen herbeigeführt werde.

Schließlich hat er die Erklärung beizufügen, daß von Seiten der Stadt Frankfurt die zum Protokoll der Bundesversammlung vom 20. December 1851 (§. 263) erklärte Bereitwilligkeit, zum Abschluß der dort erwähnten Uebereinkunft zur Beförderung des Handels und Verkehres mitzuwirken, unverändert fortdauert.

Siebentens.

Der Bevollmächtigte der freien und Hansestädte gibt Namens seiner Regierungen folgende Erklärung ab:

Da die in Folge der k. k. österreichischen Aufforderung stattgehabten, nunmehr geschlossenen Verhandlungen sich wesentlich nur auf die Stellung verschiedener Zollgruppen zu einander bezogen haben, denen die Hansestädte nicht angehören, so bin ich nicht in der Lage gewesen, mich thätig bei denselben zu betheiligen, kann auch meinen erhaltenen Instructionen gemäß dieß Protokoll nur mit der ausdrücklichen Erklärung unterzeichnen, daß sich meine Unterschrift nur auf meine Anwesenheit bei den fraglichen Verhandlungen, nicht aber auf eine Annahme des Inhaltes der erhobenen Protokolle beziehe.

In Rücksicht auf das in Dresden entworfene, daselbst revidirte und in Frankfurt a. M. superrevidirte Uebereinkommen zur Beförderung des Handels und Verkehrs, kann ich mich für die Hansestädte nur auf ihre in der Bundesversammlung abgegebenen Erklärungen beziehen. Sie betrachten jene, nicht allein die beiden großen Zollgruppen, sondern alle Mitglieder des deutschen Bundes betreffende Uebereinkunft als ein untheilbares Ganzes, dessen einzelne Artikel sich untereinander so sehr bedingen, daß aus denselben nichts hinweggenommen und in denselben nichts modificirt werden darf, ohne das Zustandekommen der Uebereinkunft zu gefährden und die einzelnen Regierungen von ihren in Bezug auf dasselbe früher abgegebenen Erklärungen zu entbinden.

Die Erklärung Hannovers, welches, vertreten durch den General-Steuer-Director Albrecht, ebenfalls den Conferenzen beigewohnt hatte, war bereits am 16. April abgegeben worden. Sie lautete:

„Die k. hannover'sche Regierung sehe sich eben sowohl wegen der durch den Vertrag vom 7. September v. J. eingegangenen Verbindlichkeiten, als wegen erheblichen Bedenken gegen den Inhalt der aus den Conferenzen hervorgegangenen Vertragsentwürfe zu ihrem Bedauern außer Stande, das entworfene Schlußprotokoll vollziehen zu lassen;"

„sie sei aber fortwährend bereit, in Gemeinschaft mit Preußen und mit den übrigen Staaten, welche dem Vertrage vom 7. September v. J. beigetreten seien oder noch beitreten würden, auf einer mit den Interessen des Königreichs zu vereinigenden Grundlage über einen Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich zum Zwecke der Anbahnung der gänzlichen Zolleinigung in Verhandlung zu treten,"

„und sie bezeuge auch gerne, daß sie in Betreff der zu Dresden entworfenen, zu Frankfurt superrevidirten Uebereinkunft zwischen den deutschen Bundesstaaten zur Beförderung des Handels und Verkehrs

bei der Erklärung beharre, welche sie darüber im December v. J. beim Bundestage habe abgeben lassen."

Hierauf wurde das Protokoll geschlossen, vorgelesen, allseitig genehmigt und gefertigt.

Datum ut supra.

Graf v. Buol. A. Baumgartner. Graf v. Lerchenfeld.
Dr. v. Hermann. Baron v. Könneritz. Freiherr v. Linden.
Freiherr v. Andlaw. Freiherr v. Schachten. v. Mayer.
Freiherr v. Drachenfels. v. Biegeleben. v. Amsberg.
Vollpracht. v. Philippsborn. C. v. Graffen. Cöster.

Schlußrede

des k. k. Ministers des Aeußern und des kaiserl. Hauses Grafen von Buol-Schauenstein.

„Mit der Unterzeichnung des so eben vollzogenen Schlußprotokolls ist die Aufgabe vollendet, welche Sie, meine hochgeehrten Herren, hieher geführt hatte, und deren Lösung Sie sich, in Gemeinschaft mit denjenigen Mitgliedern dieser Versammlung, die an der heutigen letzten Zusammentretung nicht mehr Theil zu nehmen vermochten, mit so regem Eifer, tiefer Sachkenntniß und dankenswerther Ausdauer gewidmet haben."

„Es ist zu Stande gekommen, was der große Staatsmann, der Ihre Versammlungen vor vierthalb Monaten eröffnet hat und dessen frühes Hinscheiden wir Alle so innig betrauern, in seiner denkwürdigen Einleitungsrede als wünschenswerth bezeichnete."

„Es wurde ein Handelsvertrag zwischen Oesterreich und dem Zollvereine entworfen, der jenem, welcher im Jahre 1829 zwischen Preußen, Baiern, Würtemberg und den beiden Hessen abgeschlossen worden, und aus welchem der Zollverein in seiner jetzigen Gestalt sich entwickelte, nachgebildet ist, und demselben an eindringlicher Erwägung der gegenseitigen Bedürfnisse, wie an umsichtiger Ausarbeitung der einzelnen Details gewiß nicht nachsteht, zugleich in vollem Maße den Zweck erfüllt, durch enge Verkettung der Industrie- und Handels-Interessen die völlige Zolleinigung vorzubereiten, und, in Unterstützung der Thätigkeit der Bundesversammlung, jene wohlthätigen, völkerrechtlichen Bestimmungen zur Beförderung des Handels und Verkehres, welche dieselbe für ganz Deutschland in das Leben zu rufen bemüht ist, wenigstens für die Staaten zur Geltung zu bringen, die an jenem Handelsvertrage sich betheiligen wollen."

„Es wurde ferner der Entwurf eines Zolleinigungsvertrages zwischen Oesterreich und den Staaten des Zollvereins vollendet, welcher — ohne den Organismus des letzteren zu beirren und ohne erworbene Stellungen zu beeinträchtigen, vorbereitet durch die in dem Handelsvertrage begründete Gleichheit der Grundsätze, Uebereinstimmung der Einrichtungen und Annäherung der Tarife, und sich stützend auf den wohlerwogenen

und gerechten Vertheilungsmaßstab für die gemeinsamen Einkünfte — nach Ablauf des Handelsvertrages in Wirksamkeit zu treten haben würde."

„An unserem Werke mag allerdings Manches auszusetzen sein und Manches vermißt werden. Man wird uns jedoch die Anerkennung nicht versagen können, daß wir uns von extremen Parteiansichten ferne gehalten haben, durchweg Brauchbares und praktisch Ausführbares darbieten und in keiner Beziehung über die durch die Verhältnisse gebotenen Grenzen hinausgegangen sind."

„Diese Grenzen haben wir nicht minder, wie ich gegenüber sich äußernden ungegründeten Befürchtungen und Hoffnungen hervorzuheben mich für verpflichtet halte, auch in anderen Beziehungen getreu zu beachten gewußt."

„Wir haben dem in der Eröffnungsrede des Fürsten von Schwarzenberg ausgedrückten Wunsche entsprochen, indem wir nur „„Entwürfe ausgearbeitet, endgültige Beschlüsse aber nicht gefaßt haben,"" und ich hege die vertrauungsvolle Erwartung, daß das von Oesterreich und den anderen hier vertretenen Regierungen beobachtete rücksichtsvolle Verfahren nicht ohne günstige Rückwirkung bleiben werde."

„Wir müssen nämlich, wenn anders die gemeinnützigen Anträge, welche wir stellen, verwirklicht werden sollen, Werth darauf legen, daß auch in den nunmehr in Berlin eröffneten Conferenzen hinsichtlich der Verträge über die Neugestaltung des Zollvereines bindende Vereinbarungen nicht früher stattfinden mögen, als bis der Handels- und Zolleinigungsvertrag mit Oesterreich verhandelt worden und zum gleichzeitigen Abschlusse reif sein wird. Sie haben sich selbst überzeugt, meine hochverehrten Herren, und Ihre Arbeit legt hierüber das sprechendste Zeugniß ab, daß ohne mannigfache Aenderungen des Zollvereintarifes ein Handelsvertrag so enger Art, als wir Alle ihn wünschen müssen, unmöglich sei, und daß namentlich großartige gegenseitige Zollbegünstigungen durch solche Aenderungen bedingt werden. Ueberdieß stehen manche Bestimmungen der von Ihnen verfaßten Entwürfe mit den Zollvereinsverträgen in so enger Verbindung, daß sie nicht anders, als im Zusammenhange mit denselben ausgetragen werden können, und endlich hat Oesterreich auf den Wunsch der hier vertretenen Regierungen sich bereit erklärt, zu dem Zwecke der Zoll- und Handelseinigung die Grundsätze und Einrichtungen des Zollvereins in seine Gesetzgebung aufzunehmen; eine solche Erklärung kann aber offenbar nur auf die bereits bekannten und erprobten Bestimmungen dieses Vereines sich beziehen, und sie entfällt, sobald einseitig, ohne Einvernehmen mit Oesterreich, Aenderungen jener Bestimmungen beliebt werden."

„Aber auch in der Ausführung wird es kaum möglich sein, zuerst die zu erneuernden Zollvereinsverträge durch alle die vielen Stadien der

Berathung, des Abschlusses und der Ratification, sowie der Erörterung und Mitgenehmigung in den einzelnen gesetzgebenden Körpern durchzuführen und gleich darauf die Verträge mit Oesterreich, durch welche jene Vereinbarungen, in Folge der unterbliebenen Betheiligung des kaiserlichen Hofes an den dießfälligen Verhandlungen, wieder vielfach abgeändert werden müßten, den gleichen Kreislauf durchgehen zu lassen."

„Jeder Sachkundige, welcher das Zustandekommen einer engen, die dereinstige Handels- und Zolleinigung verbürgenden Verbindung zwischen Oesterreich und dem Zollvereine ernstlich will, wird mit uns die Ueberzeugung theilen, daß nur eine gemeinsame Verhandlung über jene Zollvereinsverträge und diese Handelsverbindung und ein gleichzeitiger Abschluß Beider die eben dargestellten Schwierigkeiten zu besiegen vermöge, und daß daher nur bei einer solchen Behandlung dieser so enge verbundenen Angelegenheiten die Verwirklichung der von uns angestrebten Einigung denkbar sei."

„Ihre höchsten und hohen Regierungen, — Jene sowohl, welche sich an der so eben erfolgten Unterzeichnung des Schlußprotokolles der Conferenzen in vollem Umfange betheiligt haben, als nicht minder auch Jene, die durch besondere, zur Zeit noch für sie obwaltende Rücksichten davon abgehalten worden sind, — wünschen und wollen, wie ich fest überzeugt bin, ernstlich die Zolleinigung zwischen Oesterreich und dem Zollverein, und erkennen in derselben den sichersten Weg zur politischen Einigung Deutschlands, eine Bürgschaft dauernden Friedens und bleibender Wohlfahrt."

„So Großes kann aber nur durch ernste und vereinte Anstrengungen, vor Allem aber durch Ausdauer und Selbstverläugnung errungen werden. Nur wer dem gemeinsamen Zwecke seinen Antheil an den Opfern, welche derselbe erheischt, darzubringen bereit ist, kann darauf zählen, auch seinen Antheil an den reichen Früchten zu ernten, die sich aus der Summe dieser Opfer entwickeln müssen."

„In diesem Sinne bitte ich Sie Alle, meine hochverehrten Herren, jeder auf seinem Standpuncte, für die große Sache der Zoll- und Handelseinigung thätig zu sein."

„Ich schließe mit denselben Worten, welche einst der Fürst von Schwarzenberg an dieser Stelle an Sie gerichtet hat: „„Das Gute und Nützliche, auf annehmbare Weise dargeboten und beharrlich und folgerecht angestrebt, hat sich noch immer Anerkennung und Dank zu erringen gewußt.""

„Annehmbar haben Sie, meine Herren, den Handelsvertrag und die Zolleinigung mit Oesterreich durch Ihre sachkundigen Vorschläge zu gestalten gewußt."

„Was die zweite Bedingung betrifft, so kann ich Ihnen im Namen meines erlauchten Herrn und Kaisers die Zusicherung geben, daß von uns, ungeachtet des empfindlichen Verlustes, den wir und die Sache, welche

wir vertreten, durch den Tod des Mannes erlitten, der einer der Gründer und wärmsten Förderer dieses großen Unternehmens in Oesterreich gewesen, nichts desto weniger auch fernerhin ebenso beharrlich und folgerecht nach dem Ziele gestrebt werden wird, welches wir uns in der einstigen Zolleinigung Deutschlands und Oesterreichs gesteckt haben."

„Dieß ist der feste Entschluß des kaiserlichen Kabinetes und wird es auch unwandelbar bleiben."

Wien (Zoll-Conf.)

Die Wiener Zoll-Conferenzen Ein getreuer Abdruck der wichtigsten Verhandlungsstucke nebst einer Vorrede

Wien 1852